



---

# *Familiengerechtigkeit*

**Gutachten im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz**

**zu einer familiengerechten Reform  
der gesetzlichen Rentenversicherung**

**mit einem Geleitwort von Bischof Dr. Reinhard Marx, Trier  
Vorsitzender der Kommission für gesellschaftliche und soziale  
Fragen der Deutschen Bischofskonferenz**

---

**Juli 2006**



# ***Familiengerechtigkeit***

**Gutachten im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz**

**zu einer familiengerechten Reform  
der gesetzlichen Rentenversicherung**

**mit einem Geleitwort von Bischof Dr. Reinhard Marx, Trier  
Vorsitzender der Kommission für gesellschaftliche und soziale  
Fragen der Deutschen Bischofskonferenz**

**Juli 2006**

**Herausgeber:  
Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz  
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn**



# Geleitwort

Vor mehr als 50 Jahren forderte der Kieler Sozial- und Bevölkerungswissenschaftler Gerhard Mackenroth in seinem legendären Referat zur Sozialreform eine Korrektur des Individualprinzips durch das Familienprinzip. Er bezeichnete den Familienlastenausgleich als die "sozialpolitische Großaufgabe des 20. Jahrhunderts". Ein halbes Jahrhundert später müssen wir eingestehen, dass diese Aufgabe nicht gelöst wurde. Es gibt noch erheblichen Handlungsbedarf.

"Ohne Kinder gibt es keine Zukunft" heißt es zu Recht in dem bischöflichen Impulstext "Das Soziale neu denken" von 2003. Eltern erfahren sich durch ihre Kinder auf einzigartige Weise beschenkt. Gleichzeitig leisten Familien durch die Geburt und Erziehung von Kindern einen grundlegenden Beitrag zu Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Doch sind wir von einer gesellschaftlichen und finanziellen Anerkennung dieser von Familien erbrachten Leistungen weit entfernt. Zu oft gelten Kinder als "Privatvergnügen" und die familienpolitischen Aufwendungen des Staates als Subventionen von Familien. Es geht nicht darum, Familien zu unterstützen, weil Kinder kostspielig sind. Es geht darum anzuerkennen, dass die Aufwendungen für Kinder der Allgemeinheit zugute kommen. Diese Einsicht wächst angesichts der demographischen Entwicklung. Mehr und mehr wird deutlich: Familienpolitik ist eine Investition in die Zukunft.

Wenn aber das Verhältnis zwischen den Leistungen der Familien und den Gegenleistungen der Gemeinschaft nicht ausgewogen ist, bleiben die Familien strukturell benachteiligt und Kinderlose im Vergleich zu denjenigen, die Elternverantwortung übernehmen, begünstigt. Diese Ungerechtigkeit tritt besonders gravierend in der gesetzlichen Rentenversicherung zutage.

Die gesetzliche Rentenversicherung — basierend auf dem so genannten Schreiber-Plan von 1955 — ist ein Solidarvertrag zwischen den Generationen. Er ist eben kein Sparvertrag nach dem Muster der Lebensversicherung. Die gesetzliche Rente beruht auf einem Drei-Generationen-Vertrag und ist damit auf die Solidarität von Erwerbstätigen und Rentnern, ebenso wie auf die Solidarität von Alleinlebenden und Familien mit Kindern angewiesen.

Im Zentrum steht dabei die erwerbstätige Generation. Sie zahlt einerseits finanzielle Beiträge für die Rentnergeneration, andererseits übernimmt sie Elternverantwortung und Erziehungsleistungen für die nachwachsende Generation. Die Erwerbstätigen von heute haben in der Kindheit von der Generation ihrer Eltern Unterstützung erfahren und sind als Rentner von

morgen auf die Solidarität der nachwachsenden Generation angewiesen. Dieses Rentenkonzept wird also von der Erwartung getragen, dass es auch in Zukunft Erwerbstätige gibt, die mit ihren Beiträgen die Renten der Älteren finanzieren. Ein solches Altersicherungssystem bedarf einer intakten Generationenfolge.

Zu Zeiten Konrad Adenauers schien diese Generationenfolge gewährleistet, wie der Ausspruch "Kinder haben die Leute immer" nahe legt. Dass dies heute nicht mehr gilt, spüren wir nur zu gut: Das Verhältnis der Zahl der Erwerbstätigen zur Zahl der Rentenbezieher verschiebt sich und trägt zu einem wachsenden Finanzierungs- und Gerechtigkeitsproblem zwischen den Generationen bei.

Doch nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Generationen tritt ein Gerechtigkeitsproblem auf. Denn die Leistungen, die Eltern für den Nachwuchs erbringen, werden im Vergleich zu den finanziellen Beiträgen, die jeweils von der erwerbstätigen Generation aufgebracht und im Wege der Umlage an die Rentenbezieher weitergereicht werden, zu wenig berücksichtigt. Beide "Beitragsformen" — der finanzielle wie der generative — sind aber unentbehrlich für ein umlagefinanziertes soziales Sicherungssystem. Die Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen ist ein wesentlicher Bestandteil des Solidaritätsprinzips und keineswegs eine versicherungsfremde Leistung, wie oft fälschlich behauptet wird. Es ist ein Konstruktionsfehler der Rentenversicherung, die Kindererziehungsleistungen nicht zu berücksichtigen. Denn die Rente wird auf der Basis der gezahlten Beiträge gewährt, so dass dem kinderlosen Doppelverdienerehepaar eine deutlich höhere Rente zusteht als dem Elternehepaar, das aufgrund von Kindererziehungszeiten oder eingeschränkter Erwerbstätigkeit weniger Beiträge zahlt, obwohl doch einst von ihren Kindern die Renten gesichert werden müssen. Oswald von Nell-Breuning bezeichnete schon bald nach der Reform 1957 die Rentenversicherung als ein "System zur Prämierung von Kinderlosigkeit".

Auch der "Vater der dynamischen Rente", Wilfrid Schreiber, Bonner Volkswirt und Geschäftsführer des Bundes Katholischer Unternehmer, sah diese Problematik. Er schlug eine so genannte Kinder- und Jugendrente vor. Dabei handelt es sich um eine Art "Investitionskredit" in die nachwachsende Generation, der entweder in Form der Erziehung eigener Kinder oder in bar zu erstatten wäre. Auf diese Weise trügen auch Kinderlose zum Unterhalt der nachwachsenden Generation bei. Dabei ging es Schreiber nicht um eine "Strafsteuer". Der "Investitionskredit" wäre vielmehr ein Äquivalent für die erhaltene Erziehungsleistung.

Blickt man vor dem Hintergrund dieser Gerechtigkeitsproblematik auf die jüngsten Rentenversicherungsreformen, sind diese höchst fraglich. Zwar

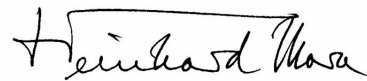
schützen die Einführung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors und die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre die erwerbstätige Generation vor einer übermäßigen Belastung, doch die damit einhergehenden Rentenkürzungen erfolgen völlig unabhängig davon, ob jemand Kinder erzogen hat. So bleiben die Ungerechtigkeiten zwischen denjenigen, die durch die Geburt, Betreuung und Erziehung von Kindern einen Beitrag zum Erhalt des Systems leisten, und denjenigen, die keine Erziehungsleistungen übernehmen, bestehen. Die bereits niedrigen Renten derjenigen, die wegen der Kindererziehung geringere oder überhaupt keine Rentenbeiträge zahlen konnten, werden sogar nochmals gesenkt. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht unter dem Gesichtspunkt der "Familiengerechtigkeit" also nach wie vor dringender Reformbedarf.

Nicht nur wir Bischöfe machen uns für Generationen- und Familiengerechtigkeit stark. In vielen Debattenbeiträgen und konkreten Lösungsvorschlägen aus Politik und Wissenschaft haben diese Begriffe eine Rolle gespielt. Doch meist verebbt die Diskussion angesichts der Einwände, bei einer Berücksichtigung des generativen Beitrags handle es sich um versicherungsfremde, nicht finanzierbare Leistungen. Oder es wurde angeführt, solche Maßnahmen führten zu einer nicht akzeptablen Polarisierung zwischen Kinderlosen und Kindererziehenden. Die notwendige Suche nach familiengerechten Veränderungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist an dieser Stelle bislang stecken geblieben. Dabei darf es nicht bleiben. Als Bischöfe möchten wir diese Diskussionsblockade aufbrechen.

Daher hat die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz ein Gutachten zur familiengerechten Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in Auftrag gegeben, das von Prof. Dr. Jörg Althammer und Dipl. oec. Andreas Mayert am Lehrstuhl für Sozialpolitik und Sozialökonomik der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum erstellt wurde. Diese Studie diskutiert verschiedene Lösungsvorschläge zur Berücksichtigung familialer Leistungen und berechnet den Finanzierungsbedarf für den Fall einer Ausweitung von Kindererziehungszeiten. Mit der Veröffentlichung dieses Gutachtens hoffen wir die Debatte zu beleben, zu einer Versachlichung beizutragen und dem Anliegen einer familiengerechten Reform Nachdruck zu verleihen. Es mag andere Wege als den hier eingeschlagenen geben. Entscheidend ist, dass eine familiengerechte Reform der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt. Die vorliegende Studie zeigt, dass eine familiengerechte Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung möglich ist. Wir müssen es nur wollen.

In der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme spiegelt sich wider, was der Gesellschaft und dem Staat die Familie wert ist. Hier drückt sich

aus, wie wir für die Erhaltung dieses inzwischen gesellschaftlich knappen Gutes, die Förderung der Anreize für die Familien und die Gewährleistung von Familiengerechtigkeit eintreten. Wir sollten uns dies etwas kosten lassen. Denn es ist die zentrale Aufgabe des Staates, für eine gerechte Gesellschaft Sorge zu tragen.

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhard Marx". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the name.

Juli 2006

Bischof Dr. Reinhard Marx  
Vorsitzender der Kommission  
für gesellschaftliche und soziale Fragen  
der deutschen Bischofskonferenz



# Familiengerechte Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Notwendigkeit und Ausgestaltungsmöglichkeiten  
einer verstärkten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten  
in der gesetzlichen Rentenversicherung

Prof. Dr. Jörg Althammer  
Dipl. oec. Andreas Mayert  
Lehrstuhl für Sozialpolitik und Sozialökonomik  
Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Ruhr-Universität Bochum

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Die GRV im demografischen Wandel</b>	<b>2</b>
2.1	Die Finanzierung der GRV . . . . .	2
2.2	Entwicklung der beitragsatzbestimmenden Faktoren . . . . .	6
2.2.1	Entwicklung der demographischen Komponente . . . . .	6
2.2.2	Entwicklung der Rentenanspruchskomponente . . . . .	13
2.2.3	Entwicklung der Bundesfinanzierungskomponente . . . . .	22
2.2.4	Die Entwicklung der Rücklagenkomponente . . . . .	23
2.2.5	Zwischenfazit . . . . .	24
2.3	Die jüngsten Rentenreformen . . . . .	25
2.3.1	Die Riester-Rente . . . . .	26
2.3.2	Der Nachhaltigkeitsfaktor . . . . .	27
2.3.3	Kritik . . . . .	29
<b>3</b>	<b>Kindererziehungszeiten in der GRV</b>	<b>33</b>
3.1	Entwicklung . . . . .	33
3.2	Aktueller Stand . . . . .	40
3.3	Aktuelle Reformvorhaben . . . . .	44
3.4	Zwischenfazit . . . . .	46
<b>4</b>	<b>Familienorientierte Reform der GRV</b>	<b>47</b>
4.1	Notwendigkeit . . . . .	47
4.2	Ausgestaltungsmöglichkeiten . . . . .	49
4.3	Finanzierung . . . . .	52
4.4	Kritik . . . . .	53
4.4.1	Grundsätzliche Kritik . . . . .	54
4.4.2	Institutionelle Kritik . . . . .	56
4.4.3	Fazit . . . . .	58
<b>5</b>	<b>Ausweitung von Kindererziehungszeiten</b>	<b>59</b>
5.1	Vorbemerkungen . . . . .	59
5.2	Ausgabenorientierte Einnahmepolitik . . . . .	62
5.2.1	Situation vor Erhöhung der Kindererziehungszeiten . . . . .	62
5.2.2	Schätzung der Kosten des 2+-Modells . . . . .	63
5.2.3	Die Zusatzbelastung bis 2040 . . . . .	64
5.2.4	Gegenfinanzierungseffekte . . . . .	65
5.2.5	Verteilungseffekte des 2+-Modells . . . . .	66
5.3	Einnahmeorientierte Ausgabenpolitik . . . . .	68

5.3.1	Notwendige Absenkung des aktuellen Rentenwerts . . .	68
5.3.2	Verteilungseffekte des 2+-Modells (Variante II) . . . .	69
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>72</b>
<b>A</b>	<b>Anhang</b>	<b>76</b>



# 1 Einleitung

Das System sozialer Sicherung befindet sich in einer grundlegenden Krise. Bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten belasten die hohe und strukturell verfestigte Arbeitslosigkeit und das geringe Wirtschaftswachstum die Finanzierungsgrundlagen der sozialen Sicherung. Diese finanziellen Belastungen machten bereits in der Vergangenheit zahlreiche Einschnitte in das Leistungsrecht und die Erschließung neuer, für eine Sozialversicherung systemfremder Finanzierungsquellen notwendig. Damit stellen sich bereits heute ernsthafte Fragen an die Legitimität eines Systems sozialer Sicherung, das einem Teil der Bevölkerung Belastungen aufbürdet, ohne dass diesen Zahlungen entsprechende Gegenleistungen gegenüber stehen. Doch die größten Herausforderungen stehen dem System sozialer Sicherung noch bevor. Denn bereits heute ist absehbar, dass der demografische Wandel weitere Leistungskürzungen und eine deutliche Absenkung des Rentenniveaus notwendig machen wird. Dies wird zur Folge haben, dass in vielen Fällen das Niveau der Grundsicherung im Alter durch die eigenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht oder allenfalls geringfügig überschritten wird. Dadurch wird jedoch die Akzeptanz eines auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit basierenden Systems sozialer Sicherung vollends in Frage gestellt.

Deshalb mehren sich die Forderungen nach einer ursachenadäquaten Reform des Systems sozialer Sicherung. Denn wenn es zutrifft, dass insbesondere der drastische Geburteneinbruch in der zweiten Hälfte der 60er Jahre für die langfristige Krise des sozialen Sicherungssystems verantwortlich ist, dann wäre es nur konsequent, diese Änderung des generativen Verhaltens in der Rentenversicherung adäquat zu berücksichtigen. Damit weist die aktuelle Sozialstaatsdiskussion wieder auf ein grundsätzliches Konstruktionsdefizit der umlagefinanzierten sozialen Sicherungssysteme hin. Denn bekanntlich empfahl bereits der "Vater" der dynamischen Rente, Wilfrid Schreiber, Erziehungsleistungen bei den Rentenanwartschaften zu berücksichtigen.

Dass Familien mit der Geburt und Erziehung ihrer Kinder einen systemnotwendigen Beitrag zur umlagefinanzierten Sozialversicherung leisten, ist mittlerweile allgemein akzeptiert. Dennoch gibt es zahlreiche Politiker, Sozialrechtler und Ökonomen, die einer familienorientierten Reform der sozialen Sicherungssysteme kritisch bis ablehnend gegenüber stehen. Aufgabe dieses Gutachtens ist es daher, die jeweiligen Vor- und Nachteile einer familienorientierten Reform darzustellen und umfassend kritisch zu würdigen.

Das Gutachten ist wie folgt aufgebaut: zunächst werden die zentralen Elemente der gesetzlichen Rentenversicherung, ihre Demographieabhängig-

keit und die jüngsten Rentenreformen dargestellt. Anschließend werden die Notwendigkeit und die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung diskutiert. Im Anschluss daran wird ein konkreter Vorschlag zur familienorientierten Reform innerhalb des bestehenden Systems erörtert. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse schließt das Gutachten ab.

## 2 Die GRV im demografischen Wandel

### 2.1 Die Finanzierung der GRV

Bevor die in der GRV bestehenden und zukünftig zu erwartenden Finanzierungsprobleme dargestellt und alternative Reformvorschläge erörtert werden, soll zunächst die spezifische Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland erläutert werden. Die Rentenversicherung finanziert sich nach dem Umlageverfahren. Das bedeutet, dass zu jedem Zeitpunkt die Summe der Einzahlungen die Summe der Auszahlungen gerade abdeckt. Grundsätzlich findet also weder eine Verschuldung noch eine Ersparnisbildung statt<sup>1</sup>.

Die Einnahmen der Rentenversicherung ergeben sich aus der Summe der Beitragszahlungen (B), dem Bundeszuschuss (BZ) und ggf. den Entnahmen von Mitteln aus dem Kapitalstock der Rentenversicherung, der sog. "Nachhaltigkeitsrücklage" (E):

$$\text{Einnahmen} = B + BZ + E \quad \text{mit} \quad B = SVB \cdot w \cdot b. \quad (1)$$

Die Beitragszahlungen setzen sich zusammen aus der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB)<sup>2</sup>, dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (w) und dem Beitragssatz zur GRV (b).

---

<sup>1</sup>Die Umlagefinanzierung der GRV ist in §153 SGB VI geregelt. Danach sind in der Rentenversicherung die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen eines Kalenderjahres zu decken. Reichen die Einnahmen eines Kalenderjahres nicht zur Ausgabendeckung aus, ist eine Entnahme der benötigten Mittel aus der sog. Nachhaltigkeitsrücklage möglich. Die Nachhaltigkeitsrücklage, die früher Schwankungsreserve hieß, stellt das einzige "Sparguthaben" der GRV dar. Sie beträgt gemäß §158 Abs.1 SGB VI mindestens 0,2 und maximal 1,5 Monatsausgaben der GRV.

<sup>2</sup>Zu diesen zählen auch sozialversicherungspflichtige Arbeitslose, Kindererziehende während der Kindererziehungszeit und Pflegepersonen, da für diese Personengruppen Rentenversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit, durch den Bund bzw. durch die soziale Pflegeversicherung entrichtet werden.

Die Ausgaben der Rentenversicherung ergeben sich aus der Anzahl der leistungsberechtigten Rentner ( $R$ ), dem durchschnittlichen Zahlbetrag einer (Brutto-)Rente ( $p$ ) und ggf. Zuführungen von Mitteln zur Nachhaltigkeitsrücklage ( $Z$ ).

$$\text{Ausgaben} = R \cdot p + Z. \quad (2)$$

Da die Ausgaben den Einnahmen entsprechen müssen, gilt für jede Rechnungsperiode:

$$BZ + E + SVB \cdot w \cdot b = R \cdot p + Z. \quad (3)$$

Löst man diese Gleichung nach  $b$  auf, so erhält man den Beitragssatz, der notwendig ist, um das in (3) beschriebene Gleichgewicht zu gewährleisten:

$$b = \frac{R}{SVB} \cdot \frac{p}{w} - \frac{BZ}{SVB \cdot w} + \left( \frac{Z - E}{SVB \cdot w} \right). \quad (4)$$

Durch die vier Brüche der rechten Seite der Gleichung (4) werden die für die finanzielle Situation der Rentenversicherung zentralen Größen beschrieben:

- Der Quotient  $\frac{R}{SVB}$  ist der sog. "Rentnerquotient". Er bringt zum Ausdruck, wie viele Rentner auf einen Beitragszahler kommen<sup>3</sup>;
- Der Quotient  $\frac{p}{w}$  ist das sog. "Bruttorentenniveau". Dies ist ein Indikator für die Sicherungsleistung der Rentenversicherung. Es gibt an, wie viel Prozent des Bruttoeinkommens eines Durchschnittsverdieners ein Durchschnittsrentner an Renteneinkommen erhält<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup>Im Allgemeinen werden dabei nicht die gesamten tatsächlichen Rentner den gesamten tatsächlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gegenübergestellt, sondern eine fiktive Zahl von sog. "Äquivalenzrentnern" einer ebenso fiktiven Zahl von "Äquivalenzbeitragszahlern". Die Zahl der Äquivalenzrentner erhält man durch Division der gesamten Rentenausgaben eines Rechnungsjahres mit der Regelaltersrente eines Versicherten mit 45 Entgeltpunkten desselben Rechnungsjahres. Die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler erhält man durch die Division der gesamten Beitragseinnahmen eines Rechnungsjahres durch den Rentenbeitrag eines Durchschnittsverdieners. Vgl. hierzu auch [Hain/Lohmann/Lübke \(2004, S. 33\)](#).

<sup>4</sup>Als Indikator für das Sicherungsniveau der GRV wird seit Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Versichertenrenten durch das Alterseinkünftegesetz vom 29.4.2004 meist das "Nettorentenniveau vor Steuern" verwendet. Es beschreibt das Verhältnis einer Rente nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und vor Abzug von Steuern zum durchschnittlichen Einkommen eines Beschäftigten ebenfalls nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und vor Abzug von Steuern. Es beträgt zurzeit ca. 53,6%. Das Bruttorentenniveau beträgt aktuell ca. 48%.

- Der Quotient  $\frac{BZ}{SVB\cdot w}$  gibt das Verhältnis von Bundeszuschuss zur Einnahmehasis der GRV an. Dieser Indikator ist noch nicht geläufig, da der Bundeszuschuss bislang ins Verhältnis zu den Renten*ausgaben* gesetzt wurde. Dies ist auf einen Perspektivenwechsel in der Funktion der Bundesbeteiligung zurückzuführen. Denn bislang bestand die Funktion des Bundeszuschusses darin, sog. “versicherungsfremde“ Leistungen abzudecken. Mittlerweile wird der Bundeszuschuss jedoch explizit als ein Instrument zur Stabilisierung des Beitragssatzes gesehen<sup>5</sup>. Der Quotient beschreibt insofern die übernommene Finanzierungsverantwortung des Bundes für die Rentenversicherung, weshalb er im Folgenden als “Bundesfinanzierungsquotient“ bezeichnet werden soll.
- Der Quotient  $\frac{Z-E}{SVB\cdot w}$  gibt an, ob der Nachhaltigkeitsrücklage Mittel zugeführt oder entnommen werden. Entnahmen aus der Rücklage der Rentenversicherung stabilisieren den Beitragssatz; dabei ist jedoch zu beachten, dass jede Entnahme aus der Nachhaltigkeitsrücklage die gesetzliche Rentenversicherung anfälliger für nicht antizipierte Schwankungen der Einnahmen bzw. Ausgaben macht.

Um alle für die Rentenfinanzierung entscheidenden Bestandteile simultan darzustellen, ist in Gleichung (4) noch die Formel zur Berechnung der monatlichen Rente einzusetzen. Diese lautet (vgl. [Lampert/Althammer \(2004, S. 268 ff.\)](#)):

$$p = \sum_t EP \cdot Zf \cdot RaF \cdot aRW. \quad (5)$$

Jeder Versicherte erhält für jeden Beitragsmonat eine bestimmte Anzahl von Entgeltpunkten (EP) gutgeschrieben. Die Höhe der Entgeltpunkte bemisst sich nach der relativen Höhe des versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens. Ein Arbeitnehmer, der ein Jahr lang ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitseinkommen in Höhe des Durchschnittseinkommens erreicht hat, erhält also genau einen Entgeltpunkt. Die Anzahl der Entgeltpunkte wird über das gesamte Erwerbsleben aufsummiert und mit dem sog. Zugangsfaktor (Zf) gewichtet. Dieser Zugangsfaktor regelt die Rentenzu- bzw. -abschläge bei hinausgeschobener oder vorgezogener Inanspruchnahme der Rente. Der Rentenartfaktor (RaF) berücksichtigt die unterschiedliche Sicherungsfunktion originärer und abgeleiteter Renten; für die reguläre Altersrente beträgt der Rentenartfaktor eins. Das Produkt aus Entgeltpunkten, Zu-

<sup>5</sup>Wesentliche Schritte in diese Richtung waren die Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt durch das Rentenreformgesetz '99 sowie die Einführung der Ökosteuern durch das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24.3.1999.



gangsfaktor und Rentenartfaktor stellt die “persönlichen Bemessungsgrundlage“ eines gesetzlich Versicherten dar. Diese Mengenkomponekte wird mit dem aktuellen Rentenwert (aRW) bewertet. Der aktuelle Rentenwert beträgt derzeit (2005) 26,13 Euro in West- und 22,97 Euro in Ostdeutschland. Der aktuelle Rentenwert gibt also die Höhe einer Monatsrente an, die ein Durchschnittsverdiener nach einem Jahr Beitragszahlung erhält. Er wird jährlich gemäß der Rentenanpassungsformel fortgeschrieben und stellt somit die dynamische Komponente der Rentenformel dar.

Wenn man den Zugangsfaktor und den Rentenartfaktor gleich eins setzt, d.h. sofern man von einer regulär bezogenen Altersrente ausgeht, ergibt sich die Höhe einer Durchschnittsrente gemäß

$$p = \frac{\sum_t EP \cdot aRW}{R}. \quad (6)$$

(6) eingesetzt in (4) liefert die für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidenden Größen in einer direkt interpretierbaren Form:

$$b = \underbrace{\frac{R}{SVB}}_{(1)} \cdot \underbrace{\left( \frac{\sum EP}{R} \cdot aRW \right)}_2 - \underbrace{\frac{B}{SVB \cdot w}}_{(3)} + \underbrace{\left( \frac{Z - E}{SVB \cdot w} \right)}_{(4)}. \quad (7)$$

1. Die **erste Komponente** wird häufig als “**demografische Komponente**“ bezeichnet<sup>6</sup>, denn ihre Ausprägung hängt offensichtlich vom Größenverhältnis der Rentnergeneration zur Erwerbstätigenpopulation ab. Dieses Verhältnis wird vom Geburtenverhalten und von der Entwicklung der Lebenserwartung beeinflusst<sup>7</sup>. Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Bei steigender Arbeitslosigkeit sinkt die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Gleiches gilt, wenn sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch geringfügige Beschäftigung, Selbständigkeit oder Abwanderung in die Schattenwirtschaft substituiert wird. Auf die Auswirkungen der Arbeitsmarktkrise auf die Finanzierung der GRV kann im Rahmen dieses Gutachtens jedoch nicht eingegangen werden.
2. Die **zweite Komponente** kann man als “**Rentenanspruchskomponente**“ bezeichnen. Setzt man die Zahl der Rentner und das Durch-

<sup>6</sup>Vgl. Feucht (1995, S. 217).

<sup>7</sup>Entscheidend ist hier die sog. “fernere Lebenserwartung“ der über 65-Jährigen, also die erwartete Lebensdauer unter der Bedingung, dass die Person bereits das 65. Lebensjahr erreicht hat.

schnittseinkommen konstant, wird ihr Ausmaß durch die gesamte Summe der erworbenen Entgeltpunkte und ihre Bewertung durch den aktuellen Rentenwert bestimmt. Persönliche Entgeltpunkte entstehen primär durch Beitragszahlungen, allerdings finden auch Zurechnungen aus sozialpolitischen Gründen statt. Auch Zeiten der Kindererziehung erhöhen die Summe der Entgeltpunkte und damit die Rentenanspruchskomponente. Der aktuelle Rentenwert folgt prinzipiell der Bruttolohnentwicklung; diese Beziehung zwischen Bruttolöhnen und Renten wurde auf Grund verschiedener Modifikationen der Rentenformel jedoch abgeschwächt<sup>8</sup>.

3. Die **dritte Komponente** ist die **“Bundesfinanzierungskomponente“**, deren Ausmaß von der Höhe des Bundeszuschusses abhängt.
4. Die **vierte Komponente** ist die **“Rücklagenkomponente“**; sie gibt an, in welchem Umfang Zuführungen oder Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage vorgenommen werden.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, inwiefern die einzelnen Komponenten zur finanziellen Be- oder Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen haben und welche Entwicklungen angesichts des demografischen Wandels zukünftig zu erwarten sind. Im Anschluss daran wird untersucht, welche Maßnahmen die Politik in den letzten Jahren getroffen hat, um auf die gegenwärtige und insbesondere auf die sich abzeichnende Situation zu reagieren.

## 2.2 Entwicklung der beitragsatzbestimmenden Faktoren

### 2.2.1 Entwicklung der demographischen Komponente

Deutschland ist — wie alle industrialisierten Volkswirtschaften — vom Prozess der sog. “doppelten Alterung“ betroffen. Damit wird die Tatsache beschrieben, dass zur gleichen Zeit die Lebenserwartung der Bevölkerung zunimmt und die Fertilität unter das Ersatzniveau sinkt, d.h. eine Vorgängergeneration zahlenmäßig nicht mehr durch die Nachfolgeneration ersetzt wird. Beide Effekte führen dazu, dass der Rentnerquotient im Zeitverlauf steigt. Mit der Zahl der Älteren steigt bei gegebenem Renteneintrittsalter die Zahl der Rentner, mit einer sinkenden Kinderzahl sinkt mit einer zeitlichen Verzögerung die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

---

<sup>8</sup>Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.3.3

Einen Eindruck über die erste Komponente der demografischen Entwicklung gibt Tabelle 1. Wie die Tabelle zeigt, hat sich sowohl die fernere Lebenserwartung als auch die Wahrscheinlichkeit, das Renteneintrittsalter überhaupt zu erreichen, in den vergangenen Dekaden deutlich erhöht. So lag die Wahrscheinlichkeit des Bezugs einer Altersrente in der zweiten Hälfte des 19. Jhd. unter 30%, und die Restlebenserwartung betrug gerade 10 Jahre. Mittlerweile liegt die Erlebenswahrscheinlichkeit bei den Frauen bei 90% und bei den Männern bei über 80%. Die fernere Lebenserwartung beträgt aktuell 19,5 Jahre für die Frauen und 15,8 Jahre bei den Männern. Damit hat sich die Zahl der Personen, die das Rentenalter erreichen, seit den Bismarck'schen Sozialreformen mehr als verdreifacht und die rein demografisch bedingte Rentenbezugsdauer fast verdoppelt.

Tabelle 1: Entwicklung der Lebenserwartung in Deutschland

Jahr	Fernere Lebenserwartung		Überlebenswahrscheinlichkeit	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
1881	10,0	9,6	29,7	24,8
1900	10,6	10,1	37,8	31,3
1910	11,1	10,4	43,5	36,1
1926	12,2	11,5	57,7	52,7
1934	12,6	11,9	63,7	58,1
1951	13,7	12,8	73,9	65,0
1962	14,6	12,4	79,9	66,9
1972	15,2	12,0	81,7	68,2
1988	17,3	13,8	86,9	75,1
1997	18,7	14,9	89,0	78,2
2000	19,3	15,6	89,9	80,7
2002	19,5	15,8	90,2	81,3
2010	20,8	17,1	—	—
2020	21,9	17,8	—	—
2030	22,6	18,4	—	—
2040	23,2	19,0	—	—

Quelle: VDR (2004)

Seit Einführung der dynamischen Rente 1957 hat die fernere Lebenserwartung der Frauen um ca. 5,5 Jahre, die der Männer um ca. 3,5 Jahre zugenommen. Allein durch diese Entwicklung ist also die durchschnittliche Rentenbezugsdauer eines durchschnittlichen Rentners bzw. einer durchschnittlichen Rentnerin um die genannten Größen gestiegen. Für die Zukunft wird ein weiterer Anstieg der Lebenserwartung erwartet.

Der Anstieg der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer ist aber nicht nur demografisch bedingt. Verschiedene Möglichkeiten zum vorzeitigen Bezug von Altersrenten sowie eine zunehmende Zahl von Erwerbsminderungsrentnern haben dazu geführt, dass die durchschnittliche Rentenbezugsdauer in der Vergangenheit noch weit mehr zugenommen hat. So sank das durchschnittliche Zugangsalter zu einer Altersrente der zwischen 1904 und 1938 geborenen Männer von 62 Jahren auf 59,7 Jahre<sup>9</sup>. Insgesamt hat der frühere Rentenzugang der Männer zu einer weiteren Zunahme der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer um ca. 2,5 Jahre geführt. Bei den Frauen ist das Bild etwas anders, was an der seit den 70er Jahren stark gestiegenen Erwerbsquote der Frauen liegt. Insgesamt hat jedoch auch das Rentenzugangsalter der Frauen im Betrachtungszeitraum um ca. ein Jahr abgenommen<sup>10</sup>. Bei den Erwerbsminderungsrenten lässt sich eine ähnliche Entwicklung beobachten. Hier sank das durchschnittliche Rentenzugangsalter von 1960-2003 bei den Männern von 55,8 auf 50,9 und bei den Frauen von 56,2 auf 49,3 Jahre<sup>11</sup>. Ein erster Grund für die finanziellen Engpässe der GRV liegt somit in den ständig länger werdenden Rentenbezugszeiten. Fraglich ist, ob sich diese Entwicklung fortsetzen wird. Denn die Politik hat seit der Rentenreform 1992 Maßnahmen ergriffen, die den Trend zu einem vorgezogenen Rentenzugang stoppen sollen. Da ausnahmslos alle Bevölkerungsprognosen von einer weiteren Erhöhung der ferneren Lebenserwartung in den nächsten Jahrzehnten ausgehen<sup>12</sup>, dürfte von dieser Seite der Druck auf die demografische Komponente jedoch noch weiter zunehmen.

Aber selbst wenn sich die Rentenbezugsdauer nicht weiter erhöht, wird die demografische Komponente in Gleichung 7 in den kommenden Jahrzehnten ansteigen. Ursache dafür ist die Geburtenentwicklung in Deutschland. Wie die Abbildung 1, S. 10 zeigt, ist die endgültige Kinderzahl je Frau beständig gesunken und liegt bei den Müttern des Geburtsjahrgangs 1967 bei

---

<sup>9</sup>Besonders ausgeprägt war der Rückgang des Rentenzugangsalters bei den Geburtskohorten der Jahre 1908 – 1920. Der Grund hierfür wird deutlich, wenn man betrachtet, in welchen Jahren diese Kohorten regulär verrentet worden wären, nämlich in den Jahren zwischen 1973 und 1985. Dieser Zeitraum kennzeichnet den Beginn der Massenarbeitslosigkeit in Deutschland.

<sup>10</sup>Die schrittweise Erhöhung des Zugangsalters für den abschlagsfreien Bezug einer vorgezogenen Altersrente sowie die Einführung von versicherungsmathematischen Abschlägen bei einem vorgezogenen Renteneintritt haben jedoch dazu geführt, dass in den letzten beiden Jahren das durchschnittliche Rentenzugangsalter wieder leicht angestiegen ist. Vgl. hierzu Büttner/Wojtkowski (2005).

<sup>11</sup>Vgl. VDR (2004, S. 65).

<sup>12</sup>Ein Überblick über Annahmen und Ergebnisse verschiedener Bevölkerungsprognosen findet sich in Enquete-Kommission Demografischer Wandel (2002), S. 28 ff.

1,5 und damit deutlich unterhalb des bestandserhaltenden Niveaus<sup>13</sup>. Die Abbildung macht aber auch deutlich, dass der Geburtenrückgang kein neues Phänomen ist. Vielmehr war die endgültige Kinderzahl schon seit den Geburtskohorten der 1880'er Jahre unter das Ersatzniveau gesunken, das damals aufgrund der höheren Kindersterblichkeit noch etwas höher lag. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die durchschnittliche Kinderzahl nach dem "Baby-Boom" der 1950er und 1960er Jahre (zuzuschreiben den weiblichen Geburtskohorten 1920-1938) stetig auf immer neue Minusrekorde gefallen ist. Während die Geburtskohorte 1934 beinahe das Ersatzniveau von durchschnittlich 2,1 Kindern erreichte, beträgt die endgültige Kinderzahl der Geburtskohorte 1967 (also die der Kinder der sog. "Baby-Boom-Generation") gerade noch 1,5. Eine Trendwende bei den Geburtenzahlen wird von allen Bevölkerungsprognosen auch in Zukunft nicht erwartet. Man geht davon aus, dass sich die zusammengefasste Geburtenziffer und somit mittelfristig auch die endgültige Kinderzahl der Frauenjahrgänge nach 1967 auf dem Niveau von etwa 1,4 stabilisieren wird.

Aktuell hat der Geburtenrückgang, im Gegensatz zur zunehmenden Lebenserwartung, aber noch keinen negativen Einfluss auf die demografische Komponente genommen. Im Gegenteil stellt sich die demografische Situation zur Zeit sogar relativ günstig für die gesetzliche Rentenversicherung dar. Denn die geburtenstarken Jahrgänge befinden sich zur Zeit im Alter zwischen 40 und 50 Jahren und bilden somit das produktive Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft. Die Dramatik der zukünftigen demografischen Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, dass gerade diese geburtenstarken Jahrgänge selbst relativ wenige Kinder erzogen und — aufgrund der Beitragsbezogenheit der Rente — relativ hohe Rentenansprüche erworben haben. Wenn die geburtenstarken Jahrgänge also selbst in den Ruhestand treten, rückt ihnen eine zahlenmäßig deutlich geringere Erwerbstätigengeneration nach. Diese "Alterungswelle" der deutschen Gesellschaft lässt sich anhand der sog. "Bevölkerungspyramiden" verdeutlichen.

---

<sup>13</sup>Die endgültige Kinderzahl einer Geburtskohorte ist nicht identisch mit der zusammengefassten Geburtenziffer eines Jahres. Letztere gibt an, wie viele Kinder alle Frauen im gebärfähigen Alter innerhalb eines Jahres durchschnittlich zur Welt gebracht haben. Die zusammengefasste Geburtenziffer lag zum Höhepunkt des Baby-Booms 1964 bei 2,7, im Jahr 2003 nur noch bei 1,35 (Vgl. [Lipinski/Stutzer \(2004, S. 3\)](#)).

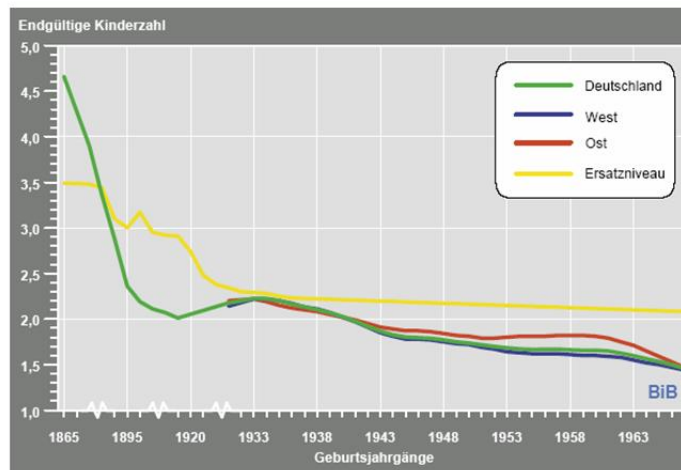
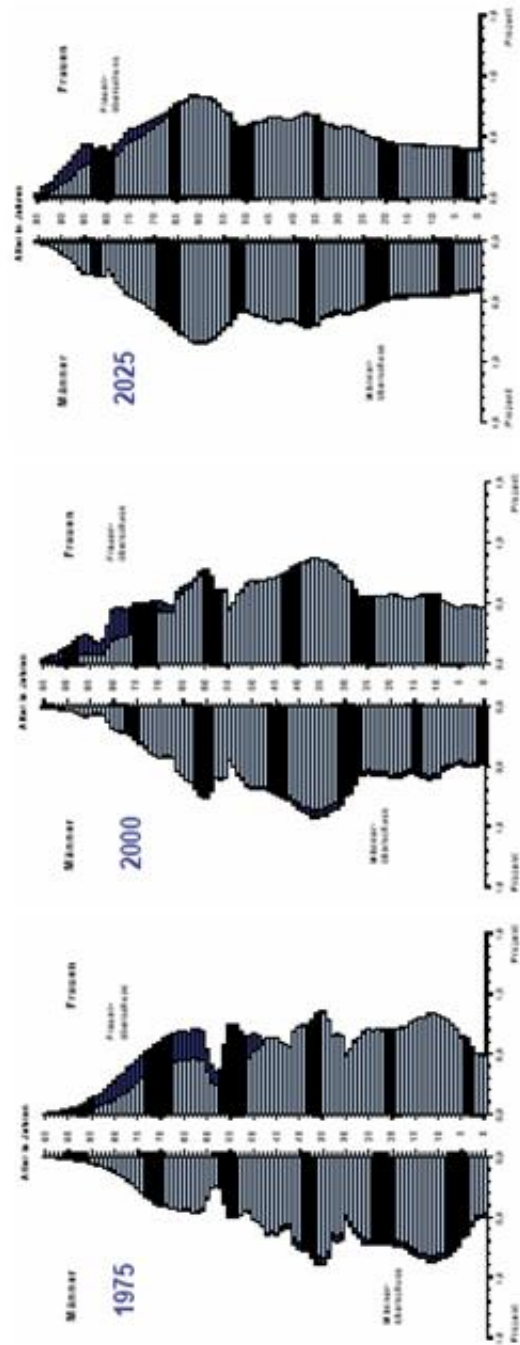


Abbildung 1: Endgültige Kinderzahl der Frauen der Geburtsjahrgänge 1865 – 1967 in Deutschland

Quelle: [Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung \(2004\)](#)

Abbildung 2: Aufbau der Bevölkerung in Deutschland in den Jahren 1975, 2000 und 2025



Die geburtenstarken Jahrgänge sind in der Bevölkerungspyramide des Jahres 1975 deutlich zu erkennen. Im Jahr 2000 war dieser "Bauch" der Bevölkerungspyramide nach oben gewandert, die geburtenstarken Jahrgänge stehen nun in der Mitte ihre Erwerbslebens. Da sie selbst jedoch nur wenige Nachkommen hinterlassen haben, sind die jungen Altersklassen, die ihnen nachfolgen, nur noch schwach besetzt. Im Jahr 2025 werden die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreicht haben; der "Bauch" ist dann in die obere Hälfte der Pyramide gewandert. Um die Umlagerenten zu finanzieren, steht eine Nachfolgeneration bereit, die nur noch ca. 2/3 der Kopfzahl ihrer Vorgängergeneration aufweist. Zu diesem Zeitpunkt wird die demografische Komponente in relativ kurzer Frist stark ansteigen, da dann eine zunehmende Zahl von Rentnern mit einer abnehmenden Zahl an Erwerbspersonen einhergeht. Die Tabelle 2 zeigt die bisherige Entwicklung des Rentnerquotienten und seine voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahr 2040. Der Rentnerquotient wird dabei hier definiert als das Verhältnis der Äquivalenzrentner zu den Äquivalenzbeitragszahlern.

Tabelle 2: Entwicklung des Rentnerquotienten

Jahr	Äquivalenzrentner	Äquivalenzbeitragszahler	Rentnerquotient
2000	13,5	28,5	47,4
2005	14,7	27,8	52,7
2010	14,9	28,1	53,0
2015	15,2	28,1	54,2
2020	16,1	28,0	57,5
2025	17,0	27,1	62,8
2030	17,9	26,3	68,0
2035	18,4	25,5	77,2
2040	18,7	25,0	74,5

*Quelle:* BMGS 2003

Bei der Interpretation der Tabelle ist zu berücksichtigen, dass in den Prognosewerten bereits eine Nettozuwanderung von 100.000 Personen pro Jahr berücksichtigt ist. Die Zuwanderung, die notwendig wäre um die Altersstruktur und somit den Rentnerquotienten stabil zu halten, läge um ein Vielfaches höher.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die demografische Komponente bereits in der Vergangenheit zu finanziellen Belastungen der GRV geführt hat. Diese gingen bislang vor allem auf eine höhere Lebenserwartung und



auf vorgezogene Renteneintritte zurück, die zu einer längeren Rentenbezugsdauer geführt haben. In den nächsten Jahrzehnten werden jedoch vor allem die Geburtenausfälle seit dem Ende der 60er Jahre gepaart mit dem Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge zu einer dramatischen Erhöhung des Rentnerquotienten führen.

### 2.2.2 Entwicklung der Rentenanspruchskomponente

Setzt man die Zahl der Rentner sowie das Durchschnittseinkommen konstant<sup>14</sup>, so sind für die Entwicklung der Rentenanspruchskomponente zwei Größen relevant: Die zunächst fiktive Größe der im Rentenversicherungssystem gewährten Entgeltpunkte, die man als eine Art Anspruchstitel gegenüber der Rentenversicherung interpretieren kann, sowie die Bewertung dieser Anspruchstitel mit dem aktuellen Rentenwert. Die Entwicklung beider Größen ist in besonderer Form abhängig von politischen Entscheidungen und somit auch von der herrschenden politischen bzw. gesellschaftlichen Ansicht über Art und Umfang des Erwerbs von Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>15</sup>.

Bei der Gewährung von abstrakten Anspruchstiteln gegen die gesetzliche Rentenversicherung liegt ein häufig verkanntes Problem darin, dass Entlastungs- und Belastungswirkungen der GRV zeitlich auseinander fallen: Ansprüche können sofort vergeben werden, während die finanzielle Belastung der Versicherten erst wesentlich später eintritt. Wie die "Neue Politische Ökonomie" zeigt, kann dies im demokratischen Willensbildungsprozess und aufgrund der Komplexität des Sozialversicherungsrechts dazu führen, dass die Höhe der Leistungsansprüche über das effiziente Maß hinaus angehoben wird<sup>16</sup>. Im Folgenden wird zunächst untersucht, ob es in Deutschland zu einer solchen "Anspruchsinflation" gekommen ist. Im Anschluss wird dann analysiert, wie sich die Bewertung der gewährten Ansprüche im Zeitverlauf entwickelt hat.

#### **Exkurs: Hat es in der Rentenversicherung eine Anspruchsinflation gegeben?**

Drei Mechanismen führen intertemporal zu einer Vermehrung der Ansprüche

---

<sup>14</sup>Die Entwicklung der Rentnerzahl wurde schon unter 2.2.1 besprochen. Das Durchschnittseinkommen ist eine Größe, die von der gesetzlichen Rentenversicherung letztlich nicht beeinflussbar ist (wohl aber, welches Maß für das Durchschnittseinkommen gewählt wird).

<sup>15</sup>Also ob z.B. eine reine Grund- oder Existenzsicherung angestrebt wird oder aber der im Erwerbsleben erreichte Lebensstandard gesichert werden soll.

<sup>16</sup>Vgl. [Browning \(1975\)](#) sowie für einen Überblick über die relevante Literatur [Mulligan/Gil/Sala-i Martin \(2002\)](#).

an die GRV:

- die Ausweitung des versicherten Personenkreises,
- die Ausweitung der versicherten Risiken und
- die Anerkennung von Ansprüchen aus sozialpolitischen Erwägungen bzw. im Rahmen des sozialen Ausgleichs.

Die Ausweitung des *versicherten Personenkreises* hat in der Regel den oben beschriebenen Effekt. Die Einnahmen der GRV steigen zunächst, da die neu hinzukommenden Versicherten Beiträge entrichten. Die finanzielle Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung tritt erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, nämlich dann, wenn die neu hinzugekommenen Versicherten ihre Ansprüche in der Ruhestandsphase geltend machen.

Eine Auswertung der wichtigsten rentenpolitischen Maßnahmen seit Bestehen der umlagefinanzierten Rentenversicherung zeigt<sup>17</sup>, dass es seit 1957 tatsächlich zu erheblichen Ausweitungen des versicherten Personenkreises gekommen ist (vgl. Anhang A). Allerdings waren diese Erweiterungen der Versicherungspflicht sehr unterschiedlich motiviert. So folgten z.B. die Ausweitung der Versicherungsleistungen auf Flüchtlinge und Vertriebene durch das Fremdrentengesetz, die Versicherungspflicht von Behinderten in Werkstätten und die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in erster Linie sozialpolitischen Notwendigkeiten. Auf der anderen Seite folgte aber z.B. die Ausweitung der Versicherungspflicht auf alle Angestellten nachweislich dem Ziel der Konsolidierung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Konjunkturreinbruch 1966/67. Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung und zur Nachentrichtung von Beiträgen durch die Rentenreform 1972 diente der Finanzierung der flexiblen Altersgrenze, der vorgezogenen Rentenanpassung 1973 und weiterer Ausweitungen der Rentenleistungen in den 70er Jahren. Auch die jüngsten Erweiterungen des Versichertenkreises um arbeitnehmerähnliche Selbständige und geringfügig Beschäftigte ist eher eine Reaktion auf das Wegbrechen der Finanzierungsbasis der GRV denn der Versuch, den betroffenen Personen eine ausreichende Altersvorsorge zu sichern. Der Zähler der Rentenanspruchskomponente, die Summe der gewährten Entgeltpunkte, hat aufgrund dieser Maßnahmen im Zeitverlauf zugenommen bzw. wird weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund sind auch Vorschläge zu sehen, den Versichertenkreis um Selbständige und Beamte zu erweitern<sup>18</sup>. Hierdurch könnten zwar kurz- und mittelfristig positive Fi-

---

<sup>17</sup>Vergleiche zum Folgenden insbesondere [Hermann \(1990\)](#).

<sup>18</sup>Für eine Übersicht über die Finanzierungseffekte einer solchen Politik vgl. [Dünn/Fasshauer \(2003, S. 457 f.\)](#)

finanzierungseffekte für die Rentenversicherung entstehen, langfristig würde jedoch die Rentenanspruchskomponente belastet werden. Auch bei intertemporaler Betrachtung hätte die Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises keinen positiven Finanzierungseffekt, da der betroffene Personenkreis aufgrund seiner höheren Lebenserwartung im Durchschnitt höhere Kosten verursacht. Allerdings würde auch hier, sofern die Ausweitung nicht auch bereits im Ruhestand befindliche Personen betrifft, der Belastungseffekt erst zu einem späteren Zeitpunkt spürbar werden.

Neben der Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises könnte eine Ausweitung der Ansprüche auch durch eine *Ausweitung der von der gesetzlichen Rentenversicherung übernommenen Risiken* verursacht sein. Traditionell werden in der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Risiken abgesichert:

- Langlebigkeit,
- Erwerbsunfähigkeit und
- Hinterbliebenenschaft.

Das Risiko der Langlebigkeit wird in der GRV durch die Vergabe von Leibrenten abgesichert, d.h. dass die Rentenzahlungen bis zum Lebensende geleistet werden. Dieses Risiko ist seit je her originärer Bestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch die staatlich geförderte private Lebensversicherung („Riester-Rente“) setzt voraus, dass das Anlageprodukt das sog. „biometrische Risiko“ der Langlebigkeit abdeckt.

Das Risiko der Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit wird in der GRV dadurch versichert, dass im Falle einer anerkannten vollständigen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente gezahlt wird. Diese bemisst sich zudem nicht nach den bis zu diesem Zeitpunkt akkumulierten Ansprüchen, sondern es wird eine fiktive Hinzurechnung von Ansprüchen vorgenommen, die abbilden soll, welches Anspruchsniveau der betroffene Versicherte wahrscheinlich bis zur Regelaltersgrenze erreicht hätte, wenn er nicht invalide geworden wäre. Auch das Invaliditätsrisiko ist bereits seit der Rentenreform 1957 Bestandteil der GRV, es wurde jedoch im Zeitverlauf erweitert. So wurde z.B. die flexible Altersgrenze, die langjährigen Versicherten vorzeitig eine abschlagsfreie Altersrente ermöglichte, explizit damit begründet, dass Versicherte mit langen Beitragszeiten im Erwerbsleben „verbraucht“ worden seien und ihnen daher eine vorzeitige Altersrente zuerkannt werden solle. Die flexible Altersgrenze wurde zwar mit

der Rentenreform 1992 wieder abgeschafft; Vorschläge in diese Richtung existieren jedoch weiterhin<sup>19</sup>.

Das Risiko der Hinterbliebenenschaft wird über die Witwen- bzw. Witwer- sowie die Waisenrenten abgesichert. Abgesichert wird hier letztlich das Haushaltseinkommen der Hinterbliebenen, wenn der (Haupt-)verdiener stirbt. Die Hinterbliebenenrenten sind seit 1911 obligatorischer Bestandteil der gesetzlichen Alterssicherung. Durch die jüngsten Rentenreformen wurden die Leistungen bei Hinterbliebenenschaft jedoch wesentlich eingeschränkt, so dass strittig ist, ob Hinterbliebenenschaft überhaupt noch als versichertes Risiko der GRV zu gelten hat oder ob Hinterbliebenenrenten nicht als eine (versicherungsfremde) Maßnahme des sozialen Ausgleichs anzusehen sind. Die Einschränkung ergibt sich daraus, dass mit Inkrafttreten des Altersvermögensergänzungsgesetzes im Jahr 2001 die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten stark verschärft wurde. Ursprünglich begründeten Witwen- bzw. Witwerrenten einen unbedingten Rechtsanspruch. Spätestens seit 2001 haben sie den Charakter einer bedürftigkeitsgeprüften Leistung. Die "neue" Natur der Hinterbliebenenrenten kann an dieser Stelle nicht ausführlich diskutiert werden; dennoch lässt sich festhalten, dass der Umfang des traditionell in der GRV abgesicherten Risikos der Hinterbliebenenschaft im Zeitverlauf zumindestens deutlich reduziert wurde.

Neben diesen traditionellen Sicherungsfunktionen hat die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahrzehnten auch zunehmend Arbeitsmarktrisiken mit versichert, so dass in diesem Zusammenhang tatsächlich von einer Ausweitung des versicherten Risikos gesprochen werden kann. Am augenscheinlichsten geschah dies durch die massiven Frühverrentungen in den 80er und 90er Jahren über die Altersrente bei Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit. Ziel war es, durch die Förderung des Austritts aus dem Erwerbsleben älterer Arbeitnehmer den Angebotsdruck auf dem Arbeitsmarkt und somit die Arbeitslosigkeit zu reduzieren. Die GRV wurde offen als Instrument der Arbeitsmarktpolitik eingesetzt. Diese Politik muss jedoch als gescheitert betrachtet werden<sup>20</sup>. Bei den Erwerbsminderungsrenten wird seit langer Zeit darüber diskutiert, ob der sog. "konkreten" oder aber der "abstrakten" Betrachtungsweise gefolgt werden soll, wenn darüber beschlossen wird, ob eine Person als teilweise oder vollständig erwerbsgemindert zu gelten hat. Eine

---

<sup>19</sup>Nach den Reformvorschlägen der Herzog-Kommission soll z.B. Versicherten mit 45 Beitragsjahren ein abschlagsfreier Zugang zur Altersrente ermöglichen werden (vgl. [Kommission "Soziale Sicherheit" zur Reform der sozialen Sicherungssysteme \(2003\)](#)). Für eine umfassende Diskussion dieser Vorschläge vgl. [Kaldibayewa/Thiede \(2004\)](#).

<sup>20</sup>Zur Diskussion des Scheiterns dieser Politik vgl. z.B. [Mulligan/Sala-i Martin \(1999, S. 28 f.\)](#)

Person gilt als teilweise erwerbsgemindert, wenn sie nur noch zwischen drei und sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Kann sie weniger als drei Stunden erwerbstätig sein, gilt sie als vollständig erwerbsgemindert. Nach der abstrakten Betrachtungsweise reicht diese Unterscheidung zur Abgrenzung aus. Nach der konkreten Betrachtungsweise wird bei einer teilweisen Erwerbsminderung zusätzlich geprüft, ob die betroffene Person auch faktisch in der Lage ist, einen Arbeitsplatz zu finden, der eine Beschäftigung zwischen drei und sechs Stunden ermöglicht. Ist dies nicht der Fall, gilt diese Person als vollständig erwerbsgemindert. Die konkrete Betrachtungsweise hat sich, durch ständige Rechtsprechung der Sozialgerichte, als die praktizierte Variante durchgesetzt. Die GRV trägt somit das Erwerbsrisiko von teilweise erwerbsgeminderten Versicherten mit<sup>21</sup>. Es lässt sich folglich nicht eindeutig schließen, ob Ausweitungen des versicherten Risikos seit 1957 zu zusätzlichen finanzielle Belastungen für die GRV geführt haben. Auf der einen Seite ist die GRV ganz unzweifelhaft durch die Übernahme eines Teils des Arbeitslosigkeitsrisikos belastet worden, auf der anderen Seite jedoch hat es gerade bei den Hinterbliebenenrenten Einschränkungen des versicherten Risikos gegeben. Tendenziell ist eher mit einer Einschränkung der durch die GRV versicherten Risiken auf den Kernbereich der Alters- und Invaliditätssicherung zu rechnen.

Gleiches gilt für die Zuerkennung von *Ansprüchen aus sozialpolitischen Erwägungen*, d.h. für Leistungen im Rahmen des sozialen Ausgleichs. Darunter sind insbesondere jene Ansprüche zu verstehen, die von der GRV für Zeiten gewährt werden, in denen ein Versicherter aus Gründen, die ihm nicht anzulasten sind, keine oder nur geringe Beiträge gezahlt hat (sog. Anrechnungszeiten). Auch dieser Maßnahmenkatalog kann hier nicht erschöpfend behandelt werden. Festzuhalten bleibt jedoch, dass spätestens seit der Rentenreform 1992 das Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung deutlich gestärkt wurde. Einzig im Bereich der Kindererziehungszeiten hat es seit dem noch Leistungsausweitungen gegeben, diese sind jedoch nicht als Maßnahme des sozialen Ausgleichs zu sehen — obwohl sie z. T. unglücklicherweise nach dem Bedarfsprinzip ausgestaltet waren und sind. In Tabelle 3 sind, beginnend mit der Rentenreform 1992, die wichtigsten Änderungen bei den Maßnahmen des sozialen Ausgleichs bis heute aufgeführt, die beinahe ausnahmslos Leistungseinschränkungen beinhalteten.

Als Fazit lässt sich somit in Bezug auf die Ausgangsfrage feststellen, dass es durchaus zu einer spürbaren Belastung der (abstrakten) Anspruchskom-

---

<sup>21</sup>Die Bundesagentur für Arbeit zahlt an die GRV dafür eine Kompensation. Diese steht jedoch in keinem Verhältnis zu den verursachten Lasten.

Tabelle 3: Veränderungen des sozialen Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr	Gesetz	Maßnahme
1992	Rentenreformgesetz	Einschränkung der anrechenbaren Ausbildungsjahre, Abschaffung der Rente nach Mindesteinkommen
1996	Wachstumsförderungs-gesetz	Weitere Einsparungen bei den Ausbildungszeiten
1999	Haushalts-sanierungsgesetz	Niedrigere Bemessung von Beiträgen für Empfänger von Arbeitslosenhilfe sowie Wehr- und Zivildienstleistende
2004	Renten-versicherungs-nachhaltigkeits-gesetz	Einschränkung bei der Bewertung schulischer und beruflicher Ausbildung

ponente der Bilanzgleichung der gesetzlichen Rentenversicherung gekommen ist. Diese zusätzlichen Belastungen sind zum Teil bereits heute spürbar, zum Teil werden sie erst in den nächsten Jahren zum Tragen kommen. Zurückzuführen sind sie weitestgehend auf die Ausweitung des versicherten Personenkreises und auf die Ausweitung des versicherten Risikos um das Arbeitsmarktrisiko. In den letzten Jahren ist jedoch die Tendenz erkennbar, die gesetzliche Rentenversicherung wieder stärker nach dem Äquivalenzprinzip auszugestalten und den Leistungskatalog auf die Kernbereiche der Alters- und der Invaliditätssicherung einzugrenzen.

Weiterhin ist zu klären, ob die *Art der Bewertung* der (abstrakten) Anspruchskomponente zusätzliche Belastungen für die gesetzliche Rentenversicherung verursacht hat. Teilweise findet sich die Behauptung, dass übermäßige Rentenanpassungen, insbes. die zweistelligen Rentenerhöhungen zu Beginn der 70er Jahre, zur finanziellen Schieflage der GRV beigetragen hätten. Grundsätzlich kämen dafür zwei Ursachen in Betracht. Zum einen könnte es zu überhöhten diskretionären Rentenanpassungen gekommen sein, zum anderen könnte die Art der Rentendynamisierung zu systematisch überhöhten Anpassungen geführt haben. Ersteres kann direkt ausgeschlossen werden. Denn immer dann, wenn bei der Rentenanpassung von der eigentlichen Rentenanpassungsformel diskretionär abgewichen wurde, geschah dies zum Nachteil der Rentner. So wurde bereits 1958 eine Rentenanpassung ganz ausgesetzt. In den Jahren 1979, 1980 und 1981 wurden die Anpassungssätze

diskretionär festgesetzt und lagen unterhalb jener Sätze, die sich nach der damals gültigen Rentenanpassungsformel ergeben hätten. Im Jahr 2000 wurden die Renten nur nach der Inflationsrate angepasst. Schließlich wurde durch das 2. SGB VI-Änderungsgesetz die Rentenanpassung im Jahr 2004 ausgesetzt. Zu “überhöhten“ Rentenanpassungen könnte es demnach nur gekommen sein, wenn die (jeweils geltende) Rentenanpassungsformel dazu führte, dass die Renten stärker stiegen als die zugrunde liegende Finanzierungsbasis. Die Rentenanpassungsformel hat seit der Rentenreform 1957 eine Vielzahl von Veränderungen erfahren. Grund dafür war, dass die 1957 eingeführte Rentenanpassungsformel tatsächlich im Laufe der Zeit dazu führen musste, dass die Renten im Verhältnis zur Finanzierungsbasis bzw. zu den Einkommen der Erwerbstätigen übermäßig wuchsen<sup>22</sup>. Dafür gab es drei Gründe:

- Von 1958 bis 1983 folgte die Anpassung der Renten nicht der aktuellen Veränderungsrate der Einkommen, sondern der Entwicklung des arithmetischen Mittels aus den Durchschnittsentgelten des zweiten, dritten und vierten Jahres vor dem Rentenanpassungszeitpunkt. Dadurch erfolgte die Rentenanpassung mit einer entsprechenden zeitlichen Verzögerung. Dies war bei stetig steigenden Einkommen weitgehend unproblematisch. In Folge der Rezession nach den Ölpreisschocks der 70er Jahre gingen die (Real-)Einkommen jedoch zurück, während die Rentenanpassungen sich noch an den Einkommenszuwächsen vor der Rezession orientierten. Durch die zeitlich verzögerte Rentenanpassung wurden die Erwerbstätigen somit in der Abschwungphase zusätzlich mit steigenden Rentenversicherungsbeiträgen belastet.
- Von 1958 bis 1991 wurden die Renten gemäß der Bruttolohnentwicklung angepasst. Dies war ebenfalls solange unproblematisch, wie die Steuer- und Abgabenquote der Arbeitseinkommen nicht stärker stieg wie die Steuern und Abgaben, die auf den Renten lasteten. Dies war jedoch nicht der Fall. Insbesondere seit den 70er Jahren nahmen die Steuern und Abgaben auf die Bruttoeinkommen stark zu, während die Steuer- und Abgabenbelastung der Renten so gut wie konstant blieb. Während dies keinen Einfluss auf das Bruttorentenniveau hatte, nahm infolge der höheren Belastung der Arbeitseinkommen das Nettorentenniveau in den 70er Jahren stark zu. Mit anderen Worten: Das verfügbare Einkommen der Rentner stieg im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer überproportional an.

---

<sup>22</sup>Bis 1949 waren der GRV Rentenanpassungen überhaupt fremd, zwischen 1949 und 1957 wurden diese diskretionär vorgenommen. Die Innovation der Rentenreform 1957 bestand vor allem in der Einführung der Rentendynamisierung.

- Von 1958 bis 1991 gab es bei den Rentenanpassungen keine Rückkopplung an die Veränderung des Rentnerquotienten. Auch danach erfolgte die Berücksichtigung der Entwicklung des Rentnerquotienten nur implizit. Erst mit dem Nachhaltigkeitsfaktor wurde 2004 eine explizite Rückkopplung eingeführt. Eine (ausgereifte) umlagefinanzierte Alterssicherung verzinst sich implizit mit der Wachstumsrate der Lohnsumme, die sich wiederum aus den Wachstumsraten der Einkommen und der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ergibt. Die Rentenanpassungsformel berücksichtigte jedoch bis 2004 lediglich die Wachstumsrate der Einkommen, was zu zusätzlichen Belastungen für die GRV führen muss, wenn die Lohnsumme langsamer wächst als die Einkommen. Wie oben geschildert, war dies in der Vergangenheit der Fall und wird aufgrund der Geburtenausfälle in Zukunft noch stärker ins Gewicht fallen.

Die Politik hat hierauf mit diversen Reformmaßnahmen reagiert. So folgt die Rentenanpassung seit 1984 ohne zeitliche Verzögerung der Veränderungsrate der zugrunde liegenden Einkommensgröße im Vorjahr. Mit dem Rentenreformgesetz des Jahres 1992 erfolgte der Übergang von der Brutto- zur Nettoanpassung der Renten. Die Rentenanpassungen fielen danach schwächer aus, wenn die Nettoquote der Erwerbstätigen sank und erhöhte sich entsprechend, wenn deren Abgabenlast abnahm. Dies hatte jedoch zur Folge, dass jede steuersenkende Maßnahme automatisch einen Anstieg der Bestandsrenten nach sich zog<sup>23</sup>. Aus diesem Grund ging man im Jahr 2001 zur sog. „modifizierten Bruttoanpassung“ über. Danach orientiert sich der Rentenanstieg im Prinzip wieder an der Bruttolohnentwicklung. Von der Entwicklung der Bruttolöhne wird abgewichen, wenn die Belastung der aktiven Erwerbstätigen für ihre eigene Altersvorsorge zunimmt, d.h. wenn der Beitragssatz zur GRV steigt und/oder wenn sich der Ausgabenanteil zum Aufbau einer kapitalgedeckten Alterssicherung erhöht. Dabei wird unterstellt, dass die gesetzlichen Regelungen zur privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge voll ausgeschöpft werden. Schließlich wurde mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz vom 16.6.2004 der sog. Nachhaltigkeitsfaktor in die GRV eingeführt. Diese Modifikation der Anpassungsformel stellt eine direkte Anbindung der Rentenanpassung an die Entwicklung des Rentnerquotienten her. Dies be-

<sup>23</sup>Die Problematik dieses Anpassungsverfahrens wurde insbesondere in der zweiten Hälfte der 90er Jahre deutlich. Die mehrfache Erhöhung der persönlichen und der kindbedingten steuerlichen Freibeträge sollte nach der Intention des Gesetzgebers insbesondere den jungen Familien zugute kommen. Bei stringenter Anwendung der Nettolohnorientierung der Rente hätte sich dies jedoch auch in einem steigenden aktuellen Rentenwert niederschlagen.



deutet, dass immer dann, wenn die Zahl der (Äquivalenz)–rentner im Verhältnis zu den (Äquivalenz)–beitragszahlern zunimmt, die Rentenanpassung geringer ausfällt als die Entwicklung der (modifizierten) Bruttoeinkommen. Die Rentenanpassung folgt insofern nur noch bedingt der Einkommensentwicklung.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung des Brutto- und des Nettorentenniveaus von 1957 bis 2003. Deutlich sind hier die oben beschriebenen Entwicklungen zu erkennen. Aufgrund der bis 1991 geltenden verzögerten Rentenanpassung stiegen sowohl das Brutto– als auch das Nettorentenniveau im Zuge der Rezessionen 1966/67 und 1973 stark an. Die Bruttoanpassung der Renten führte des Weiteren dazu, dass das Nettorentenniveau in dieser Zeit stärker zunahm als das Bruttorentenniveau. Seit der Rentenreform 1992 schwankt das Nettorentenniveau um 70%, während das Bruttorentenniveau leicht gesunken ist.

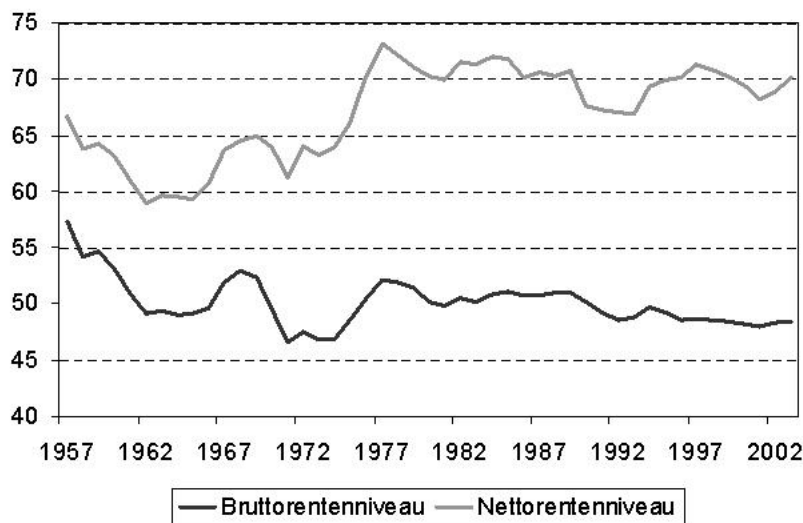


Abbildung 3: Entwicklung des Rentenniveaus in Deutschland

Quelle: VDR (2004)

Es lässt sich somit schließen, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch aufgrund einer fehlspezifizierten Rentenanpassungsformel finanziell belastet wurde. Dies gilt insbesondere für die 70er Jahre. Die Defizite bei der Berech-

nung der Rentenanpassung wurden in den letzten zwei Jahrzehnten jedoch weitgehend beseitigt.

### 2.2.3 Entwicklung der Bundesfinanzierungskomponente

Die dritte Komponente beschreibt die Beteiligung des Bundes an den Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine höhere Beteiligung des Bundes führt zu einer Entlastung der finanziellen Situation der GRV et vice versa. Schon seit der Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1889 beteiligt sich der Staat an der Finanzierung der Rentenversicherung. Diese Beteiligung der öffentlichen Hand wird mit der Tatsache gerechtfertigt, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch sog. "versicherungsfremde Leistungen" übernimmt. Darunter sind all jene Maßnahmen zu verstehen, die nicht der Absicherung der biometrischen Risiken dienen, also insbesondere die Maßnahmen des sozialen Ausgleichs. Allerdings wurde nie versucht, diese Leistungen zu quantifizieren und den Bundeszuschuss entsprechend zu bemessen. Stattdessen wurde er stets pauschaliert gezahlt. Bei der Einführung der dynamischen Rente im Jahr 1957 wurde er so bemessen, dass ca. ein Drittel der Rentenausgaben abgedeckt wurden. Bis zur Rentenreform 1992 wurde der Bundeszuschuss gemäß der Entwicklung der Bruttoeinkommen fortgeschrieben. Da in dieser Zeit aber die Zahl der versicherungspflichtigen Personen durch die Ausweitung des von der GRV erfassten Personenkreises zunahm, nahm die Beteiligung des Bundes sowohl an den Ausgaben als auch an den Beitragseinnahmen der GRV im Zeitverlauf stark ab. Ziel der Rentenreform 1992 war es, die für die Zukunft zu erwartenden Belastungen auf Beitragszahler, Rentner und den Bund gleichmäßig aufzuteilen. Zu diesem Zweck wurde der Bundeszuschuss nun gemäß der Entwicklung des Bruttolohns und des Beitragssatzes angepasst, so dass der Finanzierungsanteil des Bundes zunahm. Seit Ende der 90er Jahre hat sich die Funktion des Bundeszuschusses grundlegend gewandelt. Während die Beteiligung der öffentlichen Hand bis dahin mit den versicherungsfremden Leistungen begründet wurde, hat er mittlerweile explizit die Funktion, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren. So wurden im Jahr 1998 Mittel aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer an die Rentenversicherung abgeführt (sog. "zusätzlicher Bundeszuschuss"). Seit 1999 kommen Mittel aus dem Aufkommen der Ökosteuer hinzu (sog. "Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss"). Hinzuzurechnen sind des Weiteren die vom Bund bereitgestellten Mittel zur Abdeckung sog. "echter Beitragszahlungen" für Kindererziehungszeiten.

Abbildung 4, S. 23, zeigt das Verhältnis des Bundeszuschusses zu den

Beitragseinnahmen der GRV im Zeitraum von 1960 bis 2003 (vgl. Gleichung 7). Die sukzessive Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes im Vergleich zu den Beitragseinnahmen seit 1992, verstärkt seit 1998, ist deutlich zu erkennen.

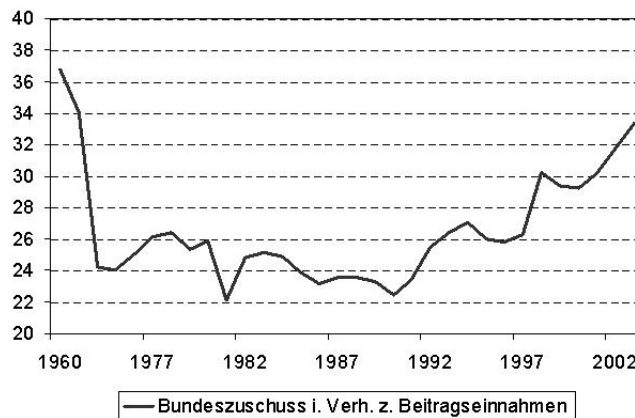


Abbildung 4: Entwicklung des Bundeszuschusses

Quelle: VDR (2004)

Die Politik hat folglich in der Vergangenheit die dritte Komponente offen zum Zweck einer finanziellen Entlastung der GRV eingesetzt. Wie groß die entlastende Auswirkung des zusätzlichen Bundeszuschusses bzw. des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses ist, lässt sich ermitteln, wenn man jenen fiktiven Beitragssatz berechnet, der ohne diese zusätzlichen Zuschüsse in der GRV gezahlt werden müsste. Dieser betrug 2003 21,7%. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Entlastungseffekt des Bundeszuschusses im Zeitverlauf stetig abnimmt. Denn da bei einer Erhöhung des Bundeszuschusses der Beitragssatz weniger stark steigt, fallen die Rentenanpassungen aufgrund der modifizierten Bruttoanpassung entsprechend höher aus. Damit wird der Finanzierungseffekt im Laufe der Zeit aufgezehrt (vgl. hierzu auch Krupp (2003)).

#### 2.2.4 Die Entwicklung der Rücklagenkomponente

Die gesetzliche Rentenversicherung baut als umlagefinanziertes Alterssicherungssystem grundsätzlich keine Rücklagen auf. Mit der Rentenreform 1957

wurde die GRV jedoch verpflichtet, eine Mindestreserve in Höhe von einer Jahresausgabe vorzuhalten. Grund dafür war zum einen die Unsicherheit darüber, wie sich die neue Rentenformel bewähren würde, zum anderen diente die Rücklage als Schwankungsreserve, die unterjährige Beitragserhöhungen bei Unterdeckung der laufenden Rentenansprüche verhindern sollte. Im Laufe der Zeit wurde die Höhe dieser Mindestrücklage jedoch sukzessive abgesenkt, die frei werdenden Mittel zur Finanzierung von Leistungsausweitungen und zur Stabilisierung des Beitragssatzes genutzt ("Defizitfinanzierung"). Die Mindestrücklage wurde 1969 zunächst auf die Höhe von 3 Monatsausgaben, 1977 auf die Höhe einer Monatsausgabe verringert. Zwischen 2002 und 2004 wurde die Mindestrücklage schließlich auf erst 0,8, dann 0,5 und zuletzt 0,2 Monatsausgaben abgesenkt. Aktuell (Juli 2005) beträgt sie gerade noch 856 Mio. Euro bzw. 0,06 Monatsausgaben.

Der Aufbau der Mindestrücklagen führte in den ersten Jahren nach der Rentenreform 1957 und in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu zusätzlichen Belastungen der GRV. In den 70er Jahren und vor allem in den letzten drei Jahren dienten die Rücklagen der GRV dagegen als Finanzierungsinstrument zur Entlastung der Beitragszahler. Diese Möglichkeit der Defizitfinanzierung ist jedoch nun an einen Endpunkt gelangt, da die Mittel der Rücklage nahezu aufgebraucht sind.

### 2.2.5 Zwischenfazit

Seit der Rentenreform 1957 haben verschiedene Faktoren zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen, die sich bis in die 90er Jahre hinein größtenteils in Beitragserhöhungen, spätestens seit der Rentenreform 1992 aber auch in Leistungseinschränkungen niedergeschlagen haben. Diese Faktoren sind zum Teil auf Entwicklungen außerhalb des Rentenversicherungssystems, zum Teil aber auch auf rentenpolitische Entscheidungen zurückzuführen. In Bezug auf die demografische Komponente konnte dabei herausgearbeitet werden, dass die negative Entwicklung des Rentnerquotienten in der Vergangenheit vor allem auf die stark verlängerten Rentenbezugszeiten zurückzuführen war, die selbst wiederum durch eine steigende Lebenserwartung und einen vorgezogenen Renteneintritt bedingt waren. Die gesunkenen Fertilitätsraten wirkten sich bislang kaum auf die Rentenversicherung aus, da sich zurzeit die Kinder der geburtenstarken Jahrgänge der 50er und 60er Jahre noch mitten im Erwerbsleben befinden. Auch die Arbeitsmarktsituation, die von Massenarbeitslosigkeit und einer Flucht aus sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit geprägt ist, hat sich negativ auf den Rentnerquotienten ausgewirkt.

Bei der Rentenanspruchskomponente hat die Erweiterung des versicherten Personenkreises für zusätzliche Belastungen gesorgt. Zudem wurde das in der GRV versicherte Risiko dadurch erweitert, dass die GRV einen Teil des Arbeitsmarktrisikos mit trägt. Die Rentenanpassungen fielen zum Teil durch eine falsch spezifizierte Rentenanpassungsformel zu hoch aus. Die Bundesfinanzierungskomponente hat in den 60er und 70er Jahren für zusätzliche Belastungen der GRV gesorgt, da sie die Ausgaben für versicherungsfremde Leistungen nicht abdeckte und unzureichend dynamisiert war. Seit den 90er Jahren, verstärkt seit 1998, wird der Bundeszuschuss jedoch offen zur Entlastung der GRV eingesetzt. Die Rücklagenkomponente diente — mit kurzen Ausnahmen — im Grunde seit 1969 der finanziellen Entlastung der Rentenversicherung; diese Möglichkeit des Abbaus von Kapitalreserven ist jedoch an einen Endpunkt gelangt.

Zukünftig werden sich die Probleme in der Rentenversicherung jedoch verlagern. Neben einer weiteren Erhöhung der Lebenserwartung wird vor allem die geringe Geburtenzahl der geburtenstarken Jahrgänge ab etwa 2020 zu einem dramatischen Anstieg des Rentnerquotienten führen. Von Seiten des Arbeitsmarktes werden zwar entlastende Effekte prognostiziert, die den Ausgabenanstieg jedoch nur zu einem geringen Teil kompensieren können. Da in Zukunft weder die Bundesfinanzierungskomponente noch die Rücklagenkomponente zur finanziellen Entlastung der GRV herangezogen werden können, müssen entweder die Rentenleistungen sinken oder es muss der Beitragssatz angehoben werden. Der Gesetzgeber hat deshalb in den vergangenen Jahren zwei tiefgreifende Reformen verabschiedet: die sog. „Riester-Rente“ und den „Nachhaltigkeitsfaktor“. Beide Reformmaßnahmen werden im folgenden Abschnitt kurz dargestellt.

### **2.3 Die jüngsten Rentenreformen: Notwendigkeit und kritische Würdigung**

Spätestens mit dem Prognos-Gutachten von 1987, in dem unter Beibehaltung des damals geltenden Rechts bis 2030 Beitragssätze zur GRV zwischen 36% und 41% prognostiziert wurden, ist das Problem der demografischen Alterung als das Hauptproblem der zukünftigen Finanzierung der GRV in das Bewusstsein der politischen Entscheidungsträger gerückt. Mit dem Rentenreformgesetz 1992, das bereits 1989 verabschiedet worden war, verband sich explizit das Ziel, die zukünftig zu erwartenden Belastungen auf die drei beteiligten Gruppen des Rentensystems, also auf Rentner, Beitragszahler und den Bund, gleichmäßig aufzuteilen. Dies geschah unter anderem dadurch, dass man von der Brutto- zur Nettoanpassung der Renten über-

ging und somit implizit Erhöhungen des Belastungs- bzw. Rentnerquotienten in der Form berücksichtigte, dass dadurch ausgelöste Beitragssatzerhöhungen dämpfend auf die Rentenanpassungen wirkten. Explizit wurden der Belastungsquotient selbst bzw. Größen, die diesen bestimmen, noch nicht in die Rentenanpassungsformel aufgenommen. Auch am Prinzip der ausgabenorientierten Einnahmepolitik, operationalisiert durch das Ziel eines Netto-Standardrentenniveaus von 70%, wurde noch keine Veränderung vorgenommen.

Mit der Rentenreform 1999 sollte dann durch den sog. demografischer Faktor eine Größe in die Rentenanpassungsformel aufgenommen werden, die mit der Veränderungsrate der Lebenserwartung zumindest einen der Bestimmungsfaktoren der Entwicklung des Rentnerquotienten berücksichtigte. Mit Hilfe des demografischen Faktors sollte die Belastungserhöhung einer zunehmenden Lebenserwartung zu 50% zu Lasten eines geringen Rentenniveaus, also zu Lasten der Rentner, und zu 50% zu Lasten eines höheren Beitragssatzes, also zu Lasten der Beitragszahler gehen. Das Nettorentenniveau sollte so auf 67% abgesenkt und auf diesem Niveau stabilisiert werden. Durch den Regierungswechsel im Jahr 1998 kam der demografische Faktor jedoch nicht zur Anwendung.

### 2.3.1 Die Riester-Rente

Mit der Rentenreform 2001 wurde die Rentenanpassungsformel erneut abgeändert. Es erfolgte nun der Übergang zur sog. modifizierten Bruttoanpassung. Die Rentenanpassung sollte nun nicht mehr von jeder Veränderung der Nettoquote der Erwerbstätigen betroffen werden, sondern nur noch von solchen, die auf eine Veränderung der Alterssicherungsaufwendungen zurückgehen. Anpassungsdämpfend wirkten insofern nur noch Beitragssatzerhöhungen der GRV sowie Aufwendungen zur Vorsorge im Rahmen der zusätzlichen, kapitalgedeckten und staatlich geförderten Altersvorsorge ("Riester-Rente"). Die Rentenreform des Jahres 2001 stellt rentenpolitisch einen Paradigmenwechsel dar: Erstmals trat das Ziel der Beitragssatzstabilisierung gleichberechtigt neben das Ziel der Sicherung eines bestimmten Rentenniveaus. So sollten die Beitragssätze zur Rentenversicherung bis 2020 höchstens 20% und ab 2030 maximal 22% betragen. Das Nettorentenniveau der gesetzlichen Alterssicherung sollte langfristig auf 64% abgesenkt werden. Das Ziel der Lebensstandardsicherung, das mit einem Nettorentenniveau von 67% quantifiziert wurde, kann nur noch mit dem Aufbau einer privaten, kapitalgedeckten Alterssicherung erreicht werden. Der Aufbau dieser privaten Altersvorsorge wird steuerlich über einen Sonderausgabenabzug oder alter-

nativ durch Prämienvergabe gefördert. Ab 2008 beträgt der Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs 2.100 Euro, die Grundzulage 154 Euro und die Kinderzulage 185 Euro je Kind.

### 2.3.2 Der Nachhaltigkeitsfaktor

Bereits im Jahr 2003 zeigte sich, dass die im Rentenreformgesetz 2001 formulierten Beitragssatzziele nicht eingehalten werden konnten. Dafür waren neben den aktuellen konjunkturellen Problemen und einer zurück gehenden Zahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch neue Prognosen bezüglich der Lebenserwartung und der langfristigen Beschäftigungsentwicklung ausschlaggebend. Aus diesem Grund wurde die Formel zur Anpassung der Renten im Jahr 2004 nochmals modifiziert.<sup>24</sup> Das Bruttorentenniveau wird nun von derzeit 48% auf voraussichtlich 39% im Jahr 2030 absinken, das Nettorentenniveau (nach Steuern) von derzeit 67% auf dann 57%. Des Weiteren wurde das Ziel aufgegeben, ein bestimmtes Niveau des verfügbaren Einkommens über die Rentenversicherung abzusichern. Dieses Ziel, das bislang an der Vorgabe eines bestimmten Nettorentenniveaus nach Steuern operationalisiert worden war, wurde nun durch die neue Zielgröße "Nettorentenniveau vor Steuern" ersetzt. Dieses Nettorentenniveau vor Steuern beträgt zur Zeit ca. 52% und wird sich bis 2030 auf etwa 44% reduzieren (vgl. [Hain/Lohmann/Lübke \(2004\)](#)).

Diese deutliche Reduktion des Rentenniveaus erfolgt über den sog. "Nachhaltigkeitsfaktor", der neu in die Rentenanpassungsformel aufgenommen wurde. Die Formel für die Dynamisierung des aktuellen Rentenwerts lautet nun:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \underbrace{\frac{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}}}_{\text{Riesterfaktor}} \cdot \underbrace{\left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}. \quad (8)$$

Dabei sind  $AR_t$  der zu bestimmende aktuelle Rentenwert,  $AR_{t-1}$  der Rentenwert der Vorperiode,  $BE_{t-1}, BE_{t-2}$  die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer des vergangenen und des vorvergangenen Kalenderjahres,  $AVA_{2010}$  der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 in Höhe von 4%,  $RVB_{t-1}, RVB_{t-2}$  der Beitragssatz zur Ren-

<sup>24</sup>Grundlage war der Bericht der "Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme" (sog. "Rürup-Kommission"). Ziel der Reformmaßnahmen ist es, "die Beiträge langfristig bezahlbar und die Renten so sicher zu machen, wie das in einer sich ständig verändernden Gesellschaft möglich ist." Vgl. [Bundesregierung \(2003, S. 45\)](#).

tenversicherung und  $RQ_{t-1}$ ,  $RQ_{t-2}$  der Rentnerquotient jeweils des vergangenen und des vorvergangenen Jahres.

Mit dem Nachhaltigkeitsfaktor wird erstmalig die Veränderung des Rentnerquotienten explizit in der Rentenformel berücksichtigt. Eine Änderung des Rentnerquotienten geht mit dem Faktor  $\alpha \in [0; 1]$  in die Rentenformel ein. Ein  $\alpha$  von 1 würde bedeuten, dass die gesamte Veränderung des Rentnerquotienten auf die Rentenanpassung durchschlägt, ein  $\alpha$  von 0, dass der Nachhaltigkeitsfaktor nicht zur Anwendung kommt. Der Wert für  $\alpha$  wurde mit 0,25 festgelegt; dieser Festlegung liegt jedoch keine Entscheidung über die Lastenverteilung zwischen den Generationen zugrunde, sondern das Erreichen der oben genannten Beitragssatzziele. Sofern jedoch auch diese Maßnahmen nicht ausreichen sollten, um den Beitragssatz zur Rentenversicherung zu stabilisieren, kann über eine Variation des  $\alpha$ -Faktors das Rentenniveau jederzeit in beliebigem Umfang verändert werden. Die diskretionäre Anpassung des Gewichtungsfaktors wird im Begründungsteil des Gesetzes explizit erwähnt.

Durch die jüngsten Reformmaßnahmen werden die Rentenanpassungen in Zukunft deutlich hinter der Einkommensentwicklung zurückbleiben. Der aktuelle Rentenwert wird durch diese Maßnahmen pro Jahr um 0,7 Prozentpunkte langsamer wachsen als nach dem zuvor geltenden Recht, er wird dadurch im Jahr 2030 um 17%, das Ausgabenvolumen der GRV um 38 Mrd. Euro geringer sein. Dazu trägt der Nachhaltigkeitsfaktor selbst jedoch nur zu weniger als der Hälfte bei, wie Tabelle 4 verdeutlicht:

Tabelle 4: Beiträge der Formelmodifikationen zur Reduktion des aktuellen Rentenwerts

Maßnahme	Effekt
Nachhaltigkeitsfaktor	7,5%
Altersvorsorgeanteil	4,5 %
Anrechnung von Beitragssatzerhöhungen auf den Rentenanstieg	2,0 %
Umstellung von VGR-Entgelten auf versicherungspflichtige Entgelte	2,0 %
<b>Summe</b>	<b>17,0 %</b>

Quelle: [Hain/Lohmann/Lübke \(2004\)](#)

Die Abbildungen 5 bis 7 fassen die Auswirkungen der jüngeren Reformen der GRV auf Beitragssatz, Rentenniveau und interne Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen. Abbildung 5 zeigt dabei, wie sich der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 bei jeweils verschiedenen Rechtszuständen verändert hätte bzw. nach dem heutigen Rechtszustand erwartungsgemäß



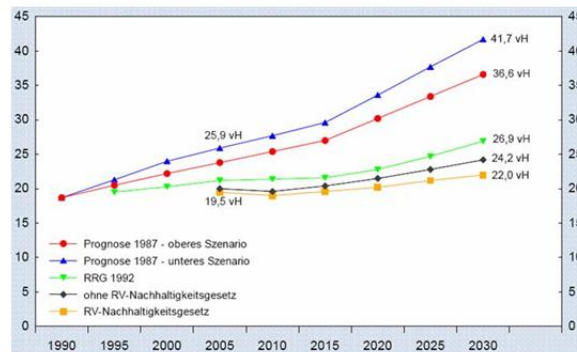


Abbildung 5: Auswirkung der jüngsten Reformen auf den Beitragssatz zur GRV

Quelle: BfA/VDR

verändern wird. Die Abbildung 6 zeigt, wie sich das Nettorentenniveau vor Steuern vor Umsetzung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes sowie begleitender “Notmaßnahmen“ entwickelt hätte bzw. wie es sich nun voraussichtlich bis 2030 entwickeln wird. Die Abbildung 7 gibt schließlich an, wie sich die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung für verschiedene Versichertenjahrgänge für verschiedene Versichertenjahrgänge voraussichtlich darstellen wird.

### 2.3.3 Kritik

Die Beitragssatzprognosen zeigen, dass die jüngsten Reformen die zu erwartende Dynamik der Beitragssätze deutlich abgemildert haben. Die Berücksichtigung des Rentnerquotienten in die Rentenanpassungsformel sorgt für einen automatischen Stabilisierungsmechanismus in der Rentenversicherung. Darüber hinaus kann das Ausmaß dieser Berücksichtigung durch Variation des  $\alpha$ -Faktors jederzeit geändert werden. Allerdings führt die Stabilisierung des Beitragssatzes bei steigendem Rentnerquotienten dazu, dass das Sicherungsniveau erheblich sinkt. Diese Entwicklung verschärft sich noch durch die im Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004 beschlossene Rentenbesteuerung, die seit dem 1.1.2005 sukzessive umgesetzt wird. So wird für einen Standardrentner das Nettorentenniveau nach Steuern, das allein aufgrund des

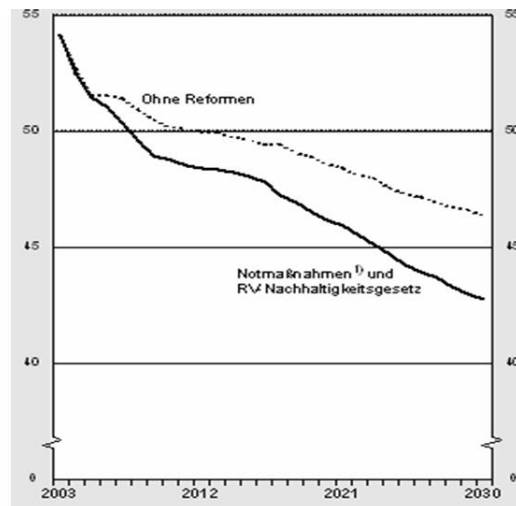


Abbildung 6: Auswirkung der jüngsten Reformen auf das Rentenniveau  
 Quelle: SVR, Jg. 2004/05

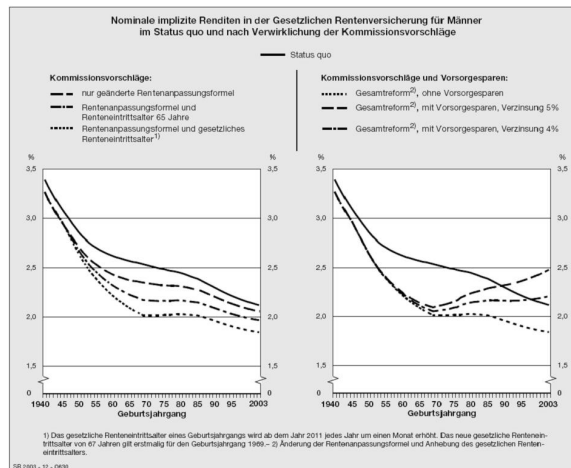


Abbildung 7: Implizite Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung  
 Quelle: SVR, Jg. 2004/05

Nachhaltigkeitsfaktors im Jahr 2030 nur noch 58,5% betragen würde, um weitere 6,3 Prozentpunkte auf 52,2% gesenkt. Die verfügbare Rente eines Standardrentners wird im Jahr 2030 also nur noch halb so hoch sein wie das verfügbare Einkommen eines Durchschnittsverdieners<sup>25</sup>. An dieser Entwicklung ist problematisch, dass der Abstand der Rente zur sozialen Grundversicherung im Alter selbst für langjährige Beitragszahler zunehmend geringer ausfällt. Dies kann zu einem gravierenden Akzeptanzproblem der GRV führen, da die Beitragszahlungen den Charakter einer reinen Steuer erhalten. Es ist ebenfalls nicht gelungen, die Verteilung der zukünftigen Lasten auf Beitragszahler und Rentner transparent zu gestalten. So hätten die gewünschten Beitragssatzziele auch allein mit dem Nachhaltigkeitsfaktor erreicht werden können, ohne dass es dazu noch der sog. "Riester-Treppe" und der modifizierten Bruttoanpassung bedurft hätte. Der  $\alpha$ -Faktor hätte dann tatsächlich die Belastungsverteilung auf Rentner und Beitragszahler beschrieben<sup>26</sup>.

Die für dieses Gutachten entscheidende Kritik setzt jedoch an einer anderen Stelle an. Der Rentenreform 2001 und dem Nachhaltigkeitsgesetz von 2004 liegt die Motivation zugrunde, mit einer nachhaltigen Finanzierung Generationengerechtigkeit in der GRV herzustellen. Der Inhalt der Begriffe Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit ist offen, so dass zunächst untersucht werden soll, was sich hinter beiden Begriffen verbirgt, bevor eine Kritik an diesem Konzept vorgenommen wird. Nach Definition des Sozialbeirats<sup>27</sup> liegt Generationengerechtigkeit dann vor, wenn es im Zeitverlauf zu keiner Begünstigung oder Benachteiligung einer Generation auf Kosten oder zu Gunsten einer anderen Generation kommt. Im Rahmen der GRV würde das bedeuten, dass Generationengerechtigkeit dann vorliegen würde, wenn für alle gegenwärtigen und künftigen Generationen das Verhältnis von Leistung (im herkömmlichen Sinne: Beitragszahlung) und Gegenleistung (Rente), mithin die Rendite der GRV, gleich bleiben würde. Dies wird jedoch durch die Maßnahmen der jüngeren Rentenreformen nicht gewährleistet. Aufgrund der jüngsten Rentenreformen werden insbesondere die Geburtsjahrgänge 1940-1965 von starken Renditeeinbußen betroffen sein. Dies lässt sich mit der Tatsache begründen, dass es gerade diese Generationen sind, die zu wenig Nachkommen hatten und daher von den relativ wenigen Nachkommen keine Absicherung im Alter erwarten können, wie dies für die geburtenstärkeren Vorgängergenerationen der Fall war. Jede Generation wäre nach dieser Argumentation selbst für die von ihr erwirtschaftete Rendite verantwortlich. Generationengerechtigkeit würde dann eine auf die gesamte

---

<sup>25</sup>Vgl. Hain/Lohmann/Lübke (2004, S. 344).

<sup>26</sup>Vgl. Krupp (2003, S. 710).

<sup>27</sup>Vgl. Sozialbeirat (2001), Ziffer 22.

Tabelle 5: Anteil der Frauen der Geburtsjahrgänge 1935 - 1967 nach Anzahl der geborenen Kinder

Geburtsjahrgang	Kinderlos	Ein Kind	Zwei Kinder	Drei u. mehr Kinder
1935	6,7	23,2	11,5	58,6
1940	10,5	23,7	24,4	41,5
1945	13,0	26,9	29,6	30,5
1950	14,8	27,4	31,6	26,3
1955	19,2	24,4	31,8	24,6
1960	21,3	22,1	32,5	24,5
1965	26,5	20,2	31,8	21,7
1967	28,6	19,5	31,3	20,6

Quelle: [Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung \(2004\)](#)

Generation ausgedehnte Leistungsgerechtigkeit bedeuten<sup>28</sup>. Eine solche Argumentation würde anerkennen, dass in einem Umlagesystem letztlich nicht die gezahlten Beiträge, sondern die eigene Altersvorsorge durch Gewährleistung einer ausreichend großen und hinreichend gut ausgebildeten Nachfolgegeneration entscheidend für das zu erwartende Alterssicherungs niveau sind. Impliziert würde damit jedoch zugleich die Vorstellung, dass alle Mitglieder einer Generation zu gleichen Teilen verantwortlich für die zu kleine Nachfolgegeneration sind. Allerdings wird dabei nicht berücksichtigt, dass auch innerhalb der jeweiligen demographischen Kohorten die Fertilität streut. Dies macht die Tabelle 5 deutlich. Diese Tabelle zeigt den Anteil der kinderlosen Frauen und der Frauen mit einem, mit zwei oder mit drei und mehr Kindern der Geburtskohorten der Jahre 1935 bis 1967.

Man erkennt, dass der demografische Wandel auf zwei Faktoren zurückzuführen ist: eine deutlichen Zunahme des Anteils der Kinderlosen einerseits und einem ebenso deutlichen Rückgang der kinderreichen Familien andererseits. Einer Politik, die *alle* Mitglieder einer Generation für den Geburtenrückgang in Haftung nimmt, ist daher der Vorwurf zu machen, dass sie mit der Verfolgung des Ziels der *intergenerationalen* Gerechtigkeit das Ziel der *intragenerationalen* Gerechtigkeit vernachlässigt<sup>29</sup>.

<sup>28</sup>Sinn/Werding (2000, S. 19), nennen dies das *inter-generation-equity*-Prinzip.

<sup>29</sup>So z.B. Erbe (1986, S. 201), Werding (2002, S. 182) und Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Familienfragen e.V. (2005, S. 5), Dinkel (1981, S. 138), Sinn/Werding (2000, S. 17) und Werding (2003, S. 157). Albers S. 25/26 fasst diesen Punkt wie folgt zusammen: "Eine gleichmäßige Verteilung der aus dem verschlechterten Altersaufbau resultierenden Belastungen auf die alte und aktive Generation erweckt auf den ersten Blick den Eindruck

### 3 Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der GRV

#### 3.1 Entwicklung der Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der GRV

Im Folgenden wird die Entwicklung des rentenversicherungsrechtlichen Familienlasten- und -leistungsausgleichs dargestellt. Dabei werden die Ziele und Instrumente der einzelnen Maßnahmen überblicksartig dargestellt. Des Weiteren wird untersucht, wie sich diese Reformen auf die Rentenanswartschaften von kindererziehenden Versicherten auswirken. Um diese Wirkungen darzustellen, werden die einzelnen Gesetzgebungsschritte am Beispiel von insgesamt zehn idealtypischen weiblichen Versicherungsbiografien erläutert. Diese Biografien unterscheiden sich hinsichtlich des Zeitpunkts der Geburt der Kinder und der Erwerbsbiografie der Mutter. Sie sollen verdeutlichen, wie sich der Rentenanspruch aus Kindererziehungszeiten in Abhängigkeit von diesen Größen im Zeitablauf entwickelt hat. Anschließend wird der aktuelle Stand der familienorientierten Elemente in der gesetzlichen Rentenversicherung nochmals zusammenfassend dargestellt und kritisch gewürdigt.

Es wird bei allen Biografien unterstellt, dass zwei Kinder geboren wurden, der Berufseintritt mit 21 Jahren und der Renteneintritt mit 65 Jahren erfolgt und dass der Zeitpunkt des Renteneintritts nach dem 31.12.2001 liegt. Konkret werden folgende Biografietypen untersucht:

**BioMin und BioMax:** Diese Versichertenbiografien sind so konstruiert, dass der Geldwert aus den Erziehungsansprüchen entweder minimiert oder maximiert wird. Diese beiden Biografietypen stellen somit die theoretisch denkbaren "Extremfälle" dar. Im Fall Biomax wird angenommen, dass beide Kinder nach 1991 geboren wurden. Nach dem Berufseintritt ist die Erziehungsperson für drei Jahre in Vollzeit erwerbstätig mit einem Verdienst in Höhe des Durchschnittseinkommens. Im 24. Lebensjahr wird das erste Kind geboren, im Anschluss an die Geburt wird die Erwerbstätigkeit für 3 Jahre unterbrochen. Nach der Erziehungsphase wird für 7 Jahre eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 66,67% des Durchschnittseinkommens aufgenommen. Mit 34 erfolgt die Geburt des 2. Kindes, wonach sich wiederum eine dreijährige Erziehungszeit und eine 7-jährige Teilzeitbeschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnitt-

---

sozialer Gerechtigkeit. (...). Es besteht (aber) nicht nur das Verfassungsverbot, Gleiches ungleich zu behandeln, sondern es ist auch unbefriedigend, Ungleiches gleich zu behandeln."

seinkommens anschließen. Für die restliche Zeit liegt keine versicherungspflichtige Beschäftigung vor. Für BioMin wird angenommen, dass beide Kinder nach 1991 im 24. und 34. Lebensjahr geboren wurden. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird jedoch zu keiner Zeit unterbrochen; vielmehr wird über die gesamte Erwerbsbiografie ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze bezogen.

**Bio91 und Bio92:** Bei diesen beiden Biografietypen wird unterstellt, dass die betreffende Erziehungsperson zunächst für drei Jahre vollzeiterwerbstätig mit einem Einkommen in Höhe von 80% des versicherungspflichtigen Durchschnittseinkommens ist. An die Geburt des ersten Kindes schließen sich zwei Jahre der Kindererziehung an, anschließend ist die Erziehungsperson für ein Jahr teilzeitbeschäftigt mit einem Einkommen in Höhe von 40% des Durchschnittseinkommens. Nach der Geburt des zweiten Kindes erfolgt eine fünfjährige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Daran schließen sich zehn Jahre der Teilzeitbeschäftigung mit einem Einkommen in Höhe von 40% des Durchschnittseinkommens an, für den Rest der Erwerbsbiografie wird eine Vollzeitbeschäftigung mit einem Einkommen in Höhe von 80% des Durchschnittseinkommens angenommen. Die Biografietypen unterscheiden sich nur hinsichtlich des Zeitpunkts der Geburt der Kinder: in Bio91 wird unterstellt, dass die Geburt der beiden Kinder vor, in Bio92 nach dem Jahr 1991 liegt.

**BioVZxJ und BioTZxJ:** Anhand dieser Biografietypen wird der Einfluss der Erwerbsbiografie auf die Höhe der Ansprüche aus Kindererziehungszeiten überprüft. Alle Biografietypen gehen von der Geburt von zwei Kindern aus, die im zeitlichen Abstand von einem, drei oder sechs Jahren zur Welt kommen. Die Biografien BioVZ1J bis BioVZ6J unterstellen eine durchgängige Vollzeiterwerbstätigkeit zum durchschnittlichen versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt, das nach der Geburt der Kinder für je ein Jahr unterbrochen wird. Die Biografietygien BioTZ1J bis BioTZ6J unterstellen eine jeweils dreijährige Kindererziehungszeit nach der Geburt, und anschließend eine Teilzeiterwerbstätigkeit in Höhe von 50% des durchschnittlichen versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens.

Mit Hilfe dieser Biografietypen soll zum einen gezeigt werden, in welchem Umfang die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung die Rentenanwartschaft von Kindererziehenden seit 1986 erhöht hat. Zum anderen soll verdeutlicht werden, inwieweit die rentensteigernde Wirkung von der indi-

viduellen Erwerbsbiografie und dem Zeitpunkt der Geburt abhängt. Daher unterscheiden sich die Biografien nur hinsichtlich des Erwerbsverhaltens der Erziehungsperson und des Zeitpunktes der Geburt der Kinder; die Kinderzahl und der Zeitpunkt des Renteneintritts ist in allen Fällen identisch. Zwei der Versichertenbiografien wurden dabei bewusst so konstruiert, dass sie die extremen Fälle einer vollkommenen Anrechnung bzw. einer vollkommenen Nicht-Anrechnung der Kinderberücksichtigungstatbestände in der GRV darstellen. Sie sind daher nicht als typische Versichertenbiografien zu verstehen, sondern markieren vielmehr theoretisch denkbare Extremwerte. Alle anderen Versichertenbiografien bilden hingegen typische Versicherungsverläufe von Kindererziehenden ab, in deren Verlauf sich Phasen der Vollzeit- und Teilzeiterwerbstätigkeit sowie der reinen Erziehungstätigkeit finden<sup>30</sup>.

Tabelle 6, S. 36 fasst die Ergebnisse der im Folgenden vorgenommenen Analyse zusammen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Rentenanwartschaften jeweils mit dem heute geltenden aktuellen Rentenwert (West) berechnet.

---

<sup>30</sup>Vgl. hierzu auch [Himmelreicher/Schmähl \(2004\)](#).

Tabelle 6: Auswirkungen der Rechtsänderungen zur Kinderberücksichtigung für verschiedene Versichertenbiografien

	BioMax	BioMin	Bio91	Bio92	BioVZ1J	BioVZ3J	BioVZ6J	BioTZ1J	BioTZ3J	BioTZ6J
Entgeltpunkte vor 1986	12,33	83,25	26,0	26,0	43,0	43,0	43,0	21,0	21,0	21,0
Rentenanwartschaften vor 1986	322	2175	679	679	1124	1124	1124	549	549	549
Entgeltpunkte in 1986	13,88	83,25	27,5	27,5	44,5	44,5	44,5	22,5	22,5	22,5
Rentenanwartschaften in 1986	362	2175	719	719	1163	1163	1163	588	588	588
Entgeltpunkte in 1992	16,88	83,25	27,5	30,1	44,5	44,5	44,5	25,5	25,5	25,5
Rentenanwartschaften in 1992	441	2175	719	787	1163	1163	1163	666	666	666
Entgeltpunkte in 2000	18,38	83,25	28,0	32,0	48,4	48,4	48,4	27,0	27,0	27,0
Rentenanwartschaften in 2000	480	2175	732	836	1265	1265	1265	706	706	706
Entgeltpunkte in 2002	23,0	83,25	28,0	33,7	48,4	48,4	48,4	27,8	28,12	28,6
Rentenanwartschaften in 2002	601	2175	731	880	1265	1265	1265	726	735	747
Gesamte Entgeltpunkte aus Kindererziehung (aktuelles Recht)	10,7	0	2,0	7,7	5,4	5,4	5,4	6,8	7,1	7,6
Gesamte Rentenansprüche aus Kindererziehung (aktuelles Recht)	279	0	52	200	141,1	141,1	141,1	177,7	186,1	198,6
Monetäres Beitragsäquivalent	61.509	0	11.532	44.168	31.136	31.136	31.136	39.209	41.054	43.822



Bis 1986 wurden Zeiten der Kindererziehung weder rentenbegründend noch rentensteigernd berücksichtigt. Eine solche Berücksichtigung erfolgte erstmals ab dem 1.1.1986 durch das *Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz* vom 11.7.1985. Danach wurden einer Erziehungsperson während der ersten zwölf Monate nach der Geburt eines Kindes 0,0625 EP pro Monat angerechnet, sofern sie nach dem 31.12.1920 geboren wurde<sup>31</sup>. Es wurde also ein Einkommen in Höhe von zwei Dritteln des durchschnittlichen versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts unterstellt. Auf diese Entgeltpunkte wurden jedoch vorhandene Entgeltpunkte aus Beitrags-, Anrechnungs- oder Ersatzzeiten angerechnet (sog. "substitutive" Anrechnung). Diese substitutive Anrechnung von Kindererziehungszeiten wurde mit dem sog. "Lückenschließungsprinzip" begründet; danach bestand die Aufgabe der Erziehungszeiten darin, erziehungsbedingte Lücken in der Versicherungsbiografie auszugleichen. Personen, die bereits auf andere Weise eine lückenlose Belegung des betrachteten Zeitraumes aufweisen konnten, hatten demnach keinen Anspruch auf diese Leistung. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten verstand sich somit explizit als Maßnahme des sozialen Ausgleichs.

Für die Biografien BioMax, Bio91 und Bio92 sowie die Teilzeit- und Vollzeitbiografien (BioTZxJ und BioVZxJ) bedeutete diese neue Regelung eine Erhöhung ihrer Anwartschaften um 1,5 Entgeltpunkte, da diese in den 12 Monaten nach der Geburt ihrer beiden Kinder keine sonstigen Beitragszahlungen aufweisen. Für den Biografietyp BioMin ergab sich keine Veränderung, da in den 12 Monaten nach der Geburt mehr als 0,75 EP durch Pflichtbeiträge aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erworben wurden.

Mit dem *Kindererziehungsleistungsgesetz* vom 12.7.1987 wurde auch Erziehungspersonen, die vor dem 1.1.1921 geboren wurden, eine sog. "Kindererziehungsleistung" angerechnet. Diese entsprach in der Höhe der Anwartschaft aus einer maximalen Anrechnung der Kindererziehungszeit, es handelte sich dabei jedoch nicht um eine rentenrechtliche Leistung, vielmehr trat die Kindererziehungsleistung neben den Anspruch aus der Versichertenrente. Sie wurde deshalb auch dann ausbezahlt, wenn ansonsten keinerlei Versichertenrentenanspruch bestand und die allgemeinen Wartezeiten nicht erfüllt waren.

Mit dem *Rentenüberleitungsgesetz* vom 25.7.1991 wurden diese rentenrechtlichen Regelungen auf die neuen Bundesländer ausgedehnt.

Ab dem 1.1.1992 führte das *Rentenreformgesetz* 1992 vom 18.12.1989 zu

---

<sup>31</sup>Für Erziehungspersonen, die vor dem 1.1.1921 geboren wurden, erfolgte zunächst keine Anrechnung der Erziehungszeit.

einer Erweiterung der Kinderberücksichtigung im Rahmen der GRV. Die Regelung der Kindererziehungszeiten wurde in das SGB VI integriert und den Zeiten für Geburten vor 1986 wurde der Status von Pflichtversicherungszeiten zuerkannt<sup>32</sup>. Zudem wurde die Kindererziehungszeit für Geburten ab dem 1.1.1992 von 12 auf 36 Monate erweitert. Die Bewertung mit 0,75 EP pro Jahr Kindererziehungszeit und die substitutive Anrechnung wurden beibehalten. Unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt der Kinder wurde außerdem die sog. "Kinderberücksichtigungszeit" eingeführt. Diese beginnt mit dem Tag nach der Geburt des Kindes und endet nach zehn Jahren. Sie wirkte allerdings — im Gegensatz zur Kindererziehungszeit — nicht direkt rentensteigernd; indirekt kann sie jedoch im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zu einem höheren Gesamtleistungswert und dadurch zu einer besseren Bewertung sog. beitragsfreier Zeiten führen.<sup>33</sup> Für die Biografien BioMax und BioTZxJ bedeutete die Verlängerung der Kindererziehungszeit auf 3 Jahre eine Erhöhung der erzielten Entgeltpunkte um 3 EP, da der zusätzliche Zeitraum nach den Geburten der beiden Kinder nicht mit sonstigen rentensteigernden Zeiten belegt ist. Auch die Situation von Biografietyp Bio92 verbesserte sich. Die substitutive Anrechnung der EP für Kindererziehungszeiten führt jedoch dazu, dass für das Jahr, in dem eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde, statt der maximalen 0,75 nur 0,35 EP für Kindererziehungszeiten angerechnet wurden. Insgesamt konnte Bio92 somit durch die Rentenreform 1992 zusätzliche 2,6 EP erwerben. Für Biografietyp Bio91 änderte sich dagegen nichts, da beide Kinder vor 1992 geboren wurden. Schließlich führte die Rentenreform 1992 auch bei den Biografietypen BioMin und BioVZxJ zu keiner zusätzlichen Berücksichtigung der erbrachten Kindererziehungsleistung, da bei diesen Biografietypen im gesamten belegungsfähigen Zeitraum Pflichtbeitragszeiten vorliegen, die jeweils zu einer Anrechnung von mehr als 0,75 EP pro Jahr führen. Ein Vergleich der Vollzeit- mit den Teilzeitbiografien verdeutlicht den Einfluss der Erwerbsbiografie auf die Höhe der anzurechnenden Kindererziehungszeiten. Während sich die Rentenanwartschaft von vollzeiterwerbstätigen Erziehungspersonen nicht veränderten, erhöhte sich der Anspruch von teilzeitbeschäftigten Eltern um drei Entgeltpunkte.

---

<sup>32</sup>Zuvor waren diese Versicherungszeiten eigener Art gewesen. Materiell hatte dies zwar keine Auswirkungen, aber Pflichtversicherungszeiten wird in Bezug auf die verfassungsrechtliche Schutzgarantie der Rentenanwartschaften ein höherer Stellenwert zugesprochen.

<sup>33</sup>Beitragsfreie Zeiten sind rentenrechtliche Zeiten, die nicht durch Pflichtbeiträge belegt sind oder Anrechnungs-, Ersatz- oder Zurechnungszeiten sind. Z.B. sind die Jahre innerhalb der Kinderberücksichtigungszeit, die nicht zugleich Kindererziehungszeiten sind, beitragsfreie Zeiten. Die Gesamtleistungsbewertung ist kompliziert; eine genauere Darstellung würde den Umfang dieses Kapitels sprengen. Zudem ist ihr Gewicht in Bezug auf die Berücksichtigung von Kindererziehung im Rahmen der GRV marginal.

Für die rentenrechtliche Behandlung von Kindererziehungszeiten stellt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.1992 eine Zäsur dar (sog. "Trümmerfrauenurteil"). Das Bundesverfassungsgericht erkannte in seinem Urteil an, dass die Kindererziehung neben der monetären Beitragszahlung eine bestandserhaltende Funktion für die GRV hat,<sup>34</sup> so dass Erziehungspersonen, die während der Erziehungszeit nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können, durch das Prinzip der Beitragsbezogenheit der Rente systematisch benachteiligt werden. Es gab dem Gesetzgeber den Auftrag, diese Benachteiligung mit jedem künftigen Reformschritt abzubauen.

In der Entscheidung vom 12.3.1996<sup>35</sup> nahm das Bundesverfassungsgericht erneut Einfluss auf die familienorientierten Leistungen der GRV, da es in der substitutiven Anrechnung von Kindererziehungszeiten einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG erkannte. In seiner Begründung stellte das Verfassungsgericht weiterhin fest, dass die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen eine Honorierung des "generativen" Beitrags der Familien zu einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem darstellt, und sich nicht in der Schließung rentenrechtlicher Lücken oder im Ausgleich rentensystematischer Nachteile erschöpft<sup>36</sup>.

Seit dem 1.7.1998 werden Ansprüche aus Kindererziehungszeiten bei einer Doppelbelegung dieser Zeiten mit anderen rentensteigernden Zeiten den ansonsten erworbenen Ansprüchen additiv hinzugefügt ("Honorierungsmodell"). Zusätzlich wurde die Zahl der pro Monat angerechneten Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten vom 1.7.1998 bis zum 1.7.2000 sukzessive von 0,0625 auf 0,0833 EP angehoben. Pro Jahr Kindererziehungszeit kann seither also maximal ein Entgeltpunkt erworben werden. Allerdings darf die Summe der aus Beiträgen und Kindererziehungszeiten erworbenen Ansprüchen nicht den durch die Beitragsbemessungsgrenze vorgegebenen Höchstwert von ca. 1,85 Entgeltpunkten pro Jahr übersteigen. Dadurch werden — trotz additiver Anrechnung — nicht in jedem Fall drei Entgeltpunkte je Geburt in Ansatz gebracht. Wenn z.B. die Erziehungsperson während der ersten drei Jahre der Kindererziehung versicherungspflichtige Einkünfte in Höhe des Durchschnittsverdienstes bezieht, werden ihr für die Kindererziehungszeit

---

<sup>34</sup>Zeiten der Kindererziehung und monetäre Beitragszahlung wurden jedoch nicht gleich gesetzt, da beide Leistungsformen eine unterschiedliche Funktion wahrnehmen. Das Bundesverfassungsgericht wies jedoch darauf hin, dass beide Leistungen für die Funktionsfähigkeit der umlagefinanzierten Rentenversicherung gleichermaßen wichtig sind.

<sup>35</sup>Vgl. [Bundesverfassungsgericht \(1996\)](#).

<sup>36</sup>Vgl. [Bundesverfassungsgericht \(1996, S. 264\)](#): "Der Wert der Kindererziehung für die Rentenversicherung wird nicht dadurch geschmälert oder gar aufgehoben, dass die Erziehungsperson während der Zeit der ersten Lebensphase des Kindes einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist oder nachgeht."

nur noch zusätzlich ca. 0,85 Entgeltpunkte angerechnet. Des Weiteren werden Geburten seit 1992 weiterhin unterschiedlich behandelt als Geburten vor diesem Termin. Für alle Biografietypen mit Ausnahme von BioMin bedeutete die Neuregelung eine Erhöhung der durch Kindererziehung erworbenen Entgeltpunkte. Größte Gewinner der Reform waren die erwerbszentrierten Biografietypen BioVZxJ. Diese erwarben für das erste Jahr nach den Geburten ihrer beiden Kinder jeweils weitere 0,25 Entgeltpunkte. Dazu führte die additive Anrechnung der Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten dazu, dass in den insgesamt vier Jahren, in denen gleichzeitig mit der Kindererziehungszeit eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wurde, zusätzlich je 0,85 Entgeltpunkte erworben wurden. Damit erhöhte sich die Gesamtzahl der Entgeltpunkte aus Kindererziehung um 3,9. Biografietyp Bio92 erhielt insgesamt zusätzliche 1,9 EP, die sich aus den zusätzlichen 0,25 Entgeltpunkten pro Jahr Kindererziehungszeit sowie aus den gewonnenen 0,4 Entgeltpunkten aus der additiven Anrechnung bei gleichzeitiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ergeben. Die Biografietypen BioMax und BioTZxJ erzielten zusätzliche 1,5 Entgeltpunkte, für jedes der insgesamt 6 Jahre Kindererziehungszeit also 0,25 Entgeltpunkte mehr. Auch Biografietyp Bio91 wurde nun besser gestellt; die Erhöhung der Rentenanwartschaft fiel jedoch mit zusätzlichen 0,5 Entgeltpunkten vergleichsweise gering aus, da sich die zusätzliche Anrechnung nur auf zwei Jahre Kindererziehungszeit auswirkt, während es z.B. bei Bio92 insgesamt sechs Jahre sind. Für BioMin änderte sich wiederum nichts. Da im Zeitraum der Kindererziehungszeit jeweils ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erzielt und somit allein durch Pflichtbeitragszeiten die maximal mögliche Zahl an EP erworben wurde, kommen die Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten trotz der additiven Anrechnung nicht zum Ansatz.

### 3.2 Aktueller Stand der Regelungen

Wie bereits oben beschrieben, werden derzeit pro Kind maximal drei Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Durch das *Rentenreformgesetz 1999* änderte sich die Finanzierung dieser Leistungen. Seitdem unterlegt der Bund die angerechneten Kindererziehungszeiten mit sog. "echten Beitragszahlungen". Während zuvor diese Leistungen unter den Bundeszuschuss subsumiert wurden, werden sie seit 1999 explizit ausgewiesen und mit einem eigenständigen Bundeszuschuss abgedeckt. Dabei werden jedoch nicht die *Ausgaben* der GRV für die Kindererziehungszeiten kompensiert, sondern der Bund übernimmt die Beiträge für die in einem Jahr neu entstandenen *Ansprüche* der Kindererziehenden.

Damit verfehlt diese Maßnahme ihre familienpolitische Intention. Denn da die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angespart, sondern in derselben Periode an die Rentner ausgeschüttet werden, handelt es sich bei dem zusätzlichen Bundeszuschuss lediglich um eine Erhöhung der Bundeskomponente zur Finanzierung der laufenden Renten.

Mit in Kraft treten des *Altersvermögensergänzungsgesetzes* vom 21.3.2001 zum 1.1.2002 wurden die bislang jüngsten familienpolitischen Änderungen in der GRV wirksam. Dabei kam es zwar zu keiner Ausweitung der Kindererziehungszeiten, aber die Kinderberücksichtigungszeiten wurden rentenrechtlich aufgewertet. Für Rentenanzugänge ab dem 1.1.2002 können seitdem Kinderberücksichtigungszeiten für Kinder, die nach dem 1.1.1992 geboren wurden, höher bewertet oder Entgeltpunkte gutgeschrieben werden. Eine Höherbewertung erfolgt, wenn während der Kinderberücksichtigungszeit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt und weniger als das Durchschnittseinkommen verdient wird, d.h. wenn aus Pflichtbeiträgen weniger als 0,0833 Entgeltpunkte pro Monat erworben werden. Die erworbenen Entgeltpunkte werden dann um 50%, jedoch maximal auf 0,0833 Entgeltpunkte, erhöht. Maximal können somit 0,0278 Entgeltpunkte pro Monat bzw. 0,33 Entgeltpunkte pro Jahr zusätzlich erworben werden. Wird in den sieben Jahren, welche die Kinderberücksichtigungszeit die Kindererziehungszeit überschreitet, jeweils die maximal mögliche Höherbewertung von Ansprüchen aus Pflichtbeiträgen vorgenommen, können demnach zusätzlich 2,33 Entgeltpunkte erworben werden. Zu einer Gutschrift von Entgeltpunkten kommt es, wenn sich die Kinderberücksichtigungszeiten für zwei Kinder überschneiden. Für diese Zeiten werden dann unabhängig von einer Erwerbstätigkeit pro Monat 0,0278 Entgeltpunkte bzw. pro Jahr 0,33 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Werden jedoch zeitgleich Ansprüche aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erworben, so kann dies die Gutschrift schmälern oder ganz ersetzen, genau wie dies bei der substitutiven Anrechnung von Kindererziehungszeiten bis 1998 der Fall war. Sofern also das versicherungspflichtige Einkommen das Durchschnittseinkommen überschreitet, findet keine Gutschrift statt. Die rentenrechtliche Aufwertung der Kinderberücksichtigungszeiten soll, ähnlich wie dies bei den Kindererziehungszeiten in deren Anfangsjahren der Fall war, zu einer Besserstellung von Erziehungspersonen führen, die während der intensiven frühen Erziehungsphase eines Kindes nur eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen oder während der gleichzeitigen Erziehung zweier Kinder keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Kinderberücksichtigungszeiten verstehen sich daher nicht als Kompensation des generativen Beitrags von Familien für das umlagefinanzierte Altersversicherungssystem, sondern dienen wiederum der Schließung erziehungsbedingter

Lücken in der Versichertenbiografie. Äußerst problematisch ist zudem, dass immer dann, wenn nur ein Kind betreut wird, Berücksichtigungszeiten nur anfallen, wenn die Erziehungsperson erwerbstätig ist und ein unterdurchschnittliches Arbeitseinkommen bezieht. Diese Regelung lässt sich weder aus dem Honorierungs- noch aus dem Lückenschließungsprinzip herleiten und ist deshalb in höchstem Maß reformbedürftig.

Eine weitere, familienpolitisch relevante Regelung betrifft die Reform der Hinterbliebenenversicherung. Mit dem *Altersvermögensergänzungsgesetz* wurde der Leistungsanspruch einer "großen" Witwenrente von maximal 60% auf maximal 55% der Rente des verstorbenen Ehepartners gesenkt. Zum Ausgleich für Witwen bzw. Witwer, die Kinder erzogen haben, wird auf diesen abgeleiteten Rentenanspruch jedoch ein Kinderbonus in Höhe von zwei Entgeltpunkten für das erste Kind und einem Entgeltpunkt für jedes weitere Kind gewährt. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Hinterbliebene, die aufgrund von Kindererziehungsphasen nur geringe eigene Rentenansprüche aufgebaut haben, durch die Absenkung des abgeleiteten Rentenanspruchs in eine finanziell prekäre Lage geraten. Es handelt sich auch hier um eine Maßnahme des Familienlastenausgleichs. Zu kritisieren ist dabei die nicht begründbare Ungleichbehandlung zwischen dem ersten und allen weiteren Kindern.

Von der rentenrechtlichen Ausweitung der Kinderberücksichtigung profitierten nur die Biografietypen BioMax, Bio92 und BioTZxJ. BioMax erwarb noch einmal zusätzliche 4,62 Entgeltpunkte, da für die insgesamt 14 Jahre Kinderberücksichtigungszeit die jeweils maximal mögliche Zahl von 0,33 Entgeltpunkt angerechnet wird. Auch Bio92 wurde besser gestellt: In zwei Jahren liegt eine gleichzeitige Kinderberücksichtigungszeit für zwei Kinder vor, so dass trotz Nicht-Erwerbstätigkeit jeweils 0,33 Entgeltpunkte gutgeschrieben werden. Schließlich werden auch alle teilzeitzentrierten Biografietypen besser gestellt, wobei das absolute Ausmaß der zusätzlichen Kinderberücksichtigung allerdings abhängig vom Timing der Geburten ist. Der Grund dafür ist, dass Kinderberücksichtigungszeiten anders behandelt werden als Kindererziehungszeiten: Während für zwei Kinder immer eine Kindererziehungszeit von insgesamt sechs Jahren (2\*3 Jahre) rentenrechtlich berücksichtigt wird, hängt die insgesamt anzurechnende Kinderberücksichtigungszeit auch vom Zeitraum ab, der zwischen den Geburten liegt. Erfolgen die Geburten z.B. in aufeinander folgenden Jahren, so beträgt die Kinderberücksichtigungszeit nicht 20 Jahre (2\*10 Jahre), sondern 11 Jahre. Liegt zwischen den Geburten ein Zeitraum von sechs Jahren, beträgt die Kinderberücksichtigungszeit 16 Jahre. Aus diesem Grund führte das Altersvermögensergänzungsgesetz beim Biografietyp BioTZ6J zu einer stärkeren zusätzlichen Berücksichtigung

Tabelle 7: Auswirkungen des neuen Hinterbliebenenrechts in Abhängigkeit von der Versichertenbiographie

	BioMax	BioMin	Bio91	Bio92
Witwenrente ohne Anrechnung	647	647	706	647
Anrechnung des eigenen Rentenanspruchs	0	819	17	76
Witwenrente nach Anrechnung	647	-173	689	571
Kinderzuschlag	78	78	0	78
Gesamter Witwenrentenanspruch	725	0	689	649

der erbrachten Kindererziehungsleistung als bei den Biografietypen BioTZ3J und BioTZ1J. Diese Neuregelung führt also zu willkürlichen Ungleichbehandlungen von Erziehungspersonen.

Die familienpolitischen Effekte der Neuregelung des Hinterbliebenenrechts kann am Beispiel der vier Biografietypen BioMin, BioMax, Bio91 und Bio92 erläutert werden. Angenommen sei dabei jeweils, dass der verstorbene Ehepartner eine Standardrentner-Biografie aufweist, also 45 Entgeltpunkte bzw. einen monatlichen Rentenanspruch in Höhe von 1.176 Euro erworben hat. Die Rente des/der Hinterbliebenen aus eigenen Ansprüchen wurde für jeden Biografietyp nach den derzeit geltenden Regeln berechnet. Zusätzlich sei angenommen, dass die Ehe bei den Biografietypen BioMax, BioMin und Bio92 nach 2001 geschlossen wurde, während der Biografietyp Bio91 vor 2002 geheiratet hat. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der Tabelle 7, Seite 43 wiedergegeben.

Man erkennt, dass die Höhe des Witwenrentenanspruchs nicht nur von der Anwendung des neuen Hinterbliebenenrechts abhängt. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Höhe des anzurechnenden eigenständigen Rentenanspruchs. Bei der Biografie BioMax kommt es zu keiner Anrechnung der originären Rente, da die Rente aus eigenem Anspruch trotz der bereits ausgeprägten Kinderberücksichtigung immer noch unter dem Freibetrag in Höhe von 690 Euro monatlich liegt. Der Witwenrentenanspruch ist durch den Kinderzuschlag höher als er nach altem Recht gewesen wäre (725 Euro statt 705 Euro). Biografietyp BioMin profitiert von dem Kinderzuschlag hingegen nicht. Die Rente aus eigenem Anspruch ist so hoch, dass die abgeleitete Rente inklusive des Kinderzuschlags komplett entfällt. Die Auswirkun-

gen des neuen Hinterbliebenenrechts sind bei den Biografietypen Bio91 und Bio92 komplexer. Der gestiegene originäre Anspruch durch die Kindererziehungszeiten führt bei Bio92 dazu, dass auch die Anrechnung des abgeleiteten Rentenanspruchs deutlich höher ausfällt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unterschied in der Anrechnung nur auf die unterschiedliche Höhe der anzurechnenden Kindererziehungszeiten zurückzuführen ist, da sich die Erwerbsbiografien der beiden Biografietypen nicht unterscheiden. Auf diese Weise wird ein Teil der Kinderberücksichtigung im eigenen Rentenanspruch durch die geringere Witwenrente kompensiert.

Die Tabelle 8 auf Seite 45 fasst die derzeit gültigen Regelungen zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten innerhalb der GRV nochmals zusammen.

### 3.3 Aktuelle Reformvorhaben

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien CDU/CSU und SPD vom 11. 11. 2005 sieht vor, die familienpolitische Komponente bei der Riester-Rente deutlich auszubauen. Konkret ist geplant, dass für Geburten ab 2008 die Prämie für Kinder von derzeit 185 Euro auf 300 Euro angehoben werden soll. Bei Vollausschöpfung der Prämie steigt damit der Zuschuss zur kapitalgedeckten Altersvorsorge pro Kind von derzeit 39.960 Euro auf 64.800 Euro. Bei einer als konstant unterstellten Geburtenzahl von 700.000 Kindern pro Jahr und unter der Annahme, dass alle Geburten zu Prämienausgaben in voller Höhe führen, bedeutet dies im Jahr der Einführung einen fiskalischen Mehraufwand in Höhe von 212 Mio. Euro. Dieser Transferbedarf steigt bis auf 3,8 Mrd. Euro in der Reifephase des Systems an. Der tatsächliche fiskalische Aufwand wird vermutlich deutlich unter diesen Zahlen liegen; dies ist dann aber auf eine zu geringe Inanspruchnahme dieser Leistungen zurückzuführen und familienpolitisch problematisch.

So sehr eine Umschichtung der öffentlichen Ausgaben zu Gunsten der Familien aus familienpolitischer Perspektive zu begrüßen ist, so ist die konkrete Maßnahme jedoch familienpolitisch ungeeignet. Denn zum Kreis der Förderberechtigten zählen nicht alle Erziehungspersonen, sondern ausschließlich die Berechtigten nach dem Altersversorgungszulagengesetz, also insbesondere die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Beamte. Selbstständige sind davon explizit ausgenommen. Außerdem sind nicht erwerbstätige Erziehungspersonen nach dem dritten Lebensjahr des Kindes nur noch mittelbar zulagenberechtigt. Dies bedeutet, dass diese Erziehungspersonen nur dann einen Anspruch auf Zulage geltend machen können, wenn der Ehepartner einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Es handelt sich also nicht um



Tabelle 8: Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nach geltendem Rentenrecht

Maßnahme	Rechtsgrundlage und Inhalt
Kindererziehungszeiten (KEZ)	<p><b>Rechtsgrundlage:</b> §§ 56, 70 SGB VI</p> <p><b>Berechtigter Personenkreis:</b> Erziehungspersonen, die nach dem 31.12.1921 (West) bzw. 31.12.1926 (Ost) geboren wurden.</p> <p><b>Maßnahme:</b> Versicherungspflicht in der GRV für 12 (bei Geburten vor dem 01.01.1992) bzw. 36 (bei Geburten ab dem 01.01.1992) Monate</p> <p><b>Rentensteigernde Wirkung:</b> KEZ sind Pflichtbeitragszeiten, denen 0,0833 Entgeltpunkte monatlich resp. 1 Entgeltpunkt pro Jahr additiv zu sonstigen Entgeltpunkten aus Beitragszeiten zugerechnet werden (insgesamt jedoch maximal ca. 1,8 EP)</p> <p><b>Rentenbegründende Wirkung:</b> KEZ sind Pflichtbeitragszeiten und haben deshalb rentenbegründende Wirkung.</p>
Kinderberücksichtigungszeiten (KBZ)	<p><b>Rechtsgrundlage:</b> §§ 57, 259 SGB VI</p> <p><b>Berechtigter Personenkreis:</b> Wie oben.</p> <p><b>Maßnahme:</b> Anrechnung von 10 Jahren Kinderberücksichtigungszeit je Kind</p> <p><b>Rentensteigernde Wirkung:</b> a) Erhöhung des Gesamtleistungswerts bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten b) Bei Geburten nach dem 01.01.1992 und Vorliegen von mind. 25 Jahren rentenrechtlicher Zeiten Höherbewertung von EP aus Beitragszeiten um 50 vH, max. auf 1 EP, bzw. Gutschrift von 0,33 EP bei gleichzeitiger Berücksichtigung von 2 oder mehr Kindern.</p> <p><b>Rentenbegründende Wirkung:</b> KBZ sind i.d.R. nicht rentenbegründend. Ausnahme: sog. "lange Wartezeit" von 35 Jahren.</p>
Kindererziehungsleistungen (KEL)	<p><b>Rechtsgrundlage:</b> §§ 294–299 SGB VI</p> <p><b>Berechtigter Personenkreis:</b> Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (West) bzw. 1927 (Ost)</p> <p><b>Maßnahme:</b> Pro Kind wird zusätzlich zum originären Rentenanspruch eine sog. Kindererziehungsleistung gezahlt</p> <p><b>Rentensteigernde Wirkung:</b> 1 EP (zurzeit 26,13 Euro (West) bzw. 22,97 Euro (Ost) mtl.</p> <p><b>Rentenbegründende Wirkung:</b> Die KEL ist ein eigenständiger Rentenanspruch und begründet daher keine rentenrechtlichen Zeiten.</p>
Kinderkomponente i.d. Witwenrente	<p><b>Rechtsgrundlage:</b> §§ 46, 78a SGB VI</p> <p><b>Berechtigter Personenkreis:</b> Hinterbliebene Ehegatten mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente, die für mind. ein Kind KEZ erhalten.</p> <p><b>Maßnahme:</b> Gewährung zusätzlicher EP auf den abgeleiteten Rentenanspruch</p> <p><b>Rentensteigernde Wirkung:</b> 2 EP für das erste, je 1 EP für jedes weitere Kind</p>

einen unbedingten Anspruch.

Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass die Familienförderkomponente in einem kapitalfundierte Sicherungssystem fehlplaziert ist. Denn in einer kleinen, offenen Volkswirtschaft sind kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme weit weniger anfällig gegen demografische Änderungen als Systeme, die auf dem Umlageverfahren basieren. Insofern löst die Geburt eines Kindes hier keine fiskalische Externalität aus, die aus Gründen der Leistungsgerechtigkeit zu kompensieren wäre. Der Familienleistungsausgleich ist hier also bereits konzeptionell fehlplaziert.

### 3.4 Zwischenfazit

Die Ausführungen dieses Kapitels haben gezeigt, dass das geltende Rentenrecht bereits zahlreiche familienorientierte Maßnahmen kennt. Begründung und Ausgestaltung dieser familienpolitischen Leistungen haben sich im Zeitablauf jedoch deutlich geändert. Zunächst verstanden sich die familienpolitischen Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung als ein Element des sozialen Ausgleichs. Ihre Funktion bestand darin, erziehungsbedingte Lücken in der Versichertenbiografie zu schließen und geringe Rentenansprüche von Erziehungspersonen zu erhöhen. Dementsprechend kamen diese Leistungen nur nachrangig im Bedarfsfall zum Ansatz ("Lückenschließungsprinzip"). Später setzte sich der Gedanke durch, dass die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Honorierung des "generativen" Beitrags der Familien für ein umlagefinanziertes soziales Sicherungssystem darstellt. Durch die jüngsten Reformen fällt es jedoch zunehmend schwer, den normativen Stellenwert der familienpolitischen Leistungen zu verorten. Einerseits spricht die nachrangige Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten dafür, dass es sich bei diesen Leistungen wiederum um eine Maßnahme des Sozialausgleichs handelt. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass diese Zeiten im Regelfall nur angerechnet werden, wenn gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit vorliegt. Auch die Erhöhung der Hinterbliebenenansprüche nach der Kinderzahl erscheint zunächst als sozialpolitisch motiviert; dem widerspricht jedoch, dass der Anrechnungssatz bei Kindern höherer Ordnungszahl niedriger ist als beim ersten Kind. Auch die familienpolitischen Elemente bei der Förderung der "Riester-Rente" sind normativ schwer zu verorten. Denn da die kapitalgedeckte Alterssicherung weit weniger stark von der demografischen Entwicklung abhängt, ist hier schon die grundsätzliche Notwendigkeit fraglich. Äußerst problematisch ist die geplante Ausgestaltung dieser Maßnahmen: denn wenn man sicher stellen möchte, dass *alle* Erziehungspersonen über einen gewissen Kapitalstock

verfügen, ist die Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Beamte nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus sind die Erziehungspersonen im Regelfall nur mittelbar zulagenberechtigt; sofern also der unmittelbar Berechtigte keinen Versicherungsvertrag abschließt, geht auch die Erziehungsperson leer aus. Die geplante Neuregelung der Riester-Rente ist also familienpolitisch problematisch und sollte überdacht werden.

## 4 Familienorientierte Reform der GRV

Im vorangegangenen Kapitel wurden die bestehenden familienpolitischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt und einer institutionellen Kritik unterzogen. Dabei wurde noch nicht der Frage nach der *prinzipiellen* Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Erziehungsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgegangen. Dies soll nun in Gliederungspunkt 4.1 nachgeholt werden. Anschließend werden die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung und Finanzierung dieser Leistungen dargestellt. Eine Diskussion der kritischen Einwände gegen die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung schließt das Kapitel ab.

### 4.1 Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Erziehungsleistungen im System sozialer Sicherung lässt sich sowohl verteilungspolitisch als auch ökonomisch begründen. Die verteilungspolitische Argumentation lässt sich dahingehend unterscheiden, ob diese familienpolitischen Leistungen dem Sozialausgleich innerhalb des Systems sozialer Sicherung zugerechnet werden, also dem Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit entsprechen, oder ob sie als Kompensation bestimmter Vorleistungen der Familien angesehen werden, also dem Kriterium der Leistungsgerechtigkeit zuzuordnen sind.

Ursprünglich wurden die Kindererziehungszeiten dem Sozialausgleich zugeordnet. Aufgabe der subsidiären Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung war es, erziehungsbedingte Lücken in der Erwerbsbiografie zu schließen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, weswegen erziehungsbedingte Erwerbsunterbrechungen sozialpolitisch anders behandelt werden sollen als andere Ausfälle von Beitragsleistungen, bspw. durch unfreiwillige Arbeitslosigkeit<sup>37</sup>. Nach dem Kriterium der Bedarfsge-

<sup>37</sup> Im Fall der Kindererziehung stellt sich die Frage sogar verschärft, da die Entscheidung für die Geburt eines Kindes und die Wahl der Betreuungsform im eigenen Ermessen der

rechtigkeit ließe sich allenfalls rechtfertigen, erziehungsbedingte Erwerbsunterbrechungen im allgemeinen Sozialausgleich zu berücksichtigen. Eine eigenständige Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten lässt sich daraus nicht ableiten.

Die normative Rechtfertigung der Berücksichtigung von Erziehungsleistungen in der Sozialversicherung erfolgt daher in der Literatur überwiegend über das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit und der allokativen Effizienz. Aus den Ausführungen des Abschnitts 2.2 wurde deutlich, dass ein Anstieg des Altersquotienten in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem zu finanziellen Belastungen führt. Denn die von den Versicherten geleisteten Beitragszahlungen werden ja nicht wie beim Kapitaldeckungsverfahren angespart und in der Ruhestandsphase an den gleichen Personenkreis ausbezahlt, sondern dienen dazu, die laufenden Rentenansprüche abzudecken. Die absolute Höhe der Rentenzahlungen eines gesetzlich Versicherten ergibt sich also nicht aus der Höhe der selbst gezahlten Beiträge, denn diese Gelder sind ja bereits vollständig verausgabt worden. Die Höhe der eigenen Beitragszahlungen schlägt sich nur in der Relation der individuellen Rentenversicherungsansprüche zu den Ansprüchen der übrigen Beitragszahler nieder (sog. „Teilhabeäquivalenz“). Die absolute Höhe des durchschnittlichen Rentenanspruchs ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistung der erwerbstätigen Bevölkerung, also der zukünftigen Lohnsumme. Diese wiederum ist abhängig von der Anzahl der Erwerbstätigen und ihrer Produktivität. Die Produktivität je Erwerbstätigen hängt wiederum von der Ausbildung ab. Insofern ist auch die umlagefinanzierte Alterssicherung — ebenso wie die kapitalgedeckte Rentenversicherung — durch Vermögenswerte fundiert: während die kapitalgedeckte Alterssicherung über den Bestand an Produktiv- und Sachvermögen gedeckt ist, besteht die Deckung beim Umlageverfahren im „Humanvermögen“ der Gesellschaft, also in der Summe der wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistungen. Nimmt man die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität als exogen gegeben an, so ergibt sich der Bestand des Humanvermögens einer Gesellschaft durch die Bevölkerungsentwicklung. Eltern leisten damit durch die Geburt und Erziehung ihrer Kinder einen für die finanzielle Stabilität und Nachhaltigkeit umlagefinanzierter sozialer Sicherungssysteme ebenso unverzichtbaren Beitrag wie die Zahler monetärer Beiträge. Werden diese Leistungen nicht adäquat im Sozialversicherungssystem abbildet, so findet eine Umverteilung von den Eltern zu den Kinderlosen statt. Diese Umverteilung widerspricht nicht nur dem Kriterium der Leistungsgerechtigkeit, sondern kann unter Umständen auch die Bereitschaft

---

Eltern steht.

Tabelle 9: Grundsätzliche Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen in der Rentenversicherung

Beitragsdifferenzierung		Leistungsdifferenzierung	
(1) Prozentual	(a) Gesamtbeitrag  (b) Nur Arbeitnehmerbeitrag	(4) Gewährung von Entgeltpunkten	(a) ohne Abschläge  (b) mit Abschlägen
(2) Absolut ("Beitragsbonus")  (3) Freibeträge auf die Beitragsbemessungsgrundlage		(5) Höherbewertung von Entgeltpunkten (6) Gutschrift von Entgeltpunkten unter best. Voraussetzungen (7) Differenzierung der Rentenanpassung	

beeinträchtigen, Kinder zu bekommen. Dieser fertilitätsreduzierende Effekt umlagefinanzierter Alterssicherungssysteme ist in der Literatur als *Social - Security-Hypothese* geläufig.

## 4.2 Ausgestaltungsmöglichkeiten

In der Literatur existieren zahlreiche Modelle, die eine familienorientierten Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ziel haben.

Die prinzipiellen Ausgestaltungsmöglichkeiten sind in Tabelle 9, S. 49 zusammengefasst.

Grundsätzlich kann die Berücksichtigung der Kindererziehung auf der Beitrags- oder der Leistungsseite erfolgen. Für die beitragsseitige Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen spricht, dass die Entlastung in diesem Fall unmittelbar nach der Geburt des Kindes stattfindet. Begünstigt werden also junge Familien, die sich in der Erziehungsphase befinden. Eine Differenzierung des Beitrags nach der Kinderzahl kann auf verschiedene Arten erfolgen. Eine erste Möglichkeit ist die *Beitragsatzdifferenzierung* nach der Kinderzahl (Variante (1) in der Tabelle 9). Dabei kann entweder der gesamte zu zahlende Beitragsatz auf das Bruttoeinkommen nach der Kinderzahl gestaffelt werden (Alternative (1a)), oder nur der vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitragsatzanteil (Variante (1b)). Eine Beitragsatzdifferenzierung führt, unabhängig davon ob Alternative (1a) oder (1b) gewählt wird, dazu, dass der absolute Beitragsentlastungseffekt je nach Höhe des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens höher bzw. geringer ausfällt. Die-

se Ungleichbehandlung ist weder ökonomisch noch gerechtigkeitsrechtlich zu rechtfertigen. Eine Differenzierung des Gesamtbeitrags gemäß (1a) führt ferner dazu, dass sich die Beschäftigungskosten der Arbeitnehmer nach der Kinderzahl unterscheiden; Kinderlose bzw. Kinderarme sind in diesem Fall für den Arbeitgeber „teurer“ als Kindererziehende.

Eine alternative Möglichkeit, bei welcher die Beitragsentlastung unabhängig vom beitragspflichtigen Bruttoeinkommen ist, ist die Gewährung eines bestimmten Euro-Betrages als Beitragsbonus, der vom zu zahlenden Beitrag abgezogen wird (Variante (2)).

Eine dritte Möglichkeit der Beitragsdifferenzierung besteht darin, dass — analog zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens — pro Kind ein bestimmter Freibetrag gewährt wird (Variante (3)). In diesem Fall ist nur das den Freibetrag übersteigende Bruttoeinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Auch bei diesem Vorschlag ist die Höhe der Beitragsentlastung — zumindestens für sehr geringe Arbeitseinkommen — von den Bruttoeinkünften abhängig. Bei allen Formen der Beitragsdifferenzierung muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Beitragsentlastung nur für eine *bestimmte Phase* der Kindererziehung gewährt wird oder ob sie für die *gesamte restliche Versicherungszeit* gelten soll.

Eine Leistungsdifferenzierung ist durch die Gewährung von Entgeltpunkten nach der erbrachten Erziehungsleistung bzw. pro erzogenem Kind möglich, so wie dies heute bei den Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten bereits geschieht (Variante (4)). Wenn man diese Entgeltpunkte als Kompensation des „generativen“ Beitrags der Familien zur Rentenversicherung interpretiert, so sind diese Entgeltpunkte „unbedingt“ zu gewähren, d.h. für die Höhe der Anrechnung spielen weder soziale Tatbestände eine Rolle noch die Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß die Erziehungsperson während der Zeit, für die Entgeltpunkte gewährt werden, einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

Weiterhin ist bei einer leistungsseitigen Berücksichtigung danach zu differenzieren, ob

1. der Erwerb von Entgeltpunkten im Rahmen einer *ausgabenorientierten Einnahmepolitik* erfolgt, d.h. nicht zugleich zu Einschnitten bei den insgesamt gewährten Rentenansprüchen führt (4a), oder ob
2. die Gewährung von zusätzlichen EP aus Kindererziehung mit einer Verringerung der gewährten EP aus monetären Beitragszahlungen einhergeht (*einnahmeorientierte Ausgabenpolitik* (4b)).

So könnte z.B. die Zahl der Entgeltpunkte, die pro Jahr durch die monetären Beitragszahlungen eines Durchschnittsverdieners erworben werden,

von derzeit einem Entgeltpunkt auf einen niedrigeren Wert verringert werden. Da eine Kürzung der persönlichen Entgeltpunkte bei Bestandsrenten aus verfassungsrechtlichen Gründen nur eingeschränkt möglich ist, könnte dies nur beim künftigen Rentenneuzugängen geschehen. So könnte etwa bei der Bestimmung der sog. "persönlichen Entgeltpunkte" im Rahmen der Rentenfeststellung eines Neurentners, ähnlich wie dies beim Zugangsfaktor heute bereits der Fall ist, ein Abschlag bei Kinderlosigkeit bzw. einer geringen Kinderzahl eingeführt werden.

Des Weiteren könnte man zur Gegenfinanzierung den aktuellen Rentenwert verringern. Diese Lösung könnte direkt sowohl für den Rentenzugang als auch für den vorhandenen Rentenbestand vorgenommen werden.

Eine zweite Möglichkeit der Leistungsdifferenzierung besteht darin, dass die erworbenen Entgeltpunkte von Erziehungspersonen unter bestimmten Voraussetzungen aufgewertet werden (Variante (5)). Dies entspricht der derzeit geltenden Regelung zu den Kinderberücksichtigungszeiten. Die erforderliche Voraussetzung kann z.B. darin bestehen, dass die Zahl der aus monetären Beitragszahlungen erworbenen Entgeltpunkte einen bestimmten Mindestwert unterschreitet und bestimmte rentenrechtliche Wartezeiten erfüllt sind.

Die dritte Möglichkeit der Leistungsdifferenzierung besteht in der Gutschrift von Entgeltpunkten für Erziehungspersonen, die bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen (Variante (6)). Im Gegensatz zur vierten Variante entsteht also kein unbedingter Leistungsanspruch. Dies entspricht der aktuellen Regelung der Kinderberücksichtigungszeiten bei gleichzeitiger Betreuung von zwei oder mehr Kindern. Auch der Kinderzuschlag bei der neuen Hinterbliebenenrente kann als eine solche bedingte Gutschrift gewertet werden.

Eine vierte Möglichkeit der Leistungsdifferenzierung besteht darin, Erziehungspersonen und Kinderlose bei den jährlichen Rentenanpassungen unterschiedlich zu behandeln (Variante (7)). Eine einfache Maßnahme bestünde z.B. darin, dass die Renten von Erziehungspersonen dynamisiert werden, während die Renten von Kinderlosen nicht angepasst werden. Alternativ dazu könnten bestimmte Elemente der Rentenanpassungsformel, wie z.B. der Nachhaltigkeitsfaktor, nur auf Kinderlose angewendet werden.

Denkbar ist schließlich eine Mischung von Maßnahmen auf der Beitrags- und der Leistungsseite. In diesem Fall werden Kindererziehende bei der Beitragszahlung unmittelbar entlastet und erwerben zugleich höhere Rentenanwartschaften als Kinderlose.

Tabelle 10: Finanzierungsmöglichkeiten von Kindererziehungsleistungen in der Rentenversicherung

Interne Finanzierungsmöglichkeiten	Externe Finanzierungsmöglichkeiten
Beitragserhöhung	Erhöhung des allgemeinen bzw. des zusätzlichen Bundeszuschusses
Abbau anderer Versicherungsleistungen Sofortige Senkung des aktuellen Rentenwerts Sukzessive Senkung des aktuellen Rentenwerts	Beitragszahlungen des Bundes

### 4.3 Finanzierung

Grundsätzlich kann eine Ausweitung der Kinderberücksichtigung in der GRV durch Umschichtungen innerhalb der Versichertengemeinschaft (interne Finanzierungsmöglichkeiten), durch die Zuführung von Mitteln von außerhalb der Versichertengemeinschaft (externe Finanzierungsmöglichkeiten) oder durch eine Mischung aus beiden Maßnahmen finanziert werden. Die Tabelle 10 fasst die wesentlichen Möglichkeiten einer internen bzw. externen Finanzierung zusammen, die im weiteren Verlauf näher beschrieben werden.

#### Interne Finanzierungsmöglichkeiten

Im Sinne einer ausgabenorientierten Einnahmepolitik müsste eine Ausweitung der Kinderberücksichtigung in der GRV durch Beitragserhöhungen finanziert werden. Zu den Beitragserhöhungen würde es bei einer Leistungsdifferenzierung dann kommen, wenn die gewährten zusätzlichen Rentenanwartschaften von den Erziehungspersonen "eingelöst" würden. Sofern nur zukünftige Rentenzugänge von der Ausweitung der Kinderberücksichtigung profitieren, wäre dies erst zu einem Zeitpunkt in der Zukunft der Fall. Gilt die erweiterte Kinderberücksichtigung hingegen auch für die aktuellen Rentenbezieher, müsste der Beitragssatz dementsprechend sofort angehoben werden. Bei einer Beitragsdifferenzierung müssten dagegen die Beitragsausfälle bei den Erziehungspersonen sofort durch höhere Beitragszahlungen der Kinderlosen kompensiert werden.

Wird hingegen gemäß einer einnahmeorientierten Ausgabenpolitik verfahren, so könnte eine erweiterte Kinderberücksichtigung durch den Abbau anderer Versicherungsleistungen der GRV finanziert werden. So könnte man z.B. daran denken, die Hinterbliebenenrentenansprüche (noch) weiter abzusenken bzw. ganz abzuschaffen, da eine stärkere Berücksichtigung der Kindererziehungsleistung vor allem die eigenständigen Rentenansprüche von Frauen erhöht, die dann nicht mehr auf eine abgeleitete Rente angewiesen wären.



Sofern von einer familienorientierten Rentenreform auch Bestandsrentner erfasst werden sollen, könnte im Rahmen einer einnahmeorientierten Ausgabenpolitik auch der aktuelle Rentenwert soweit abgesenkt werden, dass die zusätzlichen Ansprüche aus Kindererziehung nicht zu zusätzlichen Ausgaben der GRV führen. Kindererziehende würden dadurch zwar mehr Entgeltpunkte erwerben, diese hätten dann aber einen geringeren Wert. Eine absolute Besserstellung von Eltern findet also nur statt, wenn die Zahl der zusätzlichen Entgeltpunkte den geringeren Gegenwert überkompensiert. Kinderlose wären hingegen in jedem Fall schlechter gestellt. Wenn die Erweiterung der Kinderberücksichtigung hingegen erst in Zukunft zu höheren Ausgaben der GRV führt, z.B. weil sie sich auf künftige Rentenzugänge oder auf Geburten ab einem bestimmten Zeitpunkt beschränkt, kann eine einnahmeorientierte Ausgabenpolitik gewährleistet werden, in dem künftige Rentenanpassungen insoweit gedämpft werden, wie die zusätzlichen Ansprüche aus der Kinderberücksichtigung zum Tragen kommen. Auch auf diese Weise würde der aktuelle Rentenwert verringert; diese Verringerung würde jedoch nicht sofort, sondern schrittweise erfolgen.

#### **Externe Finanzierungsmöglichkeiten**

Für eine externe Finanzierung kommt insbesondere eine Erhöhung des Bundeszuschusses in Betracht<sup>38</sup>. Die Höhe des Bundeszuschusses kann sich zum einen an der Höhe der Ausgaben der Rentenversicherung für Kindererziehungszeiten orientieren. Aktuell werden jedoch nicht die Ausgaben der Rentenversicherung abgedeckt, sondern es werden fiktive "Beitragszahlungen" für Kindererziehungszeiten zur Rentenversicherung geleistet. Wie bereits oben dargestellt, übersteigen damit die Leistungen des Bundes die erziehungszeitbedingten Ausgaben der Rentenversicherung. Dadurch werden nicht die Familien, sondern die heutigen Beitragszahler — bzw. bei einer einnahmeorientierten Ausgabenpolitik die heutigen Rentner — entlastet.

#### **4.4 Kritik**

Dass die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung durch den demografischen Wandel in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten kommen wird und dass Eltern durch die Geburt und Erziehung ihrer Kinder einen "generativen Beitrag" zur Stabilisierung dieses Systems leisten, ist mittlerweile in der Literatur und in der praktischen Politik weitgehend unstrittig. Dennoch stößt die Forderung nach einer familienorientierten Reform des Systems der gesetz-

---

<sup>38</sup>Weitere Finanzierungsmodalitäten wie bspw. die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe oder einer "Maschinensteuer" werden im Folgenden nicht berücksichtigt.

lichen Alterssicherung bei Sozialrechtlern, aber auch bei zahlreichen Ökonomen auf z.T. heftigen Widerspruch. Die Kritik beruht zum einen auf grundlegenden Einwänden gegen eine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, zum anderen werden Probleme bei der institutionellen Ausgestaltung eines Familienbezugs in der Rentenversicherung erkannt. Diese beiden Argumentationsstränge sollen im Folgenden näher diskutiert werden.

#### 4.4.1 Grundsätzliche Kritik

In der Literatur werden folgende Kritikpunkte grundsätzlicher Art gegen eine Berücksichtigung des generativen Beitrags im System der gesetzlichen Rentenversicherung vorgebracht<sup>39</sup>:

1. Die Erziehung und Ausbildung der nachfolgenden Generation hat nicht nur für die Rentenversicherung, sondern für die Gesamtgesellschaft eine bestandserhaltende Funktion. Familienpolitik ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht auf die Rentenversicherung beschränkt werden.
2. Die Kinderlosen leisten auch heute bereits erhebliche Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder. Durch die öffentliche Bereitstellung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen leisten auch Personen, die selbst keine Kinder haben, Investitionen in das Humanvermögen der nachwachsenden Generation.
3. Die Sozialversicherung ist ihrem Wesen nach ein auf monetären Beitragszahlungen beruhendes Versicherungssystem, bei dem die monetäre Beitragsleistung gemäß dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz in einem direkten Verhältnis zur Rentenleistung steht. Leistungen, die nicht auf monetären Beitragszahlungen beruhen, schwächen das Äquivalenzprinzip und senken auf Seiten der Beitragszahler die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Beitragszahlungen bekommen so den Charakter einer verzerrenden Steuer, die sich negativ auf das Arbeitsangebot auswirkt.
4. Die gesetzliche Rentenversicherung beinhaltet durch die Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten bereits einen

---

<sup>39</sup>Vgl. aus der Vielzahl der Publikationen zu diesem Thema [Binne \(1994\)](#), [Köhler-Rama \(2002\)](#), [Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung \(Hrsg.\) \(2003\)](#), [Barbier \(2003\)](#) sowie zusammenfassend insbesondere [Konrad/Richter \(2005\)](#).

ausreichenden Familienlasten- und -leistungsausgleich. Eine Ausweitung dieser Maßnahmen ist daher nicht notwendig.

5. Die Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist ein in sich gegliedertes System, in dem es zu Wanderungsbewegungen zwischen den Versicherungszweigen in intergenerationaler Hinsicht kommt. Eine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nur in der gesetzlichen Rentenversicherung würde Einzelfallungerechtigkeiten zur Folge haben.
6. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine ungeeignete Maßnahme der Bevölkerungspolitik und ein ineffizientes Instrument zur Förderung der eigenständigen Alterssicherung der Frau. Bevölkerungs- wie frauenpolitisch sinnvoller wäre es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch einen Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen zu verbessern.

So plausibel die Kritikpunkte im Einzelnen zunächst sein mögen, halten sie jedoch einer näheren Überprüfung nicht Stand. So ist zwar unbestritten, dass Erziehungsleistungen *auch* gesamtgesellschaftlich von Bedeutung sind und entsprechende Externalitäten verursachen. Hier geht es jedoch um einen systemimmanenten externen Effekt, der durch das spezifische Finanzierungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung verursacht wird und deshalb auch dort zu kompensieren ist. Die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung ist in einem nach dem Umlageverfahren finanzierten Alterssicherungssystem insofern auch nicht versicherungsfremd, sondern eine notwendige Maßnahme zur adäquaten Berücksichtigung einer notwendigen Vorleistung für die soziale Alterssicherung.

Ein sozialpolitisches Problem stellen hingegen die generationenübergreifenden Wanderungsbewegungen zwischen den Sicherungssystemen dar. Denn dadurch werden Eltern, die nicht vom System sozialer Sicherung erfasst sind und deshalb auch nicht von den Erziehungsleistungen profitieren, schlechtergestellt. Dieses Problem lässt sich jedoch weitgehend beseitigen, indem Kindererziehungszeiten einen unbedingten Rechtsanspruch begründen und die Ausgaben über einen Bundeszuschuss abgedeckt sind.

Es ist weiterhin richtig, dass Kinderlose bereits heute in erheblichem Umfang an der Erziehung und Ausbildung der nachwachsenden Generation beteiligt sind. Dennoch ist nach allen vorliegenden empirischen Befunden davon auszugehen, dass Familien einen positiven Netto-Effekt generieren. Die Autoren der unlängst erschienenen Studie "Starke Familien" beziffern den fiskalischen Netto-Effekt für die gesetzliche Rentenversicherung auf 77.600

Euro<sup>40</sup>. Hierin sind bereits die familienorientierten Rentenleistungen enthalten. Etwas älteren Schätzungen des wissenschaftlichen Beirats für Familien zufolge liegt der Anteil der öffentlichen Leistungen an den Erziehungs- und Bildungsaufwendungen zwischen 30% und 50% der Gesamtaufwendungen. Damit tragen die Familien nach wie vor den größten Teil der erziehungsbedingten Lasten selbst.

Ebenfalls nicht stichhaltig ist der Hinweis auf das Prinzip der Teilhabeäquivalenz. Denn es ist ja gerade der Konstruktionsfehler des bestehenden Systems, dass sich der individuelle Rentenanspruch im Wesentlichen aus der Höhe der monetären Beitragszahlungen ableitet, obwohl die Rentenzahlungen realwirtschaftlich ausschließlich auf der Produktivität der nachfolgenden Erwerbstätigengeneration beruhen; die selbst entrichteten monetären Beitragszahlungen sind für die Höhe des eigenen Rentenanspruchs realwirtschaftlich völlig irrelevant. Eine gewisse Berechtigung erhält das Argument durch die negativen Arbeitsangebotseffekte, mit denen zu rechnen wäre, wenn sich die Rentenleistungen ausschließlich an der Kinderzahl orientieren würden. Eine derart weitgehende familienorientierte Reform ist aber weder inhaltlich geboten noch wird sie im politischen Bereich gefordert.

#### 4.4.2 Institutionelle Kritik

Neben den grundsätzlichen Einwänden gegen eine familienorientierte Reform der sozialen Alterssicherung wird auch Kritik an der institutionellen Ausgestaltung dieser Leistungen geübt. Und tatsächlich erweist sich der derzeitige rentenversicherungsinterne Familienleistungsausgleich als hochgradig defizitär und dringend reformbedürftig. Um den Rahmen für eine Reform abzustechen, die sowohl den sozialpolitischen wie den familienpolitischen Zielen entspricht, werden zunächst die prinzipiellen Ausgestaltungsmöglichkeiten kritisch diskutiert.

Wie bereits im Abschnitt 4.2 erläutert wurde, lassen sich Kindererziehungsleistungen auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite berücksichtigen. Für eine Berücksichtigung im Beitragsrecht spricht zum einen, dass die Entlastung zeitnah erfolgt. Des Weiteren wird die Familie in jener Phase entlastet, in der ihre Einkommenssituation durch den erziehungsbedingten Wegfall eines Erwerbseinkommens am stärksten belastet ist. Demgegenüber ist an der Beitragsdifferenzierung zum einen zu kritisieren, dass von dieser Maßnahme nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte profitieren. Nicht berücksichtigt werden die Erziehungsleistungen von Selbständigen, Beamten, geringfügig Beschäftigten oder Nichterwerbstätigen. Diese Ungleichbehandlung ist sach-

---

<sup>40</sup>Robert Bosch Stiftung (Hrsg.) (2006)

lich nicht zu rechtfertigen. Sofern eine Differenzierung des Beitragssatzes erfolgt, werden die Bezieher höherer Einkommen stärker entlastet als Bezieher niedriger Einkommen. Auch dies ist inhaltlich nicht zu rechtfertigen. Wird diese Beitragssatzdifferenzierung auch auf den Arbeitgeberbeitrag angewendet, so variieren die Beschäftigungskosten mit der Kinderzahl. Beschränkt man die Beitragssatzdifferenzierung hingegen auf den Arbeitnehmeranteil, wird die gesamte Beitragsberechnung kompliziert und intransparent. Aus diesen Gründen wird eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl heute nicht mehr gefordert. Aktuelle Vorschläge zur beitragsseitigen Entlastung von Familien sehen eine Bonusleistung zur Rentenversicherung vor. Allerdings bleiben die Einwände hinsichtlich des geförderten Personenkreises bestehen.

Diesen Einwänden kann man dadurch Rechnung tragen, dass die Berücksichtigung der Kindererziehung nicht im Beitragsrecht, sondern auf der Leistungsseite erfolgt. Bei geeigneter Ausgestaltung könnte so allen Erziehungspersonen ein einheitlicher Entlastungsbetrag je Kind zugerechnet werden. Dem wird jedoch entgegen gehalten, dass die Erziehenden in diesem Fall die finanziellen Mittel zu einem Zeitpunkt erhalten, zu dem sie am wenigsten gebraucht würden. Der finanzielle Bedarf bestehe zum Zeitpunkt der Erziehung, nicht im Alter. Außerdem unterliegt dieses Modell einem hohen politischen Risiko. Denn zunächst erhalten Eltern ja nur einen abstrakten Anspruch gegen das System sozialer Sicherung. In welcher Höhe sich dieses Leistungsversprechen letztlich manifestiert, ist nicht nur von der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch von den weiteren Maßnahmen des Gesetzgebers abhängig. Schließlich wird kritisiert, dass eine Erhöhung der Kindererziehungszeiten neue Ansprüche gegen das umlagefinanzierte System konstituiert, die die nachfolgende Generation zu tragen hat. Es kommt also nicht zu einem Ausgleich zwischen Eltern und Kinderlosen, sondern lediglich zu einer zusätzlichen Belastung der Kindgeneration.

Das erste Argument ist wenig stichhaltig. Denn zum einen ist es nicht die Aufgabe des Familienleistungsausgleichs, finanzielle Mittel bedarfsadäquat zuzuweisen, zum anderen ist dies aufgrund der pluralisierten Familienbiografien auch gar nicht möglich. Implizit findet in jedem Fall eine Entlastung der jungen Familien statt: denn um das Sicherungsniveau aufrecht zu erhalten, müssten die Familien ja in jedem Fall entsprechende Vorsorgebeiträge leisten. Diese können durch kinderzahlorientierte Leistungen eingespart werden. Richtig ist hingegen der Hinweis auf die politischen Risiken im Falle einer Leistungsdifferenzierung. Dieses Risiko ist aber nicht auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten beschränkt, sondern der gesetzlichen Rentenver-

sicherung grundsätzlich immanent<sup>41</sup>. Unzutreffend ist ebenfalls das dritte Argument. Denn wenn man die Kindererziehungszeiten im Sinne einer ausgabeorientierten Einnahmepolitik zusätzlich zu den bereits bestehenden Ansprüchen anrechnet, so werden zwar die nachkommenden Generationen stärker belastet; dennoch erfolgt *intragenerational* eine Umschichtung zugunsten der Eltern. Will man aus Gründen der *intergenerationalen* Gerechtigkeit eine weitere Belastung nachfolgender Generationen mit Beitragszahlungen vermeiden, so sind die zusätzlichen Erziehungszeiten über eine Absenkung der allgemeinen Anwartschaften zu refinanzieren.

#### 4.4.3 Fazit

Die wesentlichen Ergebnisse sollen nochmals kurz zusammengefasst werden.

In einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem ist die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung keine “versicherungsfremde Leistung“, sondern ein systemnotwendiges Element zur Aufrechterhaltung der langfristigen Finanzierbarkeit dieses Systems. Es handelt sich somit auch nicht um ein Instrument der Bevölkerungspolitik<sup>42</sup> bzw. um eine “familienpolitische Instrumentalisierung“ der Rentenversicherung oder gar eine “Bestrafung Kinderloser“. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, die Leistungen, die die Familien für die Gesellschaft erbringen, auch zu honorieren. Insofern wären die Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann zu berücksichtigen, wenn sich dadurch keine Änderung des Fertilitätsverhaltens einstellen würde.

Wenn man die rentenversicherungsrechtlichen Kindererziehungszeiten unter dem Kriterium der *Leistungsgerechtigkeit* diskutiert, lassen sich einige Grundsätze für eine adäquate Ausgestaltung der Kindererziehungszeiten ableiten. So sollten diese Leistungen “unbedingt“ gewährt werden, d.h. für Anspruch und Höhe der Leistungen sollte weder der Zeitpunkt der Geburt noch die Erwerbsbiografie der Erziehungsperson oder das Haushaltseinkommen relevant sein. Des Weiteren sollten *alle* Erziehungspersonen in den Genuss dieser Leistungen kommen. Ebenso müsste sicher gestellt werden, dass alle Gesellschaftsmitglieder entsprechend ihrer subjektiven Leistungsfähigkeit zur Finanzierung dieser Leistungen herangezogen werden.

---

<sup>41</sup>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass jede in die Zukunft gerichtete Aktivität bestimmte Risiken — auch politischer Art — aufweist. Dies gilt für Bildungs- und Berufsentscheidungen ebenso wie für jede Art der Altersvorsorge, unabhängig von ihrer Finanzierung.

<sup>42</sup>Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einer adäquaten Honorierung der Leistungen Kindererziehender auch die Bereitschaft zur Gründung einer Familie — auch mit mehreren Kindern — steigt.

Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Ausgestaltung der familienorientierten Rentenleistungen hochgradig defizitär und reformbedürftig. Hinter den zahlreichen Instrumenten stehen unterschiedliche verteilungspolitische Zielvorstellungen und familienpolitische Leitbilder. Darüber hinaus hängt die Höhe der Rentenanwartschaften, die eine Erziehungsperson für die Erziehung eines Kindes erwirbt, in hohem Maße vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes und der Erwerbsbiografie des Erziehenden ab. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht begründbar und sollte bei einer Erweiterung der Kinderberücksichtigung in der GRV nicht noch weiter ausgebaut werden.

Um eine Lastenverschiebung auf nachfolgende Generationen zu vermeiden und den Anteil der Renten, der für erbrachte Kindererziehungsleistungen gewährt wird, auch tatsächlich zu erhöhen, sollte eine Erweiterung der Kinderberücksichtigung für die GRV kostenneutral umgesetzt werden. Da dies nur mit Leistungseinschnitten an anderer Stelle möglich ist, ist darauf zu achten, dass die Erweiterung der familienorientierten Leistungen und die damit einhergehenden Leistungseinschnitte in einem möglichst transparenten Verfahren vollzogen werden.

## **5 Die Ausweitung von Kindererziehungszeiten in der GRV**

### **5.1 Vorbemerkungen**

Im Folgenden soll ein konkreter Vorschlag für eine familiengerechte Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vorgestellt werden. Dabei wird unterstellt, dass die rentenbegründenden und –steigernden Zeiten der Kindererziehung von derzeit drei bzw. einem Jahr um jeweils zwei Jahre angehoben werden (sog. “2+-Modell“). Diese Ausweitung soll sowohl für Geburten vor 1992 als auch für Geburten nach 1991 gelten. Für Geburten vor 1992 werden dann also maximal drei Jahre statt bisher einem Jahr, für Geburten nach 1991 maximal fünf Jahre statt bisher drei Jahren Kindererziehungszeit angerechnet. Diese Ausweitung soll nicht nur für den zukünftigen Rentenzugang gelten, sondern auch bereits auf den Rentenbestand angewendet werden. Zeiten der Kindererziehung werden weiterhin mit maximal 0,0833 Entgeltpunkten pro Monat bewertet. Maximal können daher durch das 2+-Modell zusätzlich zwei Entgeltpunkte pro angerechnetem Kind erworben werden. Alle anderen Komponenten des Rentenrechts werden als konstant unterstellt. Insbesondere wird die Kinderberücksichtigungszeit von 10 Jahren nicht verlängert. Die zur Berechnung verwendeten aktuellen Rentenwerte Ost bzw. West entsprechen den in 2005 gültigen Werten.

Datengrundlage der Berechnungen ist das *Scientific Use File (SUF)* der Rentenzugangsstatisik des Jahres 2003, das vom VDR zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Datensatz enthält eine 10%-Stichprobe des Rentenzugangs an Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Erziehungsrenten im Berichtsjahr 2003. Dabei stehen anonymisierte Individualdaten von insgesamt 100298 Versicherten zur Verfügung, die Informationen über demografische Merkmale (z.B. Geschlecht, Alter, rentenrechtlich berücksichtigungsfähige Kinderzahl), geografische Merkmale (z.B. Wohnort Ost oder West) und rentenrechtliche Tatbestände (z.B. Rentenart, Entgeltpunkte, Vorliegen und Anrechnung von Kindererziehungs- und Anrechnungszeiten) der jeweiligen Versicherten enthalten. Den Berechnungen wurde grundsätzlich der gesamte Datensatz zugrunde gelegt. Aufgrund fehlender Angaben können für die Berechnungen nur 95,14% des Gesamtdatensatzes verwendet werden. Die Stichprobe umfasst damit insgesamt 95.426 Fälle. Um eine einfache Hochrechnung der Angaben vorzunehmen, werden die Berechnungswerte für die fehlenden Fälle geschätzt. Eine Vergleichsrechnung zeigt, dass Versicherte mit fehlenden Angaben im Durchschnitt deutlich niedrigere Rentenansprüche erwerben. Dies wird bei der Schätzung berücksichtigt. Angegeben sind jeweils die bereits auf den gesamten Rentenzugang 2003 hochgerechneten und auf das Gesamtjahr bezogene Werte.

Das 2+-Modell wird in zwei Varianten berechnet. In Variante I führen die zusätzlichen Entgeltpunkte gemäß den geltenden aktuellen Rentenwerten Ost bzw. West zu zusätzlichen Ansprüchen. Die Ausgaben der GRV steigen um die zusätzlich erworbenen Ansprüche (*ausgabenorientierte Einnahmenpolitik*). Es gibt jedoch zwei implizite Gegenfinanzierungseffekte. Ein impliziter Gegenfinanzierungseffekt tritt dadurch ein, dass die Kinderberücksichtigungszeit von zehn Jahren nicht verlängert wird. Die um zwei Jahre längere Überschneidung von Kindererziehungszeit und Kinderberücksichtigungszeit führt für Geburten ab 1992 zu einem leichten Rückgang der Ausgaben der GRV für die Höherbewertung von Beitragszeiten und die Gutschrift von Entgeltpunkten während der Kinderberücksichtigungszeit. Ein weiterer impliziter Gegenfinanzierungseffekt tritt dadurch auf, dass die höheren eigenständigen Rentenanwartschaften von Kindererziehenden zu etwas geringeren Ausgaben der GRV bei der Hinterbliebenenrente führen. Das Ausmaß des ersten Gegenfinanzierungseffekts fließt in die Berechnungen mit ein; eine Berechnung des zweiten Gegeneffektes war aufgrund fehlender Informationen nicht möglich. Er dürfte jedoch nur marginal sein.

Um den Ausgabenanstieg möglichst realitätsnah abzubilden, werden bei der Berechnung die zusätzlichen 24 Monate Kindererziehungszeit bei jedem Versicherten mit jener Zahl an Entgeltpunkten bewertet, mit denen die



bereits angerechneten Kalendermonate für Kindererziehungszeit im Durchschnitt bewertet worden sind. Lag die Bewertung bisher bei weniger als 0,0833, wird folglich angenommen, dass dies auch in den zusätzlichen Monaten Kindererziehungszeit der Fall sein wird. Grund für diese Vorgehensweise ist die Tatsache, dass die einer Erziehungsperson pro Monat Kindererziehungszeit angerechneten Entgeltpunkte aus verschiedenen Gründen kleiner oder sogar größer als 0,0833 sein können:

1. Es wurde eine vorgezogene Rente in Anspruch genommen, so dass der Zugangsfaktor kleiner als 1 ist. Die Rentenabschläge mindern auch die Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten.
2. Es wurde eine "verspätete" Rente in Anspruch genommen, so dass der Zugangsfaktor größer als 1 ist. Die Rentenzuschläge erhöhen auch die Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten.
3. Während der Kindererziehungszeit wurde eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt und ein überdurchschnittliches Bruttoeinkommen erzielt. Die Summe aus Entgeltpunkten aus Beschäftigung und Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten darf jedoch nicht die Zahl an Entgeltpunkten überschreiten, die maximal in einem Jahr durch monetäre Beiträge erworben werden kann. Wird diese Zahl überschritten, werden die Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten gekürzt.
4. Die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten stammen aus einem Versorgungsausgleich oder wurden im Rahmen eines Versorgungsausgleichs verringert.
5. Die Kindererziehungszeiten liegen in Zeiten, die nach dem Fremdrentengesetz bewertet wurden.
6. Es wurde eine Teilrente in Anspruch genommen. So halbiert z.B. ein Teilrentenanspruch von  $\frac{1}{2}$  auch die Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten.

Eine volle Anrechnung von je 0,0833 Entgeltpunkten pro Monat und Kind würde daher die entstehenden Kosten überzeichnen.

## 5.2 Ausgabenorientierte Einnahmepolitik

### 5.2.1 Situation vor Erhöhung der Kindererziehungszeiten

Für den Rentenzugang des Jahres 2003 belaufen sich die gesamten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte auf ca. 346 Mio.<sup>43</sup>. Daraus ergeben sich Bruttorentenansprüche von etwas über 8,6 Mrd. Euro. Rentenrechtlich berücksichtigt wurden im Rentenzugang 2003 990 Tsd. Kinder<sup>44</sup>. Für diese wurden insgesamt 11,4 Mio. Kalendermonate an Kindererziehungszeiten angerechnet,<sup>45</sup> die mit insgesamt 860 Tsd. Entgeltpunkten bewertet wurden. Daraus ergibt sich eine tatsächliche Bewertung der Kindererziehungszeit mit 0,7577 EP monatlich. Bezogen auf ein Jahr wurden 10,3 Mio. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten angerechnet; aus diesen Zeiten stammen somit 2,98% der gesamten erworbenen Entgeltpunkte. Die dadurch entstehenden jährlichen Bruttorentenansprüche belaufen sich auf 264,6 Mio. Euro; dies sind 3,06% der gesamten erworbenen Bruttorentenansprüche.<sup>46</sup>

Die Anrechnung von weiteren 24 Monaten Kindererziehungszeit pro Kind würde pro Jahr zu zusätzlichen 19,9 Mio. Entgeltpunkten aus Kindererziehungszeiten führen. Die Gesamtzahl an Entgeltpunkten aus Kindererziehungszeiten würde somit 30,3 Mio. betragen; dies wären 8,26% der insgesamt erworbenen Entgeltpunkte. Die zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte würden zu zusätzlichen Bruttorentenansprüchen in Höhe von 511 Mio. Euro führen. Die gesamten Bruttorentenansprüche aus Kindererziehungszeiten würden sich dann pro Jahr auf 775,2 Mio. Euro belaufen, dies wären 8,24% der gesamten erworbenen Bruttorentenansprüche. Die Tabelle 11 fasst die Ergebnisse nochmals im Überblick zusammen.

---

<sup>43</sup>Im zugrundeliegenden Datensatz wurde die Summe der maximal erreichbaren Entgeltpunkte auf 70 beschränkt. Da es eine geringe Zahl von Versicherten gibt, deren Anwartschaft 70 Entgeltpunkte übersteigt (insgesamt betrifft dies 1,6% des Rentenzugangs), wird die gesamte Zahl von persönlichen Entgeltpunkten geringfügig unterschätzt.

<sup>44</sup>Im Datensatz VRZ 2003 werden maximal fünf Kinder einzeln ausgewiesen. 2% der Fälle im Datensatz weisen das Merkmal "5 und mehr" Kinder auf. Da man annehmen kann, dass ein kleiner Teil dieser 2% 6 oder noch mehr Kinder hat, wird die Zahl der Kinder leicht unterschätzt.

<sup>45</sup>Durchschnittlich wurden demnach pro Kind 11,47 Kalendermonate Kindererziehungszeit angerechnet. Der Unterschied zu einer Anrechnung von 12 Monaten pro Kind ergibt sich dadurch, dass in einigen Fällen die Kindererziehungszeit zwischen den Ehepartnern aufgeteilt wurde und einige Kinder im ersten Lebensjahr verstorben sind.

<sup>46</sup>Abweichungen zum relativen Anteil der Entgeltpunkte an allen EP entstehen durch Rundungsfehler und v.a. durch die approximative Berechnung der gesamten Bruttorentenansprüche. Die Abweichung von "nur" 0,08 Prozentpunkten spricht jedoch dafür, dass die relevanten Daten relativ exakt ermittelt wurden.

Tabelle 11: Zusätzliche Bruttorentenansprüche und zusätzliche Entgeltpunkte im 2+-Modell (in Mio. und in vH)

		Status Quo	2+-Modell
(1)	gesamte persönliche EP	346,3	366,2
(2)	gesamte Bruttorentenansprüche	8 637,6	9 148,1
(3)	Angerechnete EP für KErzZ	10,327	30,259
(4)	Anteil EP aus KErzZ an ges. EP	3,0%	8,3%
(5)	Bruttorentenansprüche aus KErzZ	264,6	775,2
(6)	Anteil von (5) an (2) in vH	3,1%	8,2%

### 5.2.2 Schätzung der Kosten des 2+-Modells

Allein für den Rentenzugang 2003 ohne Hinterbliebenenrenten betragen die zusätzlichen jährlichen Ausgaben der GRV durch Umsetzung des 2+-Modells ca. 510,6 Mio. Euro. Nimmt man in einer groben Schätzung an, dass der Rentenbestand aus 18 bis 20 Rentenzugangsjahrgängen besteht und diese in Größe und Struktur vergleichbar sind, würden die jährlichen Zusatzbelastungen der GRV zwischen 9,2 und 10,2 Mrd. Euro betragen. Geht man weiterhin davon aus, dass der Rentenbestand aus 19,5 identischen Rentenzugangskohorten besteht,<sup>47</sup> so belaufen sich die zusätzlichen Ausgaben auf 9,96 Mrd. Euro. Zur Finanzierung dieser Zusatzbelastung müsste entweder der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung um 1,3 bis 1,4 Prozentpunkte angehoben werden, oder der Bundeszuschuss müsste entsprechend steigen. Im bestehenden Recht würde ein Teil der Zusatzbelastung ohnehin vom Bund übernommen, da bei einer Umsetzung des 2+-Modells der § 177 SGB VI, der die Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten regelt, geändert werden müsste. Bei der Bemessung des Bundeszuschusses wäre nun nicht mehr die Zahl der unter Dreijährigen, sondern die Zahl der unter Fünfjährigen relevant. Der Anteil der Rentenansprüche, der auf Kindererziehungszeiten beruht, würde von ca. 3% auf ca. 8,25% wachsen.

Weiterhin ist noch zu klären, inwieweit die hier nicht beachteten Hinterbliebenenrenten die Zusatzkosten erhöhen würden. Eine exakte Quantifi-

<sup>47</sup>Rechnet man die Ausgaben für Kindererziehungszeiten vor Umsetzung des 2+-Modells auf den Rentenbestand hoch, so ergeben sich unter den o.a. Annahmen Rentenausgaben für Kindererziehungszeiten in Höhe von 5,16 Mrd. Euro. Dies entspricht fast exakt den Angaben des VDR im Rentenversicherungsbericht 2003, der ohne Hinterbliebenenrenten, aber unter Berücksichtigung der Erziehungsrenten, von einem Aufwand in Höhe von 5,156 Mrd. Euro für gewährte Kindererziehungszeiten ausgeht. Zudem beträgt die mittlere Rentenbezugszeit von Frauen, denen zum weit überwiegenden Teil die Kindererziehungszeiten angerechnet werden, ebenfalls ca. 19,5 Jahre.

zierung dieses Effekts ist aufgrund der Datenlage nicht möglich. Wenn man jedoch unterstellt, dass der im Rentenversicherungsbericht 2003 ausgewiesene Anteil der Kindererziehungszeiten in Hinterbliebenenrenten<sup>48</sup> zu den gesamten Rentenansprüchen aus Kindererziehungszeiten (5,651%) analog für die zusätzlich entstehenden Ansprüche aus Kindererziehungszeiten bei Umsetzung des 2+-Modells gilt, so belaufen sich die zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Hinterbliebenenrente auf ca. 519 – 577 Mio. Euro.

Die gesamten zusätzlichen Rentenausgaben der GRV würden dann also auf ca. 9,7 – 10,8 Mrd. Euro steigen. Geht man wiederum davon aus, dass der Rentenbestand aus 19,5 identischen Rentenzugangskohorten besteht, dann betragen die Zusatzlasten der GRV ca. 10,52 Mrd. Euro pro Jahr. Zur Finanzierung wäre eine weitere Beitragssatzerhöhung um 1,5 Prozentpunkten auf dann 21,0% nötig.

### 5.2.3 Die Zusatzbelastung bis 2040

In den nächsten Jahren wird sich sowohl die Zahl der Rentenempfänger als auch die Struktur des Rentenbestandes ändern. Interessant ist daher die Frage, wie sich die jährliche Zusatzbelastung der GRV bei Umsetzung des 2+-Modells in der Variante I in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten verändern wird. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat dies im Rahmen dieses Gutachtens mithilfe eines Simulationsmodells berechnet. Die Ergebnisse finden sich in Tabelle 12.

Tabelle 12: Zusatzkosten einer Erhöhung der Kindererziehungszeiten in der GRV (in Mrd. Euro)

Zusätzliche Ausgaben	im Jahr 2010	im Jahr 2020	im Jahr 2030	im Jahr 2040
KErzZ für Geburten vor 1992	11,7	11,9	10,4	6,3
KErzZ für Geburten nach 1992	0,1	0,5	2,9	6,6
Insgesamt	11,8	12,4	13,3	12,9

Man erkennt, dass sich im Rentenbestand bislang kaum Versicherte befinden, deren Kinder seit 1992 geboren wurden. Würde man, wie dies in der Vergangenheit üblich war, eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten um zwei Jahre allein für Geburten seit 1992 einführen, wären die zusätzlichen Kosten bis zum Jahr 2020 nur sehr gering. Die Ungleichbehandlung von Versicherten, deren Kinder vor 1992 bzw. seit 1992 zur Welt gekommen sind,

<sup>48</sup>(Vgl. Bundesregierung (2003, S. 53 ff.))

würde aber noch weiter gesteigert. Insgesamt werden die Zusatzkosten zwischen 12 und 14 Mrd. Euro pro Jahr schwanken, der Beitragssatz zur GRV würde so bei Umsetzung des 2+-Modells um 1,7–2,0 % höher liegen als im status quo.

#### 5.2.4 Gegenfinanzierungseffekte

Wie bereits oben beschrieben, werden die Mehrausgaben der GRV durch die Verlängerung der Kindererziehungszeiten zum Teil durch geringere Ausgaben für Kinderberücksichtigungszeiten kompensiert. Dieser Effekt wurde in den obigen Berechnungen noch nicht berücksichtigt. Die BfA hat im Rahmen ihrer Simulationsrechnung auch diesen Effekt bestimmt<sup>49</sup>. Die Ergebnisse sind in Tabelle 13 aufgeführt:

Tabelle 13: Gegenfinanzierungseffekte

Zusätzliche Ausgaben	im Jahr 2010	im Jahr 2020	im Jahr 2030	im Jahr 2040
Ohne Anrechnung der Kinderberücksichtigungszeiten	11,8	12,4	13,3	12,9
Mit Anrechnung der Kinderberücksichtigungszeiten	11,8	12,3	13,0	12,3
Minderung der Mehrausgaben	0%	0,4%	2,1%	4,9%

Man erkennt, dass der Gegenfinanzierungseffekt zunächst nur marginal ausfällt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Höherbewertung von Beitragszeiten bzw. die Gutschrift von Entgeltpunkten während der Kinderberücksichtigungszeit nur für den Rentenzugang seit dem 1.1.2002 und für Kinder, die seit 1992 geboren wurden, gilt. Erst ab 2030 nimmt der Gegenfinanzierungseffekt ein spürbares Ausmaß an, bleibt jedoch im Verhältnis zu den zusätzlichen Ausgaben bei Umsetzung des 2+-Modells in der Variante I bescheiden.

<sup>49</sup>Die Berechnungen beruhen dabei auf einer Sonderauswertung der AVID 1996. Dabei wurde ermittelt, in welchem Umfang sich aufgrund der Regelungen bez. der Kinderberücksichtigungszeiten zusätzliche Entgeltpunkte für die kindererziehenden Versicherten ergeben werden. Da die AVID-Stichprobe Versicherte der Geburtsjahrgänge 1936 bis 1955 enthält, deren Kinder typischerweise vor 1992 geboren wurden, wird dabei fiktiv davon ausgegangen, dass auch in diesen Fällen bereits drei Jahre an Kindererziehungszeiten angerechnet wurden.

### 5.2.5 Verteilungseffekte des 2+-Modells

Bei einer Umsetzung des 2+-Modells in der Variante I werden so gut wie alle Kindererziehenden besser gestellt. Für Kinderlose ändert sich die Situation nicht, da keine Gegenfinanzierung innerhalb des Systems vorgenommen wird. Eine explizite Verteilungsanalyse lohnt daher nicht. Interessant ist aber, wie sich die Umsetzung des 2+-Modells auf die Rentenanwartschaften der im vorhergehenden Abschnitt vorgestellten vier weiblichen Biografietypen auswirkt. In der Vergangenheit war es so, dass Erweiterungen der Kinderberücksichtigung stets zu einer weiteren Spreizung der Rentenanwartschaften führten. Tabelle 14 S. 67 zeigt, dass eine Umsetzung des 2+-Modells nicht nur einen neutralen, sondern sogar einen egalisierenden Effekt hätte.

Tabelle 14: Verteilungseffekte des 2+-Modells

	BioMax	BioMin	Bio91	Bio92	BioVZ1J	BioVZ3J	BioVZ6J	BioTZ1J	BioTZ3J	BioTZ6J
Entgeltpunkte Rechtsstand 2002	23,0	83,3	28,0	33,7	48,4	48,4	48,4	27,8	28,1	28,6
Rentenansprüche Rechtsstand 2002 (in Euro)	601	2.175	732	880	1.265	1.265	1.265	726	735	747
Entgeltpunkte bei Umsetzung 2+-Modell Variante I	25,7	83,3	32,0	36,6	51,8	51,8	51,8	31,2	31,5	32,0
Rentenansprüche bei Umsetzung 2+-Modell Variante I (in Euro)	671	2.175	836	956	1.354	1.354	1.354	814	823	835
Zusätzliche EP bei Umsetzung 2+-Modell	2,7	0	4,0	2,9	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
Zusätzliche Rentenansprüche bei Umsetzung 2+-Modell (in Euro)	70,0	0	104,5	76,8	88,8	88,8	88,8	87,8	87,8	87,8

Denn während durch die jüngsten Rentenreformen Geburten ab dem Jahr 1992 stets bei der Rentenbemessung bevorzugt wurden, hat die Umsetzung des 2+-Modells einen gegenteiligen Effekt. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass die Möglichkeiten einer Höherbewertung von Beitragszeiten bzw. einer Gutschrift von Entgeltpunkten während der *Kinderberücksichtigungszeit* nur für Geburten ab 1992 bestand. Eine Ausweitung der *Kindererziehungszeiten* führt, wie bereits oben beschrieben, dazu, dass die zusätzlich gewährten Entgeltpunkte aus *Kindererziehungszeiten* zum Teil durch den Wegfall von während der *Kinderberücksichtigungszeit* gewährten Entgeltpunkten kompensiert werden. Genau dies ist bei den Biografietypen BioMax und Bio92 der Fall. BioMax verliert in 4 Jahren je 0,33 EP aus einer Höherbewertung von Beitragszeiten während der *Kinderberücksichtigungszeit*, so dass statt der maximal möglichen vier Entgeltpunkte bei Umsetzung des 2+-Modells nur zusätzliche  $4 - (4 \cdot 0,33) = 2,68$  EP angerechnet werden. Biografietyp Bio92 verliert in 2 Jahren je 0,33 EP aus einer Gutschrift während der gleichzeitigen Erziehung zweier Kinder sowie in zwei weiteren Jahren je 0,2 EP aus der Höherbewertung von Beitragszeiten während der *Kinderberücksichtigungszeit*, insgesamt werden so statt möglicher vier Entgeltpunkte lediglich  $4 - (2 \cdot 0,33 + 2 \cdot 0,2) = 2,94$  EP angerechnet. Biografietyp Bio 91 hatte dagegen bislang keine Möglichkeit, während der *Kinderberücksichtigungszeit* EP zu erwerben und bekommt die vollen 4 EP angerechnet. Eine Umsetzung des 2+-Modells in der Variante I ist folglich nicht nur neutral gegenüber Geburten verschiedenen Zeitpunktes, sondern verringert sogar die bislang bestehende rentenrechtliche Ungleichbehandlung.

### 5.3 Einnahmeorientierte Ausgabenpolitik

In der Variante II soll das 2+-Modell ausgabenneutral für die Rentenversicherung umgesetzt werden. Dies soll durch eine Absenkung des aktuellen Rentenwerts geschehen, so dass trotz der zusätzlichen Rentenanwartschaften aus *Kindererziehungszeiten* die Gesamtausgaben der GRV konstant bleiben.

#### 5.3.1 Notwendige Absenkung des aktuellen Rentenwerts

Im Folgenden wird eine Abschätzung vorgenommen, um wie viel die aktuellen Rentenwerte Ost bzw. West verringert werden müssten, um eine kostenneutrale Umsetzung des 2+-Modells zu gewährleisten. Der durchschnittliche Wert eines Entgeltpunktes im Status Quo für Gesamtdeutschland ergibt sich aus dem Quotienten der gesamten Bruttorentenansprüche und der gesamten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte. Dabei ergibt sich ein Wert



von  $8.637.565.560/346.287.720 = 24,94332$  Euro.<sup>50</sup> Die Ausweitung der Kindererziehungszeiten würde die Zahl der erworbenen Entgeltpunkte um 19,9 Mio. Entgeltpunkte auf insgesamt 366,2 Mio. Entgeltpunkte erhöhen. Um eine kostenneutrale Umsetzung zu gewährleisten, müsste dementsprechend der aktuelle Rentenwert um jeweils 5,44% auf 24,71 Euro (West) bzw. 21,72 Euro (Ost) sinken.

### 5.3.2 Verteilungseffekte des 2+-Modells (Variante II)

Während Kinderlose bei Umsetzung des 2+-Modells in Variante II in jedem Fall schlechter gestellt werden (ihre Entgeltpunkte haben nun einen geringeren Wert), könnten Kindererziehende sowohl besser als auch schlechter gestellt werden. Die ambivalente Auswirkung des 2+-Modells auf Kindererziehende ergibt sich aus zwei Einflussfaktoren:

1. Pro Kind können zwar mehr EP erworben werden, aber über die gesamte Versichertenzeit sinkt der Wert jedes erworbenen EP. Es ist also fraglich, ob die zusätzlich erworbenen EP aus Kindererziehungszeiten den Wertverlust pro EP (über-)kompensieren.
2. Auch bisher besteht nach Ablauf der dreijährigen Kindererziehungszeit die Möglichkeit, zusätzliche EP für Kindererziehung zu erwerben. Grundlage dafür ist die Höherbewertung von Beitragszeiten während der Kinderberücksichtigungszeit. Wie bereits oben ausgeführt, kommt es bei einer Ausweitung der Kindererziehungszeiten zu einem partiellen Verlust von Ansprüchen aus Kinderberücksichtigungszeiten.

Als Faustregel lässt sich festhalten, dass kindererziehende Versicherte durch die Neuregelung umso besser gestellt werden, je mehr Kinder sie erzogen und je weniger Entgeltpunkte sie aus monetären Beitragszahlungen

---

<sup>50</sup>Der Wert eines Entgeltpunktes beträgt nominal 26,13 Euro für Westrentner bzw. 22,97 Euro für Ostrentner. Der hier ermittelte Wert ist ein "virtueller" aktueller Rentenwert, der zum Ausdruck bringt, wie hoch im Durchschnitt des gesamten Rentenzugangs der aktuelle Rentenwert sein müsste, damit mit den ermittelten persönlichen Entgeltpunkten gerade die Bruttorentenansprüche erfüllt werden können. Der Wert von 24,94 Euro ergibt sich dabei einmal dadurch, dass der Rentenzugang sowohl aus West- als auch aus Ostrentnern besteht. Zusätzlich führen Einkommensanrechnungen bei den Erwerbsminderungsrenten sowie Teilrenten dazu, dass der virtuelle aktuelle Rentenwert zu niedrig ausgewiesen wird. Da es hier jedoch nur um die Ermittlung der ungefähr notwendigen prozentualen Verringerung der aktuellen Rentenwerte geht, spielen diese Einschränkungen keine große Rolle: Würde man z.B. die Bruttorentenansprüche der Bezieher einer Teilrente auf Vollrentenansprüche hochrechnen, würden dadurch die Bruttorentenansprüche um den gleichen Prozentsatz erhöht wie die durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkte pro Kind, das Verhältnis bliebe unverändert.

erworben haben. Um einen umfassenden Eindruck über die Verteilungseffekte zu erhalten, sind jedoch nicht nur die individuellen Versichertenbiografien, sondern auch die Rentenansprüche des Gesamthaushalts zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden zur Analyse der Auswirkungen 13 weibliche Versichertenbiografien und 39 Haushaltsbiografien untersucht. Die 13 weiblichen Versichertenbiografien bestehen aus den zehn bereits in Abschnitt 3.1 beschriebenen Biografietypen sowie 3 weiteren typischen Versicherungsbiografien, die sich nach dem Erwerbsverhalten der versicherten Person und der Zahl der erzo-genen Kinder unterscheiden. Die Gesamtzahl von 39 Haushaltsbiografien ergibt sich durch Kombination der 13 weiblichen Biografien mit drei männlichen Biografietypen, die sich lediglich in der Zahl der erworbenen Entgeltpunkte unterscheiden. Dabei wurde jeweils ein Berufseintritt mit dem 21. Lebensjahr und ein Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres sowie nach dem 1.1.2002 angenommen. Zudem wurde unterstellt, dass die Kinder nach dem 31.12.1991 geboren wurden.

#### *Zusätzliche Individualbiografien Frauen*

- Bio1K: Angenommen wird die Biografie einer Frau, die ein Kind erzo-gen hat. Nach dem Berufseintritt zu Beginn des 21. Lebensjahres wird acht Jahre lang eine Vollzeitbeschäftigung mit einem Einkommen in Höhe von 80% des Durchschnittseinkommens ausgeübt. Mit 29 wird das einzige Kind geboren; nach der Geburt schließen sich zwei Jahre Kindererziehung im Haushalt an, im Anschluss daran acht Jahre Teilzeitbeschäftigung mit einem Einkommen in Höhe von 40% des Durchschnittseinkommens. Die restliche Versichertenbiografie ist mit Vollzeitbeschäftigung zu einem Einkommen in Höhe von 80% des Durchschnittseinkommens belegt.
- Bio3K: Angenommen wird die Biografie einer Frau, die drei Kinder erzo-gen hat. Nach dem Berufseintritt zu Beginn des 21. Lebensjahres wird 3 Jahre lang eine Vollzeitbeschäftigung mit einem Einkommen in Höhe von 80% des Durchschnittseinkommens ausgeübt. Das erste Kind wird mit 24 geboren, danach zwei Jahre Kindererziehungszeit im Haushalt und ein Jahr Teilzeitbeschäftigung mit einem Einkommen in Höhe von 40% des Durchschnittseinkommens. Das zweite Kind wird im Alter von 27 Jahren geboren, anschließend drei Jahre Kindererziehungszeit im Haushalt. Das dritte Kind wird mit 30 geboren, anschließend zehn Jahre Kindererziehungszeit im Haushalt. Daran schließen sich 10 Jahre Teilzeitbeschäftigung mit einem Einkommen in Höhe von 33% des Durchschnittseinkommens an. Der Rest der Versichertenbiografie ist

mit Vollzeitbeschäftigung und einem Einkommen in Höhe von 66% des Durchschnittseinkommens belegt.

- Bio5K: Abgebildet wird der Extremfall einer Frau, die 5 Kinder erzogen hat und zu keiner Zeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Kinder werden im 21., 24., 27., 30. und 33. Lebensjahr der Mutter geboren.

*Individualbiografien Männer* Die Männerbiografien dienen allein zur Herleitung der Haushaltsbiografien von Familien unterschiedlicher Einkommensklassen. Sie sind in ihrem Verlauf nicht typisch, wohl aber in der Zahl der erworbenen Entgeltpunkte.

- M1: Lebenslanger Geringverdiener. Angenommen wird, dass pro Jahr im Durchschnitt 0,8 EP erworben wurden, insgesamt somit 36 EP.
- M2: Lebenslanger Durchschnittsverdiener. Angenommen wird, dass pro Jahr im Durchschnitt 1,0 EP erworben wurden, insgesamt somit 45 EP.
- M3: Lebenslanger Besserverdienender. Angenommen wird, dass pro Jahr im Durchschnitt 1,3333 EP erworben wurden, insgesamt somit 60 EP.

Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den nachfolgenden Tabellen 15 und 16 aufgeführt. Die Ergebnisse bei den Individual- und Haushaltsbiografien zeigen die Gültigkeit der oben genannten Faustregel. Bei den Individualbiografien werden alle Biografietypen mit Ausnahme von BioMin und Bio1K besser gestellt. Die Schlechterstellung von BioMin ergibt sich daraus, dass die Erweiterung der Kindererziehungszeiten zu keinen zusätzlich angerechneten Entgeltpunkten führt, da in den betroffenen Jahren allein durch Beitragszahlungen die in einem Jahr maximal erzielbaren Entgeltpunkte erreicht wurden. Die Abwertung des aktuellen Rentenwertes um 5,44% schlägt daher voll auf die Rentenansprüche durch. Bio1K wird schlechter gestellt, weil die Rentenansprüche aus den zusätzlich erworbenen Entgeltpunkten für die Erziehung eines Kindes durch die Abwertung aller insgesamt erworbenen Entgeltpunkte überkompensiert werden. Bei den Haushaltsbiografien zeigt sich, dass bei einer Umsetzung des 2+-Modells in der Variante II keineswegs alle kindererziehenden Familien in Bezug auf das Renteneinkommen absolut besser gestellt werden. Sie werden jedoch in jedem Fall im Vergleich zu kinderlosen Paaren besser gestellt<sup>51</sup>. Eine absolute Besserstellung ergibt

<sup>51</sup>Die Rentenansprüche kinderloser Paare werden immer um 5,44% abgewertet.

Tabelle 15: Rentenanwartschaften im 2+-Modell (Variante II) – Individualbiografien

	Anwart- schaft 2005	Anwartschaft 2+-Modell(Var. II)	Veränderung in vH
BioMax	601	635	+5,6%
BioMin	2.175	2.057	-5,4%
Bio91	732	791	+8,0%
Bio92	880	904	+2,8%
Bio1K	930	919	-1,2%
Bio3K	705	782	+11,0%
Bio5K	392	618	+57,6%
BioVZ1J	1.265	1.280	+1,2%
BioVZ3J	1.265	1.280	+1,2%
BioVZ6J	1.265	1.280	+1,2%
BioTZ1J	726	770	+6,0%
BioTZ3J	735	778	+5,9%
BioTZ6J	747	790	+5,7%

sich für kinderreiche Familien sowie für Familien mit relativ geringen Rentenansprüchen aus monetären Beitragszahlungen. Zu prüfen ist schließlich noch, inwieweit die Umsetzung des 2+-Modells in der Variante II zu einer stärkeren rentenrechtlichen Berücksichtigung der Kindererziehung führt. Um dies zu zeigen, werden die erworbenen Rentenanwartschaften von Kindererziehenden vor und nach Umsetzung des 2+-Modells ermittelt (absolute Bewertung der erbrachten Kindererziehungsleistung) und zu den insgesamt erworbenen Rentenanwartschaften in Beziehung gesetzt (relative Bewertung der erbrachten Kindererziehungsleistung).

Es zeigt sich, dass nicht nur die absolute Berücksichtigung der erbrachten Kindererziehungsleistung für alle Biografietypen (mit Ausnahme von Bio-Min) zunimmt, sondern auch der relative Anteil der Ansprüche aus Kindererziehung an allen Rentenansprüchen.

## 6 Fazit

Die Bundesrepublik Deutschland ist in höherem Maße als andere entwickelte Volkswirtschaften dem demografischen Wandel unterworfen. Die inländische Geburtenrate ist bei weitem nicht ausreichend, um den Bevölkerungsstand stabil zu halten. Verschärfend kommt hinzu, dass in den kommenden Jahr-

Tabelle 16: Rentenanwartschaften im 2+-Modell (Variante II) – Haushaltsbiografien

	Anwartschaft 2005	Anwartschaft 2+-Modell(Var. II)	Veränderung in vH
BioMax+M1	1.542	1.524	-1,1%
BioMax+M2	1.777	1.747	-1,7%
BioMax+M3	2.169	2.117	-2,4%
BioMin+M1	3.116	2.947	-5,4%
BioMin+M2	3.351	3.169	-5,4%
BioMin+M3	3.743	3.540	-5,4%
Bio91+M1	1.672	1.680	+0,5%
Bio91+M2	1.908	1.903	-0,2%
Bio91+M3	2.299	2.273	-1,1%
Bio92+M1	1.820	1.794	-1,4%
Bio92+M2	2.055	2.016	-1,9%
Bio92+M3	2.447	2.387	-2,5%
Bio1K+M1	1.871	1.809	-3,3%
Bio1K+M2	2.106	2.031	-3,5%
Bio1K+M3	2.498	2.402	-3,9%
Bio3K+M1	1.646	1.672	+1,6%
Bio3K+M2	1.881	1.894	+0,7%
Bio3K+M3	2.273	2.265	-0,3%
Bio5K+M1	1.333	1.507	+13,1%
Bio5K+M2	1.568	1.730	+10,3%
Bio5K+M3	1.960	2.100	+7,2%
BioVZ1J+M1	2.205	2.170	-1,6%
BioVZ1J+M2	2.441	2.392	-2,0%
BioVZ1J+M3	2.832	2.763	-2,5%
BioVZ3J+M1	2.205	2.170	-1,6%
BioVZ3J+M2	2.441	2.392	-2,0%
BioVZ3J+M3	2.832	2.763	-2,5%
BioVZ6J+M1	2.205	2.170	-1,6%
BioVZ6J+M2	2.441	2.392	-2,0%
BioVZ6J+M3	2.832	2.763	-2,5%
BioTZ1J+M1	1.667	1.660	-0,5%
BioTZ1J+M2	1.902	1.882	-1,1%
BioTZ1J+M3	2.294	2.253	-1,8%
BioTZ3J+M1	1.675	1.667	-0,5%
BioTZ3J+M2	1.911	1.890	-1,1%
BioTZ3J+M3	2.303	2.260	-1,8%
BioTZ6J+M1	1.688	1.679	-0,5%
BioTZ6J+M2	1.923	1.902	-1,1%
BioTZ6J+M3	2.315	2.272	-1,9%

zehnten die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand treten und die geburtenschwachen Jahrgänge nachrücken. Dadurch wird sich der Altenquotient in Deutschland deutlich erhöhen. Dieser Anstieg des Altenquotienten lässt sich durch politische Maßnahmen nicht aufhalten. Selbst wenn es gelänge, die Fertilitätsrate zeitnah auf das bestandserhaltende Niveau anzuheben, könnte der Wandel im Altersaufbau der Bevölkerung nicht verhindert werden, da die Personen, die ab 2020 in das Erwerbsleben eintreten, ja bereits geboren sind. Das Geburtendefizit lässt sich realistischerweise auch nicht durch eine verstärkte Zuwanderung lösen. Denn dazu wäre ein drastischer Anstieg des Migrationssaldos erforderlich. Abgesehen von den sozialen Anpassungsproblemen einer massiv verstärkten Immigration stellt sich die Frage, ob Deutschland tatsächlich in der Lage ist, hoch produktive Migranten zu attrahieren. Bei realistischer Betrachtung geht es also nicht mehr darum, den demografischen Wandel aufzuhalten, sondern primär darum, sich auf diesen Wandel wirtschafts- wie sozialpolitisch einzustellen.

Der demografische Wandel verursacht vor allem im umlagefinanzierten System sozialer Sicherung — und hier insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung — erhebliche Belastungen. Denn ein nach dem Umlageverfahren finanziertes soziales Sicherungssystem ist zur Sicherung der Leistungsansprüche darauf angewiesen, dass eine nachfolgende Generation mit ihrer Produktivkraft diese Anwartschaften realwirtschaftlich abdeckt. Sofern eine Generation weniger Kinder bekommt als die Vorgängergeneration — ökonomisch formuliert: sofern eine Generation zu wenig in das künftige Humankapital investiert — müssen entweder die künftigen Beitragssätze erhöht oder die Leistungsansprüche für diese Generation abgesenkt werden. Aus Gründen der *inter*generationalen Gerechtigkeit ist es dabei unzulässig, die Anpassungslasten über höhere Beiträge an die nachfolgenden Generationen abzuwälzen. Insofern sind die jüngsten Rentenreformen notwendige Maßnahmen zur finanziellen Stabilisierung der Rentenausgaben und damit zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit dieses Systems. Allerdings haben diese Reformen einen weiteren zentralen Mangel des Systems nicht beseitigt: die *intra*generationalen Umverteilungseffekte von den Familien zu den Kinderlosen.

Ein familiengerechtes System der sozialen Alterssicherung würde die Erziehungsleistung deutlich stärker berücksichtigen, als das bislang der Fall ist. Um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu vermeiden, sollte jede Geburt — unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt, von der Höhe des Einkommens der Eltern und von der Erwerbsbiografie der Erziehungsperson — einen einheitlichen und unbedingten Rentenanspruch auslösen. Gemessen an dieser Anforderung erweist sich der rentenversicherungsinterne Familienleistungs-

ausgleich als hochgradig defizitär und reformbedürftig. So werden Geburten ab 1992 deutlich besser gestellt als frühere Geburten, und die Höhe des Hinterbliebenenanspruchs von Erziehungspersonen differiert nach der Ordnungszahl des Kindes und der Höhe des originären Rentenanspruchs. Als besonders problematisch erweist sich die Tatsache, dass ein Anspruch auf Kinderberücksichtigungszeit i.d.R. die Erwerbstätigkeit der Erziehungsperson voraussetzt. Damit ist diese Maßnahme weder ein Element des Familienleistungs- noch des Familienlastenausgleichs.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird ein Modell vorgestellt, dass dem Kriterium der Familiengerechtigkeit weitgehend entspricht. Durch die Anhebung der anrechnungsfähigen Zeiten der Kindererziehung um je zwei Jahre (sog. "2+-Modell") könnten zum einen die Defizite der derzeitigen Regelung abgebaut werden. Außerdem hätten alle Erziehungspersonen einen eigenständigen Rentenanspruch, der sich am externen Effekt der Erziehungsleistung für die Rentenversicherung orientiert. Durch eine sachadäquate Bemessung des zusätzlichen Bundeszuschusses an den erziehungsbedingten Leistungsausgaben wäre darüber hinaus sichergestellt, dass sich alle Gesellschaftsmitglieder entsprechend ihrer subjektiven Leistungsfähigkeit an der Finanzierung der familienpolitischen Leistungen beteiligen.

## A Anhang

Tabelle 17: Entwicklung des versicherungspflichtigen Personenkreises

Jahr	Maßnahme	Wirkung		
		Intertemporal neutral	Intertemporal nicht neutral – ohne zusätzliche Einnahmen	Intertemporal nicht neutral – mit zusätzlichen Einnahmen
1957	Gesetz über die Altershilfe für Landwirte v. 1.7.1957	X		
1960	Fremdrentengesetz	X		
1962	Handwerkerversicherungsgesetz			X
1965	Erhöhung der Pflichtgrenze für Angestellte um 40% (Härtenovelle v. 9.6.1965)			X
1968	Einführung der Versicherungspflicht für alle Angestellten (Finanzierungsänderungsgesetz v. 21.12.1967)			X
1972	Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr			X
1972	Möglichkeit zur Selbständige zur freiwilligen Versicherung mit Beitragsnachentrichtung			X
1983	Einführung der Versicherungspflicht für selbständige Künstler und Publizisten			X
1984	Einbeziehung von Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) in die Versicherungspflicht			X



Tabelle 18: Entwicklung des versicherungspflichtigen Personenkreises

Jahr	Maßnahme	Wirkung		
		Intertemporal neutral	Intertemporal nicht neutral – ohne zusätzliche Einnahmen	Intertemporal nicht neutral – mit zusätzlichen Einnahmen
1986	Einbeziehung von Erziehungspersonen in die Versicherungspflicht (Anrechnung von max. 12 Monaten Kindererziehungszeiten)		X	
1992	Erweiterung der Versicherungspflicht von Erziehungspersonen (Anrechnung von max. 36 Monaten Kindererziehungszeiten)		X	
1995	Einbeziehung von Pflegepersonen in die Versicherungspflicht (Beitragszahlung durch Pflegeversicherung)			X
1999	Einführung sog. "echter Beitragszahlungen" des Bundes für Erziehungszeiten			X
1999	Einbeziehung arbeitnehmerähnlich Selbständiger in die GRV			X
1999	Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung von geringfügig Beschäftigten			X
2002	Versicherungspflicht von Beziehern eines Existenzgründungszuschusses ("Tch-AG")			X

## Literatur

- Albers, W.:** Die Anpassung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung an demographische Änderungen. In *Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherung*. 1990, 9–40
- Barbier, H.-D.:** Nicht unter dem Mutterkreuz - Anmerkungen zur Debatte über die Sanierung der Rentenversicherung. *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 2003, 215–220
- Binne, W.:** Kinderzahlabhängige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. *Deutsche Rentenversicherung*, 1994, 309–321
- Browning, E. K.:** Why the social security budget is too large in a democratic society. *Economic Enquiry*, 1975, 373–388
- Büttner, R./Wojtkowski, S.:** Die Wirkungsweisen der Rentenreformen auf den Altersübergang. 2005
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung:** *Bevölkerung. Faktentrends-Ursachen-Erwartungen*. Wiesbaden, 2004
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.):** *Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme*. 2003
- Bundesregierung:** *Rentenversicherungsbericht 2003*. 2003
- Bundesverfassungsgericht:** Entscheidung v. 12.März 1996, 1 BvR 609/90 u. 692/90. 1996
- Dinkel, R.:** Kinder- und Alterslastenausgleich bei abnehmender Bevölkerung. *Finanzarchiv*, 1981, 136–145
- Dünn, S./Fasshauer, S.:** Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung - Aktuelle Optionen. *Deutsche Rentenversicherung*, 2003, 444–464
- Erbe, R.:** Familienlastenausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung? *Wirtschaftsdienst*, 1986, 194–202
- Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Familienfragen e.V.:** *EAF-Modell für eine familien- und generationengerechte Alterssicherung*. 2005, Familienpolitische Informationen

- Feucht, R.:** Lasten der umlagefinanzierten Altersrente vor dem Hintergrund eines demografischen Wandels. Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 1995, 215–231
- Hain, W./Lohmann, A./Lübke, E.:** Veränderungen bei der Rentenanpassung durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz. Deutsche Rentenversicherung, 2004, 333–349
- Hermann, Chr.:** Die Zeit von 1957-1991. In **Ruland (Hrsg.):** Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. 1990, 105–140
- Himmelreicher, R./Schmähl, W.:** Private Vorsorge statt gesetzlicher Renten: Wer gewinnt, wer verliert? Münster, 2004
- Kaldibayewa, K./Thiede, R.:** Abschlagsfreier vorzeitiger Rentenbeginn für langjährige Versicherte? Die Angestelltenversicherung, 2004, 497–505
- Köhler-Rama, T.:** Kinderzahlabhängige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung: Rückschritt statt Fortschritt. Die Angestelltenversicherung, 2002, 1–6
- Kommission “Soziale Sicherheit“ zur Reform der sozialen Sicherungssysteme:** Bericht der Kommission. Berlin, 2003
- Konrad, K./Richter, R.:** Zur Berücksichtigung von Kindern bei umlagefinanzierter Alterssicherung. Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 2005, 115–130
- Krupp, H.-J.:** Zur Interpretation des Nachhaltigkeitsfaktors. Wirtschaftsdienst, 2003, 705–710
- Lampert, H./Althammer, J.:** Lehrbuch der Sozialpolitik. Springer, 2004
- Lipinski, H./Stutzer, E.:** Wollen die Deutschen keine Kinder? Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 2004, 3–8
- Mulligan, C./Gil, R./Martin, X. Sala-i:** Social Security and Democracy. 2002
- Mulligan, C./Martin, X. Sala-i:** Social security in theory and practice: Efficiency theories, narrative theories and implications for reform. 1999
- Robert Bosch Stiftung (Hrsg.):** Starke Familien. Bericht der Kommission “Familie und demographischer Wandel“. 2006

**Sinn, H.-W./Werding, M.:** Rentenniveausenkung und Teilkapitaldeckung. ifo-Empfehlungen zur Konsolidierung des Umlageverfahrens. 2000

**VDR:** Rentenversicherung in Zahlen 2004. 2004

**Werding, M.:** Der Generationenvertrag vor der demographischen Krise: Familienpolitische Aspekte der Rentenreform. In **Mückl (Hrsg.):** Familienpolitik: Grundlagen und Gegenwartsprobleme. 2002, 167–189

**Werding, M.:** Rente nach Kinderzahl: Argumente zugunsten einer unpopulären Idee. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 2003, 204–214

## Tabellenverzeichnis

1	Entwicklung der Lebenserwartung in Deutschland . . . . .	7
2	Entwicklung des Rentnerquotienten . . . . .	12
3	Veränderungen des sozialen Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung . . . . .	18
4	Beiträge der Formelmodifikationen zur Reduktion des aktuellen Rentenwerts . . . . .	28
5	Anteil der Frauen der Geburtsjahrgänge 1935 - 1967 nach Anzahl der geborenen Kinder . . . . .	32
6	Auswirkungen der Rechtsänderungen zur Kinderberücksichtigung für verschiedene Versichertenbiografien . . . . .	36
7	Auswirkungen des neuen Hinterbliebenenrechts in Abhängigkeit von der Versichertenbiographie . . . . .	43
8	Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nach geltendem Rentenrecht . . . . .	45
9	Grundsätzliche Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen in der Rentenversicherung . . . . .	49
10	Finanzierungsmöglichkeiten von Kindererziehungsleistungen in der Rentenversicherung . . . . .	52
11	Zusätzliche Bruttorentenansprüche und zusätzliche Entgeltpunkte im 2+-Modell (in Mio. und in vH) . . . . .	63
12	Zusatzkosten einer Erhöhung der Kindererziehungszeiten in der GRV (in Mrd. Euro) . . . . .	64
13	Gegenfinanzierungseffekte . . . . .	65
14	Verteilungseffekte des 2+-Modells . . . . .	67
15	Rentenanwartschaften im 2+-Modell (Variante II) – Individualbiografien . . . . .	72
16	Rentenanwartschaften im 2+-Modell (Variante II) – Haushaltsbiografien . . . . .	73
17	Entwicklung des versicherungspflichtigen Personenkreises . . . . .	76
18	Entwicklung des versicherungspflichtigen Personenkreises . . . . .	77

## Abbildungsverzeichnis

1	Endgültige Kinderzahl der Frauen der Geburtsjahrgänge 1865 – 1967 in Deutschland . . . . .	10
2	Aufbau der Bevölkerung in Deutschland in den Jahren 1975, 2000 und 2025 . . . . .	11
3	Entwicklung des Rentenniveaus in Deutschland . . . . .	21

4	Entwicklung des Bundeszuschusses . . . . .	23
5	Auswirkung der jüngsten Reformen auf den Beitragssatz zur GRV . . . . .	29
6	Auswirkung der jüngsten Reformen auf das Rentenniveau . . .	30
7	Implizite Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung . . . .	30